

## 2. Regulierung: Behörden und Umfeld

### 2.1 Die Regulierungsbehörden

In Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekomregulierung eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; vormals Telekom-Control GmbH). Auf Basis des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde im Jahr 2001 die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet und im Oktober 2010 in eine unabhängige und weisungsfreie Kollegialbehörde umgewandelt. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte und des Postmarktes zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), im KOG und im Postmarktgesetz (PMG), definiert.

Das TKG 2003 sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor.

Das KOG definiert Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften. Mit diesen Aufgaben wird insbesondere auf den Marktzutritt neuer Medienanbieter, die Meinungsvielfaltssicherung und Qualitätsförderung von Rundfunkprogrammen, einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich, auf europäische Mindeststandards von Inhaltsangeboten, auf Frequenzoptimierung, auf die Bereitstellung von Fachwissen, auf die Förderung der Marktentwicklung sowie auf die Förderung der Standortqualität im Bereich Kommunikationsinfrastruktur abgezielt.

Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten (seit Kundmachung des PMG am 4. Dezember 2009 als „Post-Control-Kommission“ bezeichnet) erweitert und die RTR-GmbH als ihre Geschäftsstelle eingesetzt. Die Aufgaben der Post-Control-Kommission (PCK) und ihrer Geschäftsstelle sind im PMG festgeschrieben.

#### 2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2011 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK sowie die Information der Öffentlichkeit über deren Tätigkeit,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,

5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche für Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation (unter anderem Fragen der Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation) und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

### 2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekomregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Eckhard Hermann,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic.

Die Aufgaben der TKK sind in §§ 115a, 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

### 2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Eckhard Hermann,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes.

Die Aufgaben der PCK sind in § 40 PMG taxativ aufgezählt.

### 2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die KommAustria setzte sich 2011 wie folgt zusammen:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philipitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn,
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben Aufgaben der Rundfunkregulierung gemäß KOG, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), Privatradiogesetz (PrR-G), Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003 sowie Publizistik- und Presseförderung ist die KommAustria auch für die Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften, für Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) sowie für die Rechtsaufsicht über Anbieter audiovisueller Mediendienste zuständig. Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

### **Bundeskommunikationssenat (BKS)**

Dieser ist als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS ist beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2011 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl (Vorsitzender),
- Dr. Dorit Primus (stellvertretende Vorsitzende),
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
- RA Dr. Georg Karasek.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Rainer Geissler,
- Dr. Barbara Helige,
- Dr. Ilse Huber,
- Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl,
- Dr. Robert Streller.

## **2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge**

Im Bereich Medien sind die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundeskanzler hat der KommAustria gegenüber kein Weisungsrecht. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben obliegt die Aufsicht dem Bundeskanzler. In den von der Aufsicht umfassten Angelegenheiten besteht ein Weisungsrecht des Vorsitzenden der KommAustria bzw. des Bundeskanzlers gegenüber der RTR-GmbH. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

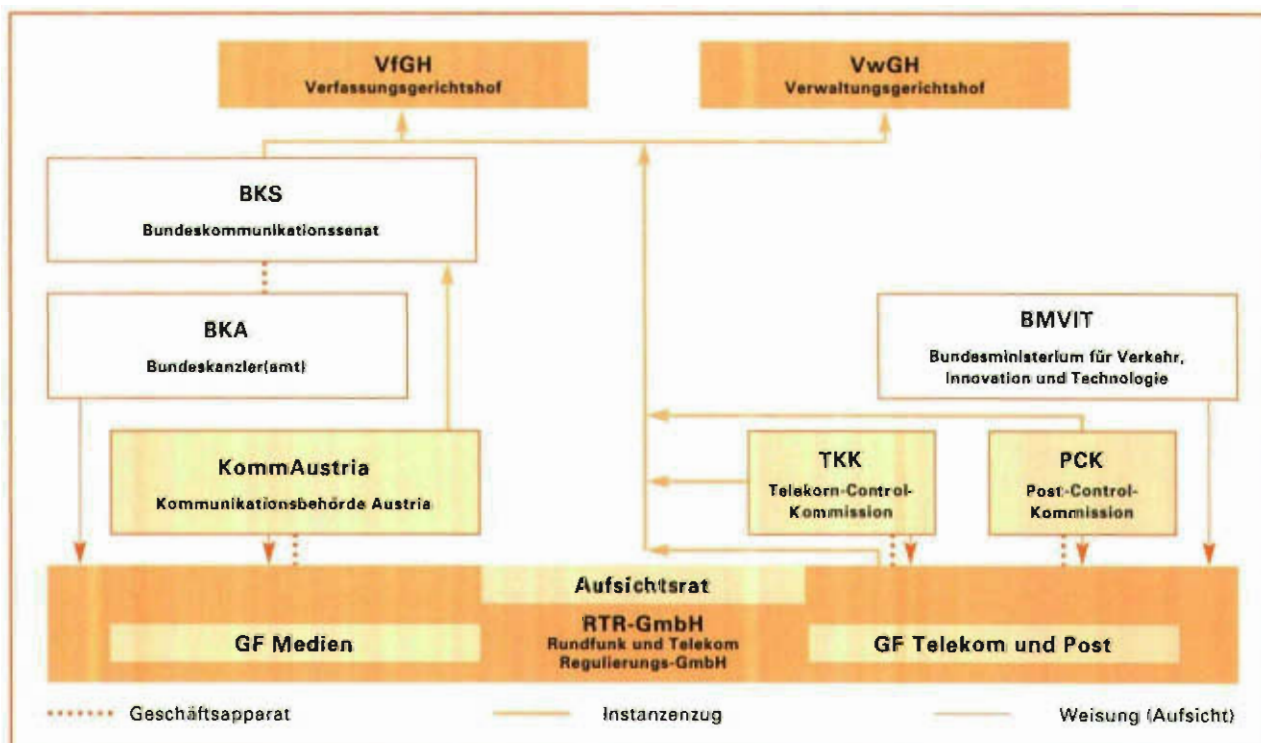
In den Bereichen Telekommunikation und Post hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH, soweit er nicht als Geschäftsstelle für die Telekom-Control-Kommission (TKK) oder Post-Control-Kommission (PCK) tätig wird; diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Weiters sind auch die Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der PCK und der Leiter der KommAustria gegenüber der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzende. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Entscheidungen der TKK und der PCK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post) ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

**Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge (Stand: 31. Dezember 2011)**



Darüber hinaus bestehen Informationsrechte des BKA gegenüber der KommAustria bzw. des BMVIT gegenüber der TKK/PCK.

Quelle: RTR-GmbH

## 2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

### **Bundeskanzleramt (BKA)**

Das BKA ist auf Regierungsebene für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Medienmärkte zuständig. Weiters fungiert das BKA als Geschäftsapparat für alle Angelegenheiten des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (siehe oben Kapitel 2.2). Das BKA ist zudem auch Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenats (BKS).

### **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)**

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene, Umsetzung Rechtsrahmen, Verordnungen etc.) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

### **Fernmeldebehörden**

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben. Die KommAustria ist für die Verweltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funkseudeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

### **Postbehörden**

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde 1. Instanz – sind in § 37 Postmarktgesetz (PMG) geregelt. Die Postbehörde 1. Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz.

### **Post-Geschäftsstellen-Beirat**

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat wurde durch § 43 PMG der Post-Control-Kommission (PCK) als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und vor Entscheidungen der PCK betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

Bis 28. März 2011:

- Dr. Robert Hink (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied nominiert:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Seit 28. März 2011:

- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – Vorsitzender),
- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Ersatzmitglieder:

- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

### **Digitale Plattform Austria**

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wurde Mitte 2011 abgeschlossen, weitere Entwicklungen im digitalen Rundfunk stehen jedoch an und werden auch künftig von der Digitalen Plattform Austria begleitet. Siehe hierzu Kapitel 5.

### **Public-Value-Beirat**

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des ORF gemäß § 6a ORF-Gesetz (ORF-G) ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernseh-Spartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§§ 5a, 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen.

Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Univ.-Ass. DDr. Julia Wippersberg.

#### **Presseförderungskommission**

Diese Kommission ist gemäß § 4 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) als beratendes Gremium bei der Vergabe der Presseförderung eingerichtet: Vor der Zuteilung der Fördermittel an die Förderwerber hat die KommAustria bei der Kommission ein Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzuholen.

Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

Da nach dem Rücktritt des langjährigen Vorsitzenden Dr. Otto Oberhammer im Dezember 2010 keine Einigung über einen neuen Vorsitzenden erzielt werden konnte, wurde Anfang Juli 2011 Dr. Gerhard Benn-Ibler vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Vorsitzenden bestimmt. Diese Möglichkeit ist in § 4 Abs. 3 Z 2 PresseFG 2004 vorgesehen.

Im Jahr 2011 (Funktionsperiode 2010/2011) setzte sich die Kommission daher folgendermaßen zusammen:

- Dr. Gerhard Benn-Ibler (Vorsitzender),
- Dr. Samo Kobenter (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Dagmar Hemmer (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt von der Gewerkschaft),
- Fritz Wendl (bestellt von der Gewerkschaft).

#### **Publizistikförderungsbeirat**

Als beratendes Gremium bei der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“. So gehören diesem Beirat an: je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen politischen Parteien, je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft, ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten, ein Vertreter der in § 7 Abs. 1 Z 3 PubFG genannten wissenschaftlichen Disziplinen, ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung, ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und

Religionsgesellschaften, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und verschiedener Bundesministerien, je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten sowie ein Wirtschaftstreuhänder.

Im Jahr 2011 führte Frau Annemarie Kramser den Vorsitz, als ihr Stellvertreter fungierte Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin.

Der Beirat setzte sich folgendermaßen zusammen:

- Annemarie Kramser (Presseclub Concordia – Vorsitzende),
- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Publizistikwissenschaft – Vorsitz-Stellvertreter),
- Petr Baxant (SPÖ),
- Mag. Markus Keschmann (ÖVP),
- Harald Vilimsky (FPÖ),
- Dr. Martin Strutz (BZÖ),
- Mag. Wolfgang Hirner (Die Grünen),
- Johanna Wagner (ÖGB),
- Alice Rienesl (Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier),
- Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser (Universitätenkonferenz),
- Univ.-Prof. DI Bernhard Keiler (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Dr. Thomas Kohlert (BMWFJ),
- Mag. Martha Brinek (BMWF),
- Dr. Christine Bouska-Lamm (BMUKK),
- Dr. Wolfgang Pichler (ÖZV),
- DI Dr. Rainer Eder (VÖZ),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Wirtschaftstreuhänder).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Raphael Sternfeld (SPÖ),
- Mag. Andreas Kratschmar (ÖVP),
- Mag. Gerfried Nachtmann (FPÖ),
- Lukas Bruckner (BZÖ),
- Marco Schreuder (Die Grünen),
- Franz Fischill (ÖGB),
- Arno Miller (Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier),
- Mag. Dr. Martina Thiele (Kommunikationswissenschaft),
- Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Universitätenkonferenz),
- Mag. Gerald Leitner (Volksbildung),
- Mag. Dr. Paul Wuthe (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Mag. Andreas Ulrich (BKA),
- Mag. Wolfgang Schneider (BMWFJ),
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger (BMWF),
- Dr. Wolfgang Fingernagel (BMUKK),
- Dr. Gabriele Ambros (ÖZV),
- Matthias Hranayai (VÖZ),
- Wolfgang Mayr (Presseclub Concordia),
- Mag. Helmut Puffer (Wirtschaftstreuhänder).



### **Fachbeirat für Rundfunkförderung**

Der Fachbeirat gemäß § 32 Abs. 3 KOG setzte sich 2011 wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- Prof. Dr. Angela Fritz (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. Cornelia Breuß,
- Mag. Philipp Graf,
- Dr. Daniela Sabetzer.

Aufgrund des Rücktritts von Frau Prof. Dr. Angela Fritz wurde Frau Dr. Claudia Fuchs, LL.M. am 26. Juli 2011 von der Bundesregierung zum Beiratsmitglied ernannt.

Mit 18. Oktober 2011 übernahm sie auch die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.

### **Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA setzte sich 2011 wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- MMag. Gerlinde Seitner,
- Mag. Matthias Settele.

### **Bundeswettbewerbsbehörde**

Aufgrund der teilweisen Komplementarität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden intensiv mit der Bundeswettbewerbsbehörde auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

## **2.4 Das internationale Umfeld**

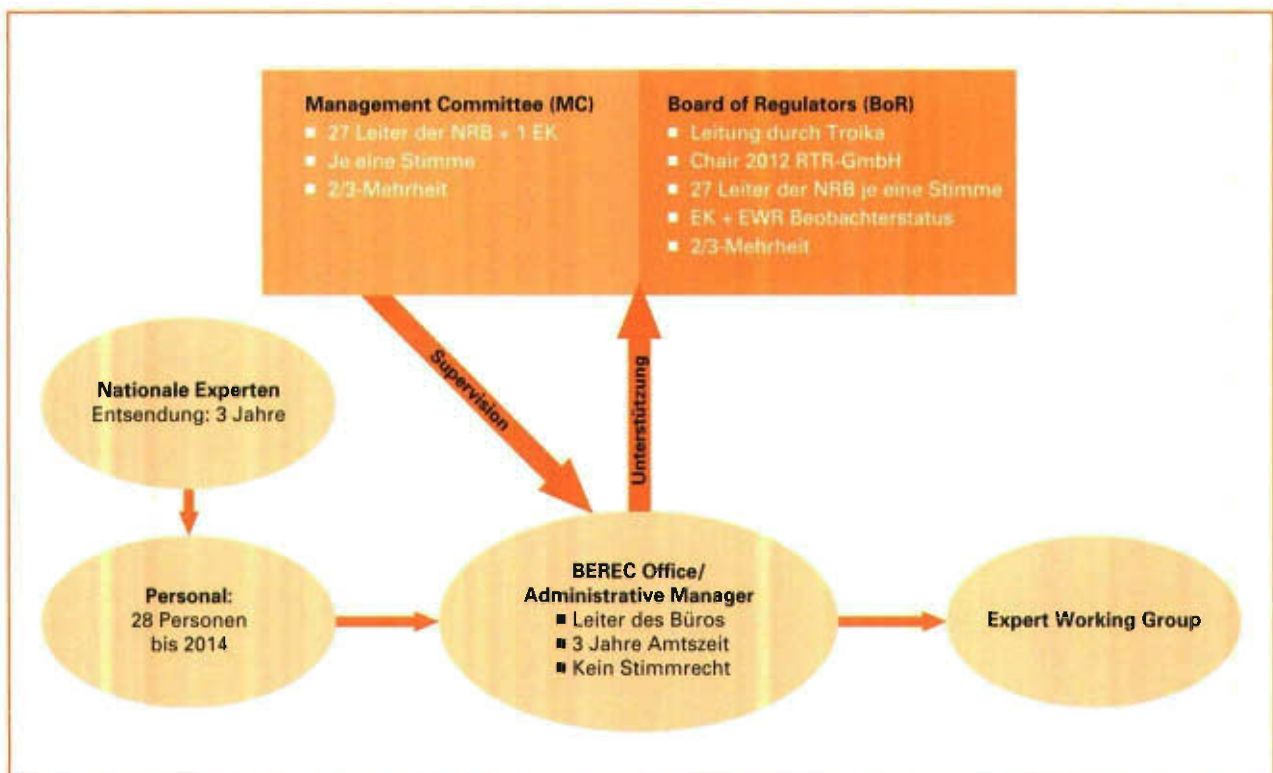
Die Weiterentwicklung des Europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation ist ein zentraler und wichtiger Bestandteil der Regulierung. 2011 wurde die Umsetzung des überarbeiteten Rechtsrahmens abgeschlossen. In Österreich trat dazu die Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft (siehe dazu Kapitel 8.7). Der Bedeutung der Europäischen Union in diesem Bereich Rechnung tragend, wurde im Zuge des Reviews des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation mit der VO (EG) 1211/2009 per Anfang 2010 der „Body of European Regulators for Electronic Communications“ – BEREC (deutsch: das „Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation“ – GEREK) geschaffen.

BEREC wurde errichtet, um die Vereinheitlichung und die Konsistenz des Europäischen Telekommunikationsmarktes zu gewährleisten. BEREC ersetzt somit seinen Vorgänger, die European Regulators Group – ERG.

Die Mission von BEREC ist, die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien im Bereich Telekommunikation bestmöglich zu unterstützen.

BEREC besteht aus einem Gremium, das sich aus den Direktoren der 27 nationalen Regulierungsbehörden (NRB) zusammensetzt. Unterstützt wird BEREC organisatorisch vom BEREC Office – einem Gemeinschaftsorgan, geführt von einem Direktorium, in dem die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission vertreten sind. Das BEREC Office ist seit Ende 2011 voll funktionsfähig. Als Sitz wurde Riga (Lettland) auf Basis einer Entscheidung des Rats ausgewählt.

**Abbildung 2: Struktur BEREC**



Quelle: RTR-GmbH

Die Hauptaufgaben von BEREC im Überblick:

- Die Teilnahme bei der Konsultation der Artikel 7/7a Rahmenrichtlinie-Verfahren,
- Entwicklung von Positionen zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten,
- Identifikation von Best Practices, Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden, Beratung des Europäischen Parlaments und des Rats, Unterstützung der Institutionen und der Regulierungsbehörden bei der Kommunikation an Dritte,
- Entwicklung von Positionen zu Empfehlungen und Richtlinien.

2011 war die RTR-GmbH durch Dr. Georg Serentschy als Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post im Rahmen des „Troika-Systems“ von BEREC bereits umfangreich in die Aktivitäten und Lenkung von BEREC involviert. 2012 übernimmt die RTR-GmbH den Vorsitz von BEREC. Dies stellt eine große Auszeichnung für Österreich und die RTR-GmbH dar, da man für dieses Amt mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen gewählt werden muss. Zu den Aktivitäten vergleiche Kapitel 8.8.

Neben der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie BEREC zählt die Independent Regulators Group (IRG) zu einer der wichtigsten Institutionen im internationalen Umfeld der RTR-GmbH. Bei der IRG handelt es sich um einen Verein belgischen Rechts, der bereits 2008 eingetragen wurde. Die IRG bietet den Regulierrungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden, wobei der Fokus breiter als im BEREC sein kann. Im Rahmen der Aktivitäten von IRG wurden 2011 z.B. Workshops zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen organisiert. Vergleiche dazu ebenfalls die Ausführungen in Kapitel 8.8 zu den Aktivitäten im internationalen Umfeld.



## 3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

### 3.1 Fachbereich Medien

#### 3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der Bundeskommunikationssenat (BKS) entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zahlreiche Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen **zwei** Bescheide Beschwerden des Österreichischen Rundfunks (ORF) gegen private Rundfunkveranstalter wegen Verletzungen von Werbebestimmungen. Eine Entscheidung der KommAustria wurde vollinhaltlich bestätigt, im anderen Fall wurde der Berufung eines privaten Rundfunkveranstalters gegen den Rechtsverletzungen feststellenden Bescheid der KommAustria teilweise stattgegeben. Weitere Entscheidungen bestätigten im Wesentlichen die erstinstanzlichen Entscheidungen von Rechtsverletzungen wegen nicht genehmigter wesentlicher Programmänderungen durch Hörfunkveranstalter in sieben Fällen. In vier Fällen wurden die erstinstanzlichen Bescheide zudem teilweise abgeändert. In einem anderen Fall wurde der Bescheid der KommAustria, welche eine solche Rechtsverletzung nicht erblickt hatte, abgeändert und eine Rechtsverletzung festgestellt. Weiters hatte der BKS über fünf Anträge auf Programmänderung zu entscheiden, die die KommAustria wegen Nichterfüllung zeitlicher Vorgaben für den Hörfunk-Sendebetrieb zurückgewiesen hatte, er wies die Berufungen als unbegründet ab.

Auch über Beschwerden gegen den ORF hatte der BKS zu befinden, in zwei Fällen sah er durch diverse Sendungen entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verletzung von Inhaltsgrundsätzen durch sein Rundfunk- und Online-Angebot und bestätigte die Rechtsmeinung der KommAustria. Auch zwei behauptete Verletzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den ORF konnte der BKS, ebenso wie schon die KommAustria, nicht erblicken. In einem weiteren Fall sah er eine Kooperation des ORF mit einem Dritten durch Weiterverwertung von bereits produziertem Content als vom Unternehmensgegenstand des ORF umfasst an und bestätigte ebenfalls die Rechtsmeinung der KommAustria. Eine von der KommAustria amtswegig ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) unzulässigen Teilangebots des ORF im Online-Bereich wurde ebenfalls vom BKS bestätigt.

Weiters traf der BKS in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall wurde die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich, in zwei Fällen teilweise bestätigt.

Im Hörfunkbereich wurden eine Entscheidung über die Zuordnung einer zusätzlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes sowie vier Zulassungsentscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Ferner verfügte der BKS von Amts wegen die Wiederaufnahme eines bereits in zweiter Instanz abgeschlossenen Verfahrens betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bei der KommAustria. Der BKS begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass im Zulassungsverfahren entscheidungsrelevante Fakten verschwiegen worden seien und dadurch ein Wiederaufnahmegrund gegeben sei.

In fünf Verfahren betreffend Anzeigepflichten bei Eigentumsänderungen bestätigte der BKS die Rechtsmeinung der KommAustria, welche Verletzungen durch Nichtanzeige der Änderung von Eigentumsverhältnissen bei Hörfunkveranstaltern festgestellt hatte.

Im Fernsehbereich bestätigte der BKS einen Bescheid, in welchem eine Verletzung von Auflagen in Zulassungsbescheiden für den Betrieb von regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX C) festgestellt wurde, teilweise. Der Zulassungsbescheid hatte als Auflage vorgesehen, dass der Multiplex-Betreiber den Betrieb der Plattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzunehmen hatte.

In einem weiteren Fall entschied der BKS über eine Beschwerde eines Multiplex-Betreibers gegen einen Fernsehveranstalter wegen behaupteter unzulässiger Programmübernahme, die bereits in erster Instanz als unbegründet abgewiesen worden war, und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.

Weiters bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem diese die Verletzung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) wegen unzulässiger zeitlicher Programmänderung festgestellt hatte.

Schließlich hob der BKS mehrere Bescheide der KommAustria auf, mit welchen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria vorgeschrieben worden war, da zuvor der Verwaltungsgerichtshof die entsprechenden BKS-Bescheide wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes behoben hatte; dies mit der Begründung, dass bei der Berechnung der Umsätze Fördergelder einbezogen worden waren, welche „echte Subventionen“ und somit keinen „Umsatz“ nach dem betriebswirtschaftlichen und juristischen Begriffsverständnis (u.a. iSd UStG 1994) darstellen.

Drei Berufungen an den BKS wurden mangels Erfüllung eines erteilten Mängelbehebungsauftrags, eine weitere wegen Verspätung zurückgewiesen.

Der BKS nahm außerdem bis zum Inkrafttreten der Rundfunkrechtsnovelle 2010 die Rechtsaufsicht über den ORF in erster Instanz wahr; die KommAustria hatte, wenn sie aufgrund einer amtswegigen Werbebeobachtung den begründeten Verdacht hatte, dass Werbebestimmungen nach dem ORF-G verletzt wurden, dies beim BKS anzuzeigen. Die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen des BKS gingen mit der genannten Novelle auf die KommAustria über; aufgrund der Übergangsbestimmungen entscheidet der BKS aber weiterhin über die Anzeigen der KommAustria, welche vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle beim BKS anhängig gemacht wurden. Im Berichtszeitraum erging zu Anzeigen der KommAustria ein Bescheid des BKS, mit welchem dieser feststellte, dass ein Tochterunternehmen des ORF durch die betreffende Sendung nicht das ORF-G verletzt hatte.

Im Jahr 2011 traf der UVS Wien eine Berufungsentscheidung, mit welcher er ein Straferkenntnis der KommAustria wegen Verletzung von Werbevorschriften des Privatradiogesetzes (PrR-G) bestätigte.

### **3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)**

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS können Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten lediglich vier beschlussmäßige Ablehnungen der Behandlung von Beschwerden privater Veranstalter bzw. Betreiber gegen Bescheide des BKS, da von der begehrten Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage jeweils nicht zu erwarten war.

Hervorzuheben ist ein Erkenntnis des VfGH, mit welchem dieser die Rechtsgrundlagen der Wahl zum Publikumsrat im ORF-G wegen Verfassungswidrigkeit aufhob.

### **3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)**

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Anders als der BKS entscheidet dieser nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über fünf Bescheide des BKS betreffend die Erteilung einer Hörfunkzulassung und über einen Bescheid betreffend eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde des ORF gegen einen privaten Rundfunkveranstalter, weiters erging eine Entscheidung zu einer Beschwerde eines privaten Veranstalters gegen einen anderen privaten Rundfunkveranstalter. Drei Entscheidungen betrafen Rechtsverletzungsverfahren gegen private Veranstalter aufgrund von amtswegigen Werbebeobachtungen, eine weitere schließlich ein amtswegiges Widerrufsverfahren betreffend eine Hörfunkzulassung wegen grundlegender Programmänderung. In allen diesen Fällen wurden die Bescheide des BKS bestätigt.

In fünf Fällen gab der VwGH Beschwerden gegen BKS-Bescheide betreffend die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria Folge und behob diese Bescheide wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts; wesentlicher Kritikpunkt war die Zugrundelegung eines unrichtigen betriebswirtschaftlichen und juristischen Begriffsverständnisses von „Umsatz“ des Beitragspflichtigen bei der Festsetzung des Finanzierungsbeitrages.

## **3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post**

### **3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation**

Im Berichtszeitraum wurde lediglich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben. Diese betraf ein Verfahren, in dem ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auferlegt wurden.

Der VfGH hat im Berichtszeitraum eine Entscheidung gefällt und die Behandlung der Beschwerde zu einem Verfahren, mit dem Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003 angeordnet wurden, abgelehnt. Zum 31. Dezember 2011 waren insgesamt zwei Verfahren anhängig.

### **3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt vier Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden richteten sich gegen drei Bescheide über Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003 und ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf Entscheidungen gefällt. In zwei Fällen wurden Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes sowie in einem Fall wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben und in zwei Verfahren wurden die Bescheide der TKK bestätigt. Zum 31. Dezember 2011 waren 54 Beschwerden beim VwGH anhängig.

### **3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post**

Im Berichtszeitraum wurden vier Beschwerden gegen Bescheide der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beim VfGH angefochten. Die Beschwerden betrafen Aufsichtsverfahren nach § 51 Postmarktgesetz (PMG) und waren zum 31. Dezember 2011 vor dem VfGH anhängig.

### **3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post**

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde über die Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen durch die Post-Control-Kommission (PCK) an den VwGH erhoben. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die von der PCK vorgenommene bescheidmäßige Abgrenzung des Universaldienstes. Schließlich wurden drei Beschwerden gegen Bescheide der RTR-GmbH betreffend ein Aufsichtsverfahren nach § 51 PMG eingebracht.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum eine Entscheidung gefällt, die zugrunde liegende Beschwerde wurde für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt. Zum 31. Dezember 2011 waren insgesamt sieben Verfahren anhängig.







## 4. Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte sowie Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Medien nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

### 4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt mittels Bewilligung bzw. Erfassung von Inhaltsangeboten. Sie umfasst den klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste, vor allem im Internet, sowie schließlich die Markteinführung neuer Content-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften.

#### 4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Die regulatorische Tätigkeit im Bereich privater Hörfunk war zu Beginn des Jahres 2011 geprägt von der Beendigung zahlreicher amtswegig eingeleiteter Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk. Diese waren deshalb durchzuführen, weil die gesetzliche Dauer der vorangehenden Zulassungen im Sommer 2011 abließ. Darunter fielen sechs Versorgungsgebiete in Wien sowie einige bundeslandweite Zulassungen.

Danach sorgten einerseits der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“, andererseits eine Vielzahl von Anträgen lokaler und regionaler Veranstalter für einen erheblichen Anstieg der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des terrestrischen Hörfunks.

Zu erwähnen ist, dass mit der Rundfunkrechtsnovelle 2010 erstmals die Möglichkeit von Erteilungen von regulären Multiplex-Zulassungen für digitales Radio geschaffen wurde, welche im Jahr 2011 erstmals zu Anträgen im Bereich digitaler Hörfunk zu Versuchszwecken führte. Bewilligungen wurden aufgrund der laufenden internationalen Koordinierung im Berichtszeitraum nicht erteilt.

##### 4.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Seit Dezember 2004 ist die Kronehit Radio Betriebs GmbH Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs (empfangbar für mehr als 90 % der Gesamtbevölkerung) ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.

Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft zum Ausbau ihres Versorgungsgebietes im Jahr 2005 sieben, im Jahr 2006 15, im Jahr 2007 zehn, im Jahr 2008 acht, im Jahr 2009 sechs und im Jahr 2010 neun weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Nicht mehr Teil der bundesweiten Zulassung sind aufgrund von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hingegen die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“.

Im Jahr 2011 wurden der ZulassungsinhaberIn insgesamt 41 Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert. Damit konnte die Kronehit Radio Betriebs GmbH im Jahr 2011 ihren Versorgungsgrad wieder deutlich ausbauen.

Weiters wurden fünf Änderungen von Funkanlagen auf Antrag bewilligt. Weitere elf Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten waren Ende 2011 noch anhängig.

Eine Bewilligung zur Durchführung eines Gleichwellen-Testbetriebes in Wien wurde ebenfalls erteilt.

Vom 16. August 2010 bis 25. Februar 2011 hatte die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Es langten jedoch keine Anträge ein.

#### **4.1.1.2 Hörfunk regional und lokal**

In diesem Bereich wurden im Jahr 2011 insgesamt 35 Verfahren geführt. Davon waren zwölf zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Ein Verfahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk wird entweder auf Antrag eines – potenziellen – lokalen oder regionalen Hörfunkveranstalters oder in bestimmten Fällen aufgrund amtswegiger Ausschreibung durchgeführt. Anträge können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder technische Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) gerichtet sein.

#### **Zum Verfahrensablauf**

Ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen ist ein Zulassungsantrag dann abzuweisen, wenn unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat darüber hinaus die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten durch Verordnung zur Planung neuer Versorgungsgebiete zu reservieren.

Andernfalls ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber) verwendet werden soll, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbes-

serung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe einer gesetzlich – im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung – festgelegten Reihenfolge zu prüfen:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine vorrangige gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- Geschieht dies nicht, so können Übertragungskapazitäten – wenn dies beantragt wird – für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

#### **Auswahl des besten Bewerbers**

Verbleiben danach mehrere gleichrangige Anträge zur Auswahl, hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Stehen sich mehrere Zulassungsanträge gegenüber, so erfolgt eine Auswahl („beauty contest“) im Sinne einer besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, eines eigenständigen Programmangebots mit Bezug auf die Interessen im Verbreitungsgebiet und eines größeren Umfangs an eingegestalteten Beiträgen. Spartenprogramme müssen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt aufweisen.

#### **Zulassungsverfahren**

Im Geschäftsjahr 2011 wurden im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk acht Zulassungsverfahren geführt, die durch Antrag einer Partei eingeleitet worden waren. Hinzu kam ein Verfahren, das aufgrund einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenats (BKS) von der KommAustria in erster Instanz wieder aufzunehmen war. Zwei Zulassungen konnten erteilt werden, nämlich für die neuen Versorgungsgebiete „St. Pölten“ und „Innsbruck 91,1 MHz“. Die sechs noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Salzburg, Niederösterreich, Wien, Vorarlberg und der Steiermark. Zwei Zulassungsanträge wurden 2011 wieder zurückgezogen.

Aufgrund amtswegiger Ausschreibung wurden weitere 24 Zulassungsverfahren geführt, dabei handelte es sich um 18 Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2011 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. Darunter fielen sechs Versorgungsgebiete in Wien sowie einige bundeslandweite Zulassungen. Die sechs noch laufenden Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Salzburg, Tirol und der Steiermark.

#### **Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete**

2011 führte die KommAustria neun Verfahren zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dabei wurde einem privaten Hörfunkveranstalter eine Übertragungskapazität zugeordnet, so dass sein Versorgungsgebiet nunmehr „Linz und Steyr“ umfasst. Weitere acht Verfahren waren Ende 2011 noch anhängig. Ein Antrag wurde von der Erweiterungswerberin wieder zurückgezogen.

#### **Verbesserung der technischen Versorgung**

Zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Gebiet waren 2011 drei Verfahren anhängig, welche im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnten.

## Zuordnungen an den ORF

Dem ORF wurde ein Antrag auf Zuordnung einer zusätzlichen Frequenz in Kärnten zur Sicherstellung der Versorgung mit „Radio Kärnten“ bewilligt.

### 4.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2011 wurden Zulassungen für insgesamt zehn Eventradios erteilt. Folgende Ereignisse wurden dabei programmlich begleitet:

- „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“ von 7. März 2011 bis 27. März 2011 in Wien (auf das Event zugeschnittenes Hörfunkprogramm für Fußballfans),
- „Wiener Eistraum“ von 12. Februar 2011 bis 6. März 2011 in Wien („Lounge FM“),
- „Fest der Jugend“ von 10. Juni 2011 bis 13. Juni 2011 in Salzburg („Radio Maria“),
- „Sand in the City 2011“ von 25. April 2011 bis 25. Juli 2011 in Wien („Lounge FM“),
- „Olympische Jugendwinterspiele 2012“ von 2. Jänner 2012 bis 29. Jänner 2012 in Innsbruck und Seefeld („Radio Olympia“),
- „Sommer im Museumsquartier – 10 Jahre Museumsquartier“ von 26. Juli 2011 bis 26. Oktober 2011 in Wien („Lounge FM“),
- „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ von 28. Oktober 2011 bis 25. November 2011 in Wien („Lounge FM“),
- „Hahnenkammrennen 2012“ von 18. Jänner 2012, 12.00 Uhr, bis 22. Jänner 2012, 22.00 Uhr, in Kitzbühel (auf das Event zugeschnittenes Hörfunkprogramm mit Audiodeskription für sehbehinderte Fans),
- „Winter im MQ 2011“ von 3. Dezember 2011 bis 30. Dezember 2011 in Wien („Lounge FM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2011/2012“ von 31. Dezember 2011 bis 8. Jänner 2012 in Wien („Lounge FM“).

Zehn Anträge auf Erteilung einer Eventzulassung wurden wegen unzulässiger Mehrfachversorgung im selben Medienverbund abgewiesen, vier Anträge wurden zurückgezogen, zwei Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Sieben Ausbildungsradios wurden im Jahr 2011 zugelassen:

- „NJOY 97,5“ in Wien,
- „Radio B 138“ in Kirchdorf an der Krems,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg und
- „Radio SOL“ in Bad Vöslau.

#### **4.1.1.4 Satellitenhörfunk**

Die KommAustria ist nach § 3 PrR-G auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig.

Im Jahr 2011 wurde von der KommAustria eine Zulassung für die Veranstaltung von Satellitenhörfunk erteilt, nämlich für „Radio Mileva“, ein unverschlüsseltes 24-Stunden-Programm, das sich in Wort- und Musikanteil speziell an vlachische Hörer richtet. Teile des Programms werden auch in serbokroatischer Sprache gesendet.

#### **4.1.1.5 Fernmelderechtliche Verfahren**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2011 wurden von der KommAustria acht Funkanlagenänderungen (davon fünf für das bundesweite Radio „KRONEHIT“) und fünf Anträge für Funkanlagen zur Durchführung von Versuchsabstrahlungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt; ein fernmelderechtlicher Antrag wurde anhängig gemacht und im Jahr 2011 wieder zurückgezogen. Mit Jahresende waren fünf weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in drei Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokinos etc.), in einem Fall wurde der Antrag beim Fernmeldebüro vor der Entscheidung über die Zustimmung durch die KommAustria zurückgezogen.

Die KommAustria wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen für Rundfunksendeanlagen ebenso für den ORF tätig.

Im Jahr 2011 wurde vom ORF ein Antrag auf Errichtung einer neuen Funkanlage gestellt, der gemeinsam mit der Zuordnung einer zusätzlichen Frequenz in Kärnten zur Sicherstellung der Versorgung mit „Radio Kärnten“ bewilligt wurde.

### **4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Fernsehen und Abrufdienste**

#### **4.1.2.1 Fernsehen bundesweit**

Im Berichtszeitraum kam es zu keinem weiteren Ausbau der Multiplex-Plattform MUX A. MUX A versorgt somit weiterhin rund 96 % der österreichischen Bevölkerung.

Auf der Plattform MUX B wurde die Einrichtung eines fünften Sendeplatzes genehmigt, auf welchem nach einem Ausschreibungsverfahren nunmehr ORF III ausgestrahlt wird. Im Großraum Wien wird seit 2011 darüber hinaus auch ein Radioprogramm weiterverbreitet. MUX B versorgte mit Jahresende 2011 rund 88 % der österreichischen Bevölkerung.

Im Sommer 2011 wurden zwei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) ausgeschrieben, diese Verfahren sind noch anhängig.

#### **4.1.2.2 Fernsehen regional und lokal**

Im Berichtszeitraum wurden die Zulassungen für die Plattformen „MUX C – Wiener Becken“ und „MUX C – Kärnten“ wegen Nichtinbetriebnahme entzogen. Es sind somit nunmehr 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Zulassungen für auf regionalen Plattformen verbreitete digitale terrestrische Programme erteilt.

#### **4.1.2.3 Eventzulassungen**

Im Berichtszeitraum wurde erstmals seit Bestehen der entsprechenden Regelung im Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G) ein Eventfernsehprogramm zugelassen, welches das „World Bodypainting Festival“ begleitete.

#### **4.1.2.4 Satellitenfernsehen**

Im Jahr 2011 wurden von der KommAustria drei neue Zulassungen für die Fernsehprogramme „ATV2“, „Eurotic TV (deutsch)“ und „VISIT-X.tv“ erteilt. Zum Jahresende 2011 waren weitere sieben Zulassungsanträge anhängig.

#### **4.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste**

Bei der KommAustria sind mit Ende des Jahres 2011 130 Kabelfernsehprogramme, 13 über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 51 Abrufdienste registriert. Das Verzeichnis anzeigepflichtiger Mediendienste kann unter <http://www.rtr.at/de/m/Abrufdienste> abgerufen werden.

### **4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF**

#### **4.1.3.1 Auftragsvorprüfungsverfahren**

In Umsetzung der europarechtlichen Beihilferegulungen, die einen so genannten „Ex-ante-Test“ vor Einführung eines wesentlichen neuen audiovisuellen Dienstes durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen vorsehen, wurde das Auftragsvorprüfungsverfahren eingeführt. Hierbei ist zu prüfen, ob ein neues Angebot einerseits zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse (Amsterdamer Protokoll) beiträgt und ob andererseits zu erwarten ist, dass allfällige negative Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation und die Angebotsvielfalt im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Mehrwert unverhältnismäßig sind.

Im Rahmen des Auftragsvorprüfungsverfahrens wird dem Public-Value-Beirat die Möglichkeit eingeräumt, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt eines vom ORF vorgelegten Angebotskonzepts aus publizistischer Sicht zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde wiederum erhält eine Stellungnahmemöglichkeit in Hinblick auf die voraussichtlichen Auswirkungen eines Angebotskonzepts auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen.



Im Jahr 2011 wurden erstmalig zwei Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt. Zunächst wurde dem ORF die Veranstaltung eines Informations- und Kultur-Spartenprogramms („ORF III Kultur und Information“) im Sinne von § 4c ORF-G unter spezifischen Auflagen sowie die Bereitstellung eines das Informations- und Kultur-Spartenprogramm begleitenden Online-Angebots gemäß § 4e und 4f ORF-G bewilligt. Das Fernsehprogramm „ORF III Kultur und Information“ beinhaltet vor allem Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen. Die das Fernseh-Spartenprogramm betreffenden Auflagen sehen Einschränkungen in der Vermarktung (Rabatte) der kommerziellen Kommunikation sowie bei der Cross Promotion vor, um negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu reduzieren.

In einem weiteren Verfahren wurde dem ORF die Bereitstellung des Online-Angebots „Ö1 macht Schule“ im Sinne von § 4f ORF-G genehmigt. Hierbei handelt es sich um ein sendungsbasiertes Lehr- und Lernmittelanangebot des ORF in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) mit dem Ziel, auf Basis von Ö1-Sendungsinhalten Unterrichtsmaterialien für die 9. bis 13. Schulstufe aufzubereiten und zum Abruf bereitzustellen.

#### 4.1.3.2 Verfahren zur Prüfung vorgelegter Angebotskonzepte

Gemäß § 5a ORF-G dienen Angebotskonzepte der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote.

Die Übergangsbestimmungen in § 50 ORF-G sehen in diesem Zusammenhang für das Sport-Spartenprogramm gemäß § 4b sowie für jene Online-Angebote gemäß § 4e und § 4f, die bereits am 31. Jänner 2008 oder zwischen diesem Datum und dem Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010 bereitgestellt, neu geschaffen oder geändert wurden, spezifische Regelungen vor. Diese lassen sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass für die hiervon betroffenen Angebote des ORF prinzipiell kein Auftragsvorprüfungsverfahren (Public-Value-Test) durchzuführen ist und sie erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 50/2010 der KommAustria zur Prüfung zu übermitteln waren. In diesem Zeitraum durfte der ORF diese Angebote weiterhin bereitstellen. Gesetzlich vorgesehen wurde darüber hinaus die Einstellung der Angebote futurezone.ORF.at sowie oe3.orf.at/instyle mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010.

Es wurden der KommAustria am 31. März 2011 Angebotskonzepte für folgende Angebote übermittelt, die teilweise eine Vielzahl weiterer Subangebote umfassen:

- ORF SPORT +,
- TVthek,
- TV.ORF.at,
- kundendienst.ORF.at,
- news.ORF.at,
- oe3.ORF.at,
- oe1.ORF.at,
- fm4.ORF.at,
- oesterreich.ORF.at,
- radio.ORF.at,
- religion.ORF.at,
- science.ORF.at,
- sport.ORF.at,
- magazine.ORF.at/alpha,
- help.ORF.at,
- insider.ORF.at.

Hinsichtlich einiger dieser am 31. März 2011 übermittelten Angebotskonzepte wurde ein Ergänzungsersuchen an den ORF gerichtet bzw. auch mitgeteilt, dass einzelne Teilangebote voraussichtlich nicht mit den Bestimmungen des ORF-G vereinbar seien.

Die KommAustria hat in weiterer Folge die Veranstaltung von ORF SPORT + und die Bündelung der bestehenden Online-Angebote mit Bezug zu diesem Programm auf einer neu bereitzustellenden Seite als mit den gesetzlichen Vorgaben des ORF-G vereinbar angesehen und von einer Untersagung abgesehen. In diesem Sinne wurden auch die Online-Angebote TV.ORF.at, kundendienst.ORF.at, oe3.ORF.at, oe1.ORF.at, fm4.ORF.at, radio.ORF.at, oesterreich.ORF.at, sport.ORF.at, magazine.ORF.at/alpha, help.ORF.at, insider.ORF.at, science.ORF.at und religion.ORF.at als mit den gesetzlichen Vorgaben des ORF-G vereinbar angesehen und von einer Untersagung abgesehen.

Abgesehen vom Teilangebot debatte.ORF.at wurde auch das Online-Angebot news.ORF.at als mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar angesehen. Die Bereitstellung des Teilangebots debatte.ORF.at wurde von der KommAustria mit der Begründung untersagt, dass es sich hierbei um ein im Sinne von § 4f Abs. 2 Z 23 ORF-G unzulässiges Forum, Chat oder ein sonstiges Angebot zur Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer handelt.

Das Online-Angebot TVthek wurde zunächst ebenfalls als mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar angesehen. Im Zuge der Änderung des Angebotskonzepts durch Nutzung zusätzlicher proprietärer Verbreitungswege für dieses Angebot wurde seitens der KommAustria im Berichtszeitraum ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet.

## 4.2 Rechtsaufsicht

### 4.2.1 Aufsicht über private Anbieter, den ORF und seine Tochtergesellschaften

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt dabei etwa die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendienstanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF), aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Im Falle von weiter andauernden Verletzungen des Gesetzes durch eines der Organe des ORF kann die KommAustria die betreffende Entscheidung des Rundfunkveranstalters aufheben und es ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der KommAustria entsprechender Zustand herzustellen. Im Weigerungsfall kann das Organ abberufen bzw. aufgelöst werden.

Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein

Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren vor der Behörde möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

In den Bereich der Rechtsaufsicht fällt schließlich auch die Aufsicht über die Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Bestimmte (umfangreichere) Eigentumsänderungen sind dabei im Vorhinein von der Behörde zu genehmigen, andere im Nachhinein anzuzeigen.

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2.2).

#### **4.2.1.1 Kommerzielle Kommunikation**

Seit 1. August 2004 ist die KommAustria durch das KommAustria-Gesetz (KOG) verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Die KommAustria ist seit 1. Oktober 2010 zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des ORF als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-G, des PrR-G und des AMD-G berufen. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

#### **Beobachtete Programme**

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2011 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Oberösterreich, Kärnten, der Steiermark, im Burgenland und zweimal in Niederösterreich sowie die bundesweiten Hörfunkprogramme Ö1 und Ö3 (zweimal) und die Fernsehprogramme ORF eins (achtmal), ORF 2 (viermal) und ORF SPORT + sowie ORF online beobachtet. Beim Fernsehprogramm ORF eins wurden zweimal Rechtsverletzungen festgestellt.

Die Programme folgender privater Hörfunkveranstalter wurden ausgewertet bzw. angefordert: in Wien Kronehit Radio Betriebs GmbH, Kirchliche Stiftung Stephansdom und der Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten Radio Orange; in Niederösterreich Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung; in Oberösterreich Privatrado Arabella GmbH; in der Steiermark Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Verein Freies Radio Steiermark; in Tirol Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und Radio Oberland GmbH und im Burgenland die Privatrado Burgenland GmbH. Dabei musste in keinem beobachteten Programm eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der ATV Privat TV GmbH & Co KG, der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H., der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG, der Linz Land Fernsehen Medien GmbH, der KT1 Privatfernsehen GmbH, Milchberger Harald (V.I.P. Film & Video-Produktion), der Community TV-GmbH, der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH und LAA TV ausgewählt. In drei Fällen musste eine Verletzung des Werberechts festgestellt werden. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>.

#### **Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) und Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu Verletzungen der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation**

Der BKS beendete im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen Verfahren über den ORF und private Rundfunkveranstalter, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS stimmte, wie in den Vorjahren, in der Mehrzahl der Fälle mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung überein.

Inhaltlich hervorzuheben sind Entscheidungen des BKS und des VwGH zur Schleichwerbung (BKS 26. Jänner 2011, GZ 611.009/0021-BKS/2010; VwGH 30. Juni 2011, GZ 2011/03/0140).

##### **4.2.1.2 Programmgrundsätze**

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Nach dem PrR-G haben Veranstalter in ihren Programmen zudem in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen und die Möglichkeit der Stellungnahme wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen einzuräumen. Ferner dürfen Sendungen keinen pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben. Ihr Inhalt und ihre Aufmachung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und es darf nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufgestachelt werden. Es ist den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind zudem vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln und die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung von Programmgrundsätzen behaupteten. Dies betraf insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes im Rahmen der Berichterstattung. Eine weitere Beschwerde rügte die Verletzung der journalistischen Unabhängigkeit und Wahrheitspflicht. In zwei dieser Verfahren konnte keine Rechtsverletzung festgestellt werden, sie sind in Rechtskraft erwachsen. Zwei weitere Verfahren sind noch nicht rechtskräftig, weil Berufungen beim BKS eingebracht wurden. Die zwei übrigen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>.

##### **4.2.1.3 Sonstige Rechtsaufsicht**

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurden vier Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter – hauptsächlich wegen Verletzung von Programmvorschriften – eingebracht. In einem Verfahren wurde der Beschwerdeantrag wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen. In zwei weiteren Fällen wurden die Beschwerden abgewiesen. In einem weiteren Beschwerdeverfahren folgte die KommAustria dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Sendens ohne Zulassung.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.

Darüber hinaus stellte die KommAustria in einem Fall fest, dass es zu einer Verletzung von Auflagen im Bescheid betreffend Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen gekommen ist, da der Versorgungsgrad von 80 % nach zwei Jahren nicht erreicht wurde. Die KommAustria leitete zudem ein Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Multiplex-Betreiber ein, da dieser ein Fernsehprogramm verbreitet hatte, ohne die Änderung in der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein angezeigt zu haben. In einem Fall stellte die KommAustria fest, dass ein weiterer Multiplex-Betreiber den Betrieb der ihm mit Bescheid der KommAustria zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform nicht fristgerecht aufgenommen hat. Die festgestellte Rechtsverletzung ist rechtskräftig.

Schließlich sprach die KommAustria in zwei Fällen den Entzug einer Multiplex-Plattform wegen Nichtinbetriebnahme aus („MUX C – Wiener Becken“ und „MUX C – Kärnten“).

In zahlreichen Verfahren stellte die KommAustria eine Rechtsverletzung wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen von Fernseh- und Radioprogrammen fest. In einem weiteren Verfahren führte die Behörde ein Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Hörfunkveranstalter wegen Sendens ohne Zulassung. In sechs weiteren Verfahren wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Rundfunkveranstalter gegen die ihnen mit Bescheid auferlegte Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Spruchpunktes eines Bescheides verstoßen haben. Zudem wurde in einer Vielzahl weiterer Verfahren die verspätete Anzeige von Eigentumsänderungen festgestellt. Schließlich leitete die KommAustria im Berichtszeitraum ein Verfahren betreffend eine grundlegende Programmänderung ohne Genehmigung ein sowie zwei Verfahren zur Feststellung wegen verspäteter Anzeigen nach § 6 AMD-G. Diese Verfahren sind abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria 14 Strafverfahren geführt, wobei vier dieser Verfahren mit Strafkenntnis rechtskräftig abgeschlossen wurden. In fünf Verfahren wurde lediglich eine Ermahnung gemäß § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes ausgesprochen. In einem Verfahren wurde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und das Verfahren eingestellt. Gegen ein Strafkenntnis wurde Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben und der Bescheid hinsichtlich der Strafhöhe abgeändert. Drei dieser Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

#### **4.2.1.4 Streitschlichtung Medien**

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 30 Beschwerden betreffend den Fachbereich Medien an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 8.1.1) betrifft dies nur ca. 0,5 % aller im Jahr 2011 eingebrachten Schlichtungsfälle. Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Video on Demand (Filmbestellungen wurden bestritten) angeführt werden können.

## **4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften**

### **4.2.2.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe**

Gegen den ORF wurden im Berichtszeitraum acht Beschwerden eingebracht. Fünf Verfahren wurden im Jahr 2011 von der KommAustria entschieden, drei Verfahren konnten 2011 nicht abgeschlossen werden (siehe näher Kapitel 4.2.1.3).

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus zwei Feststellungsverfahren betreffend die Aktivitäten des ORF auf Facebook sowie die Verbreitung der TVthek auf „A1 TV“ gegen den ORF ein, wobei beide Verfahren Ende 2011 noch anhängig waren.

In Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G hat der ORF „Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation“ bzw. deren laufende Ergänzungen in mehreren Fällen angezeigt. Die Tarifwerke sind auf der Website <http://www.enterprise.orf.at> abrufbar.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch Sendungen im Rahmen des Sport-Spartenprogramms ORF SPORT + eingeleitet.

### **4.2.2.2 Wirtschaftliche Aufsicht**

Mit den vier übermittelten Quartalsberichten zur Regionalwerbung ist der ORF seiner Unterrichtspflicht nach § 14 Abs. 5b ORF-G 2011 nachgekommen und hat damit die Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Regionalwerbung bekanntgegeben.

Mit Bescheid der KommAustria KOA 10.400/11-005 wurde gemäß § 39b Abs. 5 iVm § 39b Abs. 1, 2, 3 und Abs. 4 Z 3 iVm § 35 ORF-G die Verwendung des Jahresüberschusses 2010 zur Bildung einer freien Rücklage zur Eigenkapitalisierung gemäß § 39b Abs. 4 Z 3 ORF-G bewilligt.

Von der KommAustria wurde gemäß § 31 Abs. 15 iVm § 31 Abs. 11 und 14 ORF-G festgestellt, dass der ORF im Jahr 2010 die Bedingungen für die Abgeltung des durch Befreiungen nach § 31 Abs. 10 ORF-G entstehenden Entfalls des Programmgebührens erfüllt hat.

Im Zeitraum von Juli bis Oktober 2011 wurde seitens der Prüfungskommission die Prüfung der Gebarung für das Jahr 2010 durchgeführt, wobei das Verfahren im Berichtsjahr nicht abgeschlossen wurde.

Auf Grundlage des Leistungsvertrags zwischen KommAustria und Prüfungskommission wurde im Berichtszeitraum auch die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 durchgeführt, das Verfahren vor der KommAustria wurde 2011 nicht abgeschlossen.

Weiters ist Ende 2011 bei der KommAustria ein Antrag des ORF-Generaldirektors zur Festlegung des Programmgebührens gemäß § 31 Abs. 9 ORF-G eingelangt, das Verfahren wurde 2011 nicht abgeschlossen.

### **4.2.2.3 Exkurs: Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 40 Abs. 2 ORF-G**

Gemäß § 40 Abs. 1 und 2 iVm § 35 Abs. 3 ORF-G iVm § 2 Abs. 1 Z 9 und § 13 Abs. 3 Z 13 lit. e KOG hat die KommAustria eine Prüfungskommission bestehend aus zumindest zwei Mitgliedern zu bestellen, die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein müssen.

Gemäß § 40 ORF-G hat diese Prüfungskommission den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des ORF zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Aktivitäten zahlreicher Tochtergesellschaften. Darüber hinaus obliegt der Prüfungskommission auch die Gebarungsprüfung im ORF-Konzern, bei der verschiedene Geschäftsbereiche und Aktivitäten des ORF auf einen angemessenen, ökonomischen Einsatz von Finanzmitteln hin überprüft werden. Sämtliche Prüfberichte werden einerseits der KommAustria, die der Prüfungskommission auch spezifische Prüfaufträge erteilen kann, und zum anderen den zuständigen Organen des ORF übermittelt.

Die KommAustria hat mit 8. März 2011 mit Beschluss des Senats I vom 25. Februar 2011, KOA 10.500/11-002, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie
- Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

für die Dauer von fünf Geschäftsjahren des ORF, sohin für die Geschäftsjahre 2010–2014, zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt.

Der Bestellung war ein umfassendes, viermonatiges Auswahlverfahren auf Basis einer europaweiten Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2006 vorausgegangen, im Zuge dessen sich die aus den o.a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestehende Bietergemeinschaft als Bestbieter gegenüber den Mitbewerbern durchgesetzt hat.

#### **4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter**

##### **4.2.3.1 Eigentumsänderungen**

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen von Hörfunkveranstaltern, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen und seitens der Behörde zu keinen Beanstandungen führten. Auf Grundlage des PrR-G erfolgten im Berichtszeitraum zwei bescheidmäßige Genehmigungen von Eigentumsänderungen, die jeweils über der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen.

Auch das AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen haben. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist darüber hinaus – ebenso wie im Bereich des PrR-G – vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Nach dem AMD-G wurden der Behörde ebenfalls mehrere anzeigepflichtige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Fernsehveranstaltern mitgeteilt und die KommAustria genehmigte im Berichtszeitraum eine mehr als 50 % betragende Eigentumsänderung mittels Bescheid.

Schließlich ist sowohl im PrR-G als auch im AMD-G für Inhaber von Multiplex-Zulassungen die Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) vorgesehen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum wurden keine Anzeigen von Multiplex-Betreibern eingebracht.

#### 4.2.3.2 Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Eine grundlegende Änderung des Programms ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Im Berichtszeitraum beantragten vier steirische Hörfunkveranstalter die Genehmigung von grundlegenden Programmänderungen. Die KommAustria versagte jeweils die Genehmigung der beantragten Programmänderungen, weil die Antragsteller keinen durchgehenden zulassungskonformen zweijährigen Sendebetrieb vor der Entscheidung der KommAustria aufweisen konnten.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen.

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.



Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Anzeigen von Inhabern von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme eingebracht, denen zufolge es zu einer Änderung der Programmdauer bzw. zu Änderungen betreffend die Fensterprogramme kam. Eine Genehmigung wurde in allen Fällen erteilt. Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Genehmigung einer Änderung des Übertragungsweges durchgeführt. Hierbei wurde die Änderung der Verbreitung eines Programms über einen anderen Satelliten bewilligt.

### **4.3 Verfahren nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG)**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwei Verfahren nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anhängig.

Die KommAustria hat im ersten Fall die bescheidmäßige Durchsetzung eines Rechts auf Kurzberichterstattung am Finalspiel der Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen zurückgewiesen, da zwischen den beteiligten Fernsehveranstaltern bereits eine vertragliche Einigung über die wesentlichen Modalitäten der Kurzberichterstattung bestanden hat.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>.

Das zweite im Berichtszeitraum anhängig gemachte Verfahren konnte noch nicht mit Bescheid abgeschlossen werden, da zwischen den beteiligten Fernsehveranstaltern noch Verhandlungen über eine mögliche vertragliche Einigung geführt wurden.

### **4.4 Marktanalyse Rundfunk**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Die derzeit gültige Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria vom 30. April 2009 definiert die nachfolgenden Märkte als für die sektorspezifische Ex-ante-Regulierung relevant:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden.

Diese Märkte umfassen in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Auf Grundlage der RFMVO 2009 leitete die KommAustria im Frühjahr 2009 hinsichtlich der oben genannten Märkte jeweils ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Feststellung, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt, ein.

Die in Auftrag gegebenen Gutachten konnten gegen Ende des 3. Quartals 2010 fertiggestellt werden.

Für die Fortführung der anhängigen Marktanalyseverfahren waren mit Jahresbeginn 2011 aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bzw. des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) geänderte verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: Marktanalyseverfahren nach dem TKG 2003 sind seit diesen Entscheidungen nicht mehr als Einparteienverfahren bzw. als Verfahren allein mit den jeweiligen als marktbeherrschend identifizierten Unternehmen zu führen, sondern nunmehr mit allen hiervon „Betroffenen“. Das erfordert die Ermittlung dieser „Betroffenen“ durch die KommAustria.

Eine bereits am 1. Oktober 2010 in Kraft getretene Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) erleichtert nunmehr in solchen Verfahren die Setzung von Verfahrenshandlungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationswege, sofern voraussichtlich mehr als 100 Personen daran beteiligt sind. Die Prüfung, welche Unternehmen von der Durchführung der oben angeführten Marktanalyseverfahren betroffen sein könnten, ergab bei allen drei Verfahren, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein würden.

So wurden alle potenziell Betroffenen am 16. Februar 2011 per Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde über die oben angeführten Marktanalyseverfahren informiert und diesen die Gelegenheit eingeräumt, binnen sechs Wochen ab Kundmachung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft zu machen.

In den anhängigen Verfahren wurde umfassend Gebrauch vom Angebot elektronischer Kommunikationswege gemacht, so wurde etwa die gesamte Akteneinsicht elektronisch über das eGovernment-Portal der RTR-GmbH abgewickelt.

Nach Auswertung der von den Verfahrensparteien eingegangenen Stellungnahmen wurde im Oktober 2011 in den Verfahren hinsichtlich des Marktes für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW und hinsichtlich des Marktes für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden ein ergänzender Gutachtensauftrag zur Klärung noch offener Sachfragen erteilt. Dieses Verfahren war zu Jahresende noch anhängig.

#### **4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste**

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse wurden im Kapitel 4.4 dargestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/m/RFAGG> Verzeichnis.

## 4.6 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Rahmen der internationalen Frequenzkoordinierung gab es im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten sowohl im Fernseh- als auch im Hörfunkbereich. Analoges terrestrisches Fernsehen spielt in der Koordinierung mittlerweile keine Rolle mehr, bestehende analoge Sender, wie sie in mehreren Nachbarländern noch bestehen, werden nach und nach außer Betrieb genommen.

### 4.6.1 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Im Berichtsjahr wurde für 329 DVB-T-Sender eine offizielle Koordinierung gemäß dem Abkommen GE06 eingeleitet. Die meisten dieser Sender wurden vorab bilateral mit den betroffenen Nachbarverwaltungen koordiniert bzw. waren diese großteils durch bestehende Allotmenteinträge im GE06-Plan abgedeckt.

Zahlreiche digitale Hörfunkkoordinierungen (T-DAB+) langten aus Deutschland ein. Dies war notwendig, da der Start der bundesweiten digitalen Hörfunkprogramme in Deutschland in einem Multiplex Mitte des Jahres 2011 weitreichende Umplanungen des GE06-Planes erforderlich gemacht hat.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, gab es auch im analogen Hörfunkbereich (UKW) im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten. Die meisten der Hörfunksender, die gemäß GE84 koordiniert wurden, bewegen sich in Leistungsbereichen von zehn bis einigen hundert Watt, da Frequenzen mit höherer Leistung im Bereich 87,6–107,9 MHz in der Praxis kaum mehr unterzubringen sind. Aufgrund sinkender Preise bei Sendegeräten für Hörfunk können es sich auch kleinere Radioveranstalter leisten, mehrere Sender zu betreiben, für die jeweils neue Frequenzen zu koordinieren sind.

Im Berichtsjahr 2011 wurde im Rundfunkbereich die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Anzahl von Koordinierungsverfahren durchgeführt.

**Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2011**

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	69	5	329
Deutschland	36	126	7
Kroatien	66	0	0
Polen	10	17	3
Schweiz	58	25	18
Slowakei	12	0	43
Slowenien	13	7	0
Tschechische Republik	53	5	10
Ungarn	17	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>334</b>	<b>185</b>	<b>410</b>

Quelle: RTR-GmbH

Der aktuelle GE06-Plan wird derzeit nach den praktischen Erfahrungen der letzten fünf Jahre beim Aufbau der digitalen Sendernetze für Fernsehen weiter optimiert. Dies betrifft auch die Realisierung von kleinräumigen Versorgungsgebieten mit neu koordinierten Frequenzen. Darüber hinaus hat sich auch gezeigt, dass die GE06-Planungen an die tatsächlichen Netzrealisierungen angepasst werden müssen. Damit sind vielfach geografische Erweiterungen bzw. Verschiebungen von bestehenden Kanaleintragungen im GE06-Plan erforderlich.

In der digital terrestrischen Fernsehverbreitung schafft der neue Standard DVB-T2 weitere Möglichkeiten einer effizienten Frequenznutzung. Neben der Steigerung der übertragbaren Datenrate um 30–50 % im Vergleich zu DVB-T, die für mehr Programme oder für hochauflösendes Fernsehen (HDTV) verwendet werden kann, können nun auch größere Gleichwellennetze errichtet werden. Diese Möglichkeit kann zu einer Ausdehnung von bestehenden GE06-Planeinträgen genutzt werden.

In bi- und multilateralen Arbeitsgruppen mit den Nachbarländern wird daher versucht, Ausdehnungen „vorab zu koordinieren“, um eine größere Flexibilität des GE06-Planes zu erreichen und wiederum einen gleichberechtigten Zugang der Länder zum Rundfunkspektrum herzustellen. Durch den Wegfall der Digitalen Dividende (TV-Kanäle oberhalb 790 MHz) ist ein Ungleichgewicht im GE06-Plan entstanden, das nun beseitigt werden soll.

Mit diesen neuen Umplanungsmöglichkeiten beschäftigen sich vorerst in erster Linie Deutschland, die Tschechische Republik, die Schweiz und Österreich.

#### **4.6.2 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren**

Im gegenständlichen Berichtsjahr wurden zahlreiche frequenztechnische Gutachten für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Rahmen der Vergabeverfahren von Hörfunk- und Fernsehfrequenzen erstellt.

Ein Schwerpunkt lag bei den Bewilligungsverfahren zum Ausbau von MUX A und MUX B. Im Berichtsjahr wurde im Zuge der Inbetriebnahme weiterer DVB-T-Sender der letzte analoge Fernsehsender des ORF abgeschaltet.

Des Weiteren gab es auch für MUX C fernmelderechtliche Anträge, für die Gutachten hinsichtlich frequenztechnischer Fragestellungen erstellt werden mussten. Dabei waren Senderstandortverlagerungen, Parameteränderungen der Aussendungen sowie Fragen hinsichtlich des aktuellen Ausbaus der bewilligten Sendeanlagen zu beurteilen. Mit den damit verbundenen Änderungsanträgen wurden für die KommAustria zahlreiche technische Gutachten hinsichtlich des erreichbaren Versorgungsgrades mit DVB-T-Signalen erstellt.

Der Hörfunksender „KRONEHIT“ hat den Ausbau seiner bundesweiten Versorgung weiter vorangetrieben. Bei den Gutachten dazu war neben der frequenztechnischen Realisierbarkeit auch auf die effiziente Nutzung des Spektrums zu achten. Die Doppel- und Mehrfachversorgungen waren auf den technisch unvermeidbaren „over-spill“ zu begrenzen.

Neben den Gutachten für die Vergabeverfahren der KommAustria war im Berichtsjahr oftmals auch die temporäre Nutzung von Rundfunkfrequenzen für Eventradios sowie für temporär genutzte Telekom-Dienste zu begutachten.

#### **4.6.3 Messaufträge**

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit und der internationalen Koordinierungsverfahren zahlreiche Messaufträge durchgeführt und ausgewertet. Diese dienten im Wesentlichen zur Unterstützung bei der Erstellung der Gutachten für die KommAustria. Meist ging es darum, die Ergebnisse der theoretischen Berechnungen mittels Computermodellen und Simulationssoftware mit den praktisch ermittelten Messwerten zu vergleichen.

Eine besonders umfangreiche Messung mit gleichzeitigen Versuchsabstrahlungen gab es in Zusammenarbeit mit den deutschen Kollegen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und den Schweizer Kollegen vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu Frequenzen im Raum Bregenz.

Mit den Kollegen aus Italien (Südtirol) wurden gemeinsame Messungen im Raum Osttirol durchgeführt. Im Grenzraum zu Österreich wurden auf italienischer Seite Frequenzen auf einen neu errichteten Standort verlagert. Bei den Messungen ging es darum, diese neuen Frequenzen entsprechend zu vermessen, um gegenseitige Störungen zwischen österreichischen und italienischen Sendern zu vermeiden.

Die bestehenden Zulassungen für regionales und lokales Fernsehen (MUX C) beinhalten gesetzliche Auflagen im Rahmen des Aufbaus der Sendernetze. Dabei sind Inbetriebnahmemeldungen und Versorgungsprognosen bzw. Ausbaustufen zu überprüfen. Für die MUX-C-Zulassungen in Oberösterreich, in der Steiermark und in Kärnten wurden diese Auflagen kontrolliert und das Versorgungsvermögen der DVB-T-Sender messtechnisch verifiziert.

Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus im Bundesland Oberösterreich die Überreichweiten bzw. Störreichweiten von geografisch exponiert liegenden DVB-T-Sendern aus dem benachbarten Bayern messtechnisch untersucht, um deren Einflüsse auf Österreich zu ermitteln. Die Ergebnisse dienen als Basis für weitere Optimierungen des GE06-Planes hinsichtlich zukünftiger Nutzungen von DVB-T2 für die terrestrische Fernsehverbreitung.

#### 4.6.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.250 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten. Davon entfallen auf den ORF etwa 850 Frequenzen, die restlichen ca. 400 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass sich in Österreich 52 leistungsstarke Hörfunksender mit ca. 10 kW Leistung in Betrieb befinden. Davon nutzt der ORF 39 Sender, private Hörfunkveranstalter 13 Sender.

Bezüglich des Fernseh-Frequenzbandes teilen sich die mit Ende 2011 aktuell bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

**Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender (Stand: 31. Dezember 2011)**

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	323 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	27 Sender
DVB-T-Multiplex C (lokale Multiplex-Plattformen)	40 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit knapp 400 DVB-T-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2011 bewilligt.

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; <http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines im Jahr 2011 umfassend erneuerten grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

#### 4.6.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Die Mitarbeiter der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement haben im abgelaufenen Berichtsjahr an mehreren internationalen Arbeitsgruppen der CEPT und ITU teilgenommen.

### **ITU-R Studiengruppe 6 (SG 6)**

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Erstellung und Weiterentwicklung von für den Rundfunk wesentlichen technischen Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind sowohl für den Hörfunk als auch für den Fernsehbereich im Hinblick auf Planung und störungsfreien Betrieb der Sendernetze ein wesentlicher Bestandteil in der Frequenzplanung. Zurzeit werden in der Arbeitsgruppe unter anderem die Empfehlungen für Rundfunkdienste basierend auf den aktuellen technischen Standards wie DVB-T2, T-DAB+ und DRM weiterentwickelt.

Für die praktische Nutzung der Digitalen Dividende im 800-MHz-Bereich wird im Rahmen der Empfehlung ITU-R BT.1368 weiter an den Schutzabständen zwischen Rundfunk einerseits und Mobilfunksystemen andererseits gearbeitet. Eine weitere Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Erstellung von Handbüchern z.B. zur Digitalisierung des Rundfunks. Aktuell sind 15 Empfehlungen und Handbücher zu aktuellen technischen Rundfunkthemen in der Studiengruppe 6 in Bearbeitung.

### **Spectrum Engineering Project Team 43 (SE PT43)**

Diese Arbeitsgruppe behandelt die Thematik „Cognitive Radio Systems“ zum Betrieb in den „TV-White Spaces“ im Frequenzbereich 470–790 MHz. Ziel ist, zukünftige Mobilfunksysteme in Frequenzlücken des Fernsehspektrums – ähnlich wie Funkmikrofone – einplanen zu können, ohne Störungen hervorzurufen.

Im Jahr 2011 fanden vier Treffen innerhalb dieser Arbeitsgruppe statt. Zwei weitere sind für 2012 geplant, um diese Thematik vorerst abschließen zu können. Ergänzend zum bereits vorhandenen ECC-Report 159 sind derzeit zwei weitere Berichte in Bearbeitung.

Im ersten Zusatzbericht geht es um wichtige und noch nicht vollständig definierte Parameter für den Sendebetrieb der „Cognitive Radio Systems“. Der zweite Zusatzbericht widmet sich der Thematik, wie der „Geolocation Approach“ für einen Sendebetrieb aussehen soll.

Kommen solche, in diesem Frequenzbereich neuartige, Funkanwendungen in Europa auf den Markt, sollen jedenfalls bestehende Systeme – insbesondere der DVB-T-Empfang – vor Störungen durch „Cognitive Radio Systems“ geschützt werden.

2011 wurden zu diesem Thema in den USA, Brasilien, Afrika, Japan und Europa Testbetriebe durchgeführt. In den USA ist eine Markteinführung für 2012 geplant, in Europa erwägt bisher nur das Office of Communications (OFCOM – Vereinigtes Königreich), „Cognitive Radio Systems“ einführen zu wollen.

### **Frequency Management Project Team 45 (FM PT45)**

Im Jahr 2011 fanden zwei Sitzungen zum Thema Digitalisierung des Bandes II (UKW-Rundfunkband) sowie generell zur Zukunft des Hörfunks in Europa statt.

Ein wichtiges Thema dieser Arbeitsgruppe im Berichtsjahr 2011 war die Beurteilung von Einführungsmöglichkeiten für digitalen Hörfunk, insbesondere durch einen Vergleich der am Markt befindlichen Systeme. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf die technischen Parameter der einzelnen Systeme sowie deren regulatorische Aspekte gelegt.

Ein weiteres Ergebnis war die Erarbeitung und Fertigstellung eines ECC-Reports zur Zukunft des Hörfunks.

Mit diesen beiden Berichten wurde das Mandat der Arbeitsgruppe FM PT45 im Berichtszeitraum ordnungsgemäß beendet.

#### 4.6.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Das länderübergreifende EU-Projekt SEE Digi.TV, an dem die RTR-GmbH teilnimmt, wurde im Jänner 2011 gestartet und wird bis zum April 2013 andauern. Die anfallenden Projektkosten werden zu 85 % aus dem transnationalen EU-Programm gefördert. Das Projekt ist in fünf Berichts- und Abrechnungsperioden gegliedert.

Ein wesentliches Ziel dieser gemeinsamen Kooperation ist die Schaffung einer transnationalen Kommunikationsplattform für eine harmonisierte und koordinierte Entwicklung der digital terrestrischen Fernsehnetze in den teilnehmenden Ländern. Darüber hinaus soll das Projekt die Analogabschaltung von terrestrischen Fernsehsendern in Süd- und Südosteuropa unterstützen und somit einer rascheren Weiterverbreitung von effizienteren digitalen Übertragungstechnologien im Fernsehbereich dienen. Der Fachbereich Medien der RTR-GmbH bringt seine Erfahrungen im Zusammenhang mit der erfolgreich abgeschlossenen TV-Analogabschaltung in Österreich in das Projekt ein. Der Informationsaustausch in den Projektarbeitsgruppen beinhaltet neben der technischen Thematik in Bezug auf Systemtechnik und Netzstruktur auch rechtliche Maßnahmen sowie Erfahrungen aus den begleitenden Fördermaßnahmen, die zu den Erfolgsfaktoren bei der Digitalisierung des Fernsehbereichs zählen. Ein Schwerpunkt, dem sich das Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH im Rahmen des Projekts widmet, ist die länderübergreifende Rundfunkfrequenzplanung für das DVB-T2-System.

Aktuelle Informationen sind auf der projekteigenen Website <http://www.see-digi.tv> zu finden. Generelle Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website <http://www.southeast-europe.net> nachgelesen werden.





## 5. Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Zur Geschichte des Rundfunks in Österreich hat das Jahr 2011 ein bemerkenswertes Datum beigesteuert. Der 7. Juni 2011 könnte auch als „historischer Tag“ oder als „Meilenstein“ für die Entwicklung des Rundfunks in Österreich bezeichnet werden. An jenem Dienstag endete eine 56 Jahre andauernde Ära des analogen Antennenfernsehens.

Am 7. Juni 2011 stellte der Sendernetzbetreiber Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) in den steirischen Regionen rund um Mariazell und das Mürztal die letzten 24 analogen Sendeanlagen für terrestrisches Fernsehen auf die digitale Übertragungstechnologie DVB-T um. Damit war nach weniger als fünf Jahren der Umstieg von analogem auf digitales Antennenfernsehen in Österreich vollzogen und der so genannte „analogue turn-off“ in der Terrestrik umgesetzt. Dank seines zügigen und reibungslosen Verlaufs gehört der österreichische Digitalisierungsprozess in der Terrestrik zu den erfolgreichsten in Europa.

Mit Ende Dezember 2011 nutzten 69 % der 3,526 Mio. TV-Haushalte<sup>1</sup> in Österreich einen digitalen Rundfunkempfangsweg für den Fernsehkonsum am einzigen oder wichtigsten TV-Gerät. Dies ist ein Zuwachs von fünf Prozentpunkten gegenüber Dezember 2010 (64 %).

Auch wenn diese Entwicklung auf den ersten Blick nicht überdurchschnittlich erscheinen mag, ist sie doch als ausgesprochen erfreulich zu bewerten, da sie praktisch ausschließlich auf Fortschritte des einstigen „Sorgenkinds“ der Digitalisierung, also der Empfangsebene Kabel-TV, zurückzuführen ist. Digitale Kabelhaushalte legten seit Dezember 2010 von 11 % auf 16 % aller TV-Haushalte zu und vergrößerten ihr Gewicht in der Empfangsebenenverteilung damit in einem Ausmaß wie in noch keinem anderen Jahr zuvor.

Die Empfangsebene Satellit bleibt gegenüber Ende 2010 auch im Dezember 2011 unverändert bei einem Digitalisierungsgrad von 97 %. In der Terrestrik war bereits im Dezember 2010 ein Digitalisierungsgrad von nahezu 100 % erreicht.

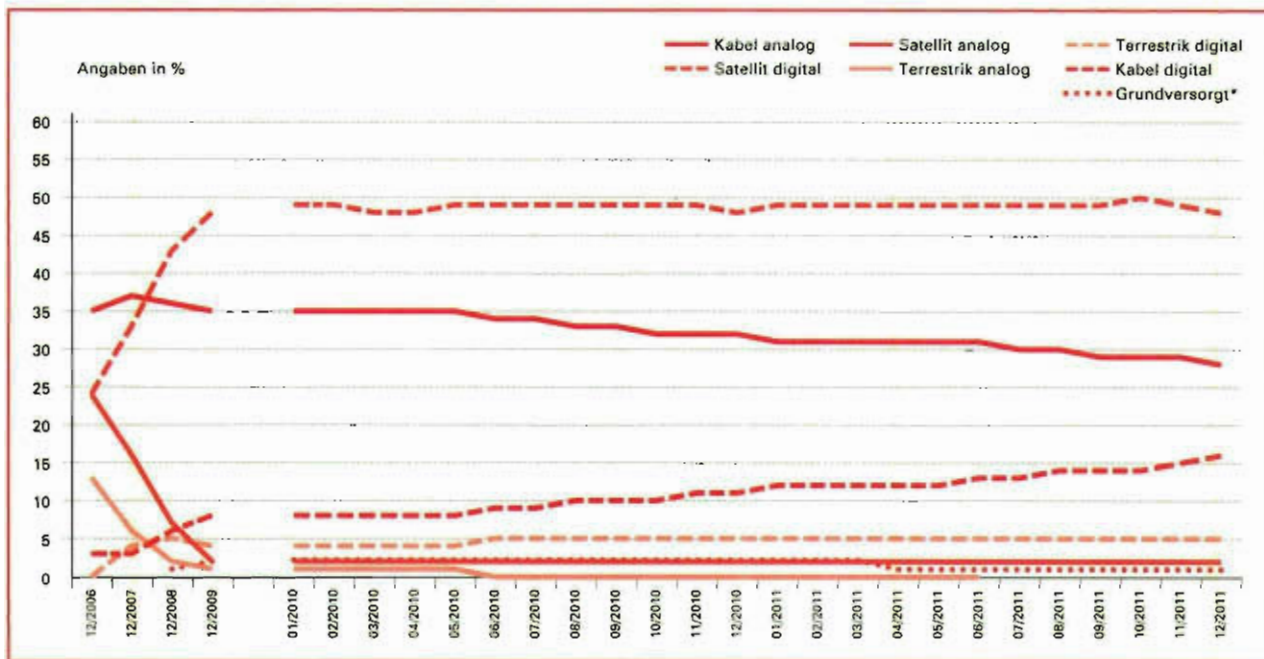
Die grundsätzliche Verteilung der Fernsehhaushalte auf die drei Rundfunkempfangsebenen Satellit, Kabel und Terrestrik ist im Vergleich zu den Vorjahren praktisch unverändert. Weiterhin nutzen gut 50 % der TV-Haushalte den Satellitenempfang, rund 44 % verfügen über einen Kabelanschluss und gut 5 % setzen auf Terrestrik. Somit steigt der Digitalisierungsgrad der Empfangsebene Kabel auch kaum durch Zuwächse für die Plattform insgesamt, sondern fast ausschließlich aufgrund von Wanderungen innerhalb der Plattform.

Ein weiteres Prozent der TV-Haushalte wird als so genannte „grundversorgte Kabelhaushalte“ von den Marktforschern der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT)/GfK Austria GmbH der Terrestrik zugeordnet. Diese Haushalte haben zwar einen Kabelanschluss, beziehen aber aufgrund besonderer Vereinbarungen mit ihren Hausverwaltungen lediglich ein auf ca. sieben TV-Programme eingeschränktes Angebot, das damit in etwa dem DVB-T-Angebot entspricht. Diese Haushalte machten noch im Jahr 2010 knapp 2 % der TV-Haushalte aus. Knapp die Hälfte dieser Haushalte entschied sich jedoch im Lauf des Jahres 2011 für einen digitalen Kabelanschluss.

<sup>1</sup> Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT)/GfK Austria GmbH 2011, soweit nicht anders angegeben.

In den österreichischen TV-Haushalten leben 7,14 Mio. Zuseher ab 12 Jahren. In den digitalisierten TV-Haushalten finden sich 73 % (5,152 Mio.) der Zuseher im Alter ab 12 Jahren.

**Abbildung 3: Verlauf Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten**



\* Kabelgrundversorgte Haushalte/Personen, die österreichische terrestrische Sender empfangen können, werden in der Ebenendefinition der Terrestrik zugeordnet.

Quelle: AGTT/GfK Austria

Der bemerkenswerte Zuwachs bei digitalen Kabelhaushalten lässt also den Schluss zu, dass die Digitalisierung der Kabelhaushalte weiter an Geschwindigkeit gewinnt. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Zuwachs des Jahres 2011 zu rund einem Drittel auf Neuanschlüsse für IPTV (konkret das Angebot „A1 TV“ – vormals „aonTV“ – der A1 Telekom Austria AG) entfällt. IPTV-Haushalte werden der Empfangsebene Kabel bzw. dem digitalen Kabel zugeordnet. Es bleibt ebenfalls festzuhalten, dass 28 % analoge Kabelhaushalte die Bilanz der österreichischen Rundfunkdigitalisierung weiterhin erheblich belasten.

Die Abschaltung der letzten analog terrestrischen Sendeanlagen im Juni 2011 setzte zwar einen endgültigen Schlusspunkt für das analoge Antennenfernsehen, betraf aber nur noch eine Handvoll von TV-Haushalten. Eine Auswirkung auf den Prozentsatz digitaler Antennenhaushalte in der Empfangsebenenverteilung hatte der Vorgang somit nicht. Schon seit Mitte des Jahres 2008 hat sich dieser Wert auf 5 % aller TV-Haushalte eingependelt.

Mit der Aufschaltung des neuen ORF-Spartenkanals „ORF III Kultur und Information“ und dem Ausbau von „ORF SPORT +“ zu einem 24-Stunden-Programm (zuvor nur stundenweise über DVB-T) erhöhte sich im Oktober 2011 die Programmvierfalt des bundesweit empfangbaren DVB-T-Angebots auf acht TV-Programme.

Die vollständige Digitalisierung der österreichischen Satellitenhaushalte war mit Ende des Jahres 2011 nur noch eine Frage von wenigen Wochen und betraf etwa 1,5 % aller TV-Haushalte (3 % der Satellitenhaushalte).

Für den Empfang österreichischer TV-Programme nutzten die analogen Satellitenhaushalte üblicherweise DVB-T. Der analoge Satellit diente zur Versorgung mit deutschen TV-Programmen. Mit dem Ende der analogen Satellitenübertragung deutscher TV-Programme am 30. April 2012 ist somit auch der analoge Satellitenempfang in Österreich beendet.

Im Vergleich mit den 27 EU-Mitgliedstaaten hält Österreich mit seinem Anteil an digitalisierten TV-Haushalten weiterhin einen ausgezeichneten Platz über dem EU-Durchschnitt. So waren laut SES ASTRA Satelliten Monitor zum Jahreswechsel 2010/2011 rund 65 % der TV-Haushalte in der EU digitalisiert.

Zu den Spitzenreitern in der EU zählen Finnland (100 %), Spanien (98 %), das Vereinigte Königreich (90 %) und Italien (89 %). Im Bereich Österreichs finden sich Schweden (69 %), Dänemark (67 %), die Niederlande (66 %) oder Deutschland (62 %). Schlusslichter sind Rumänien (36 %), Litauen (30 %) und Griechenland (12 %).

Es muss allerdings erwähnt werden, dass hier unterschiedliche Erhebungsmethoden und Gewichtungen in den einzelnen Ländern mit einfließen. Dies betrifft den SES ASTRA Satelliten Monitor, der eine spezifisch auf das Informationsbedürfnis des Satellitenbetreibers ausgerichtete Gewichtung vornimmt, ebenso wie das jährlich von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle veröffentlichte Datenmaterial.

In den Kommunikationsberichten werden nur digitale TV-Haushalte ausgewiesen, die tatsächlich das einzige oder wichtigste Empfangsgerät digital versorgen. In Deutschland beispielsweise werden dagegen alle Haushalte einberechnet, die grundsätzlich über einen digitalen Empfänger verfügen (z.B. DVB-T), obwohl die wichtigste Empfangsebene im Haushalt analog sein kann (Kabel oder Satellit). Dies waren in Deutschland im Jahr 2010 ca. 10 % der TV-Haushalte.

## **5.1 Das Digitalisierungskonzept 2011**

Der Ausbau des digitalen Antennenfernsehens und die Weichenstellung für eine Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich stehen im Zentrum des dritten Digitalisierungskonzepts der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das Digitalisierungskonzept 2011 trat am 1. Mai 2011 in Kraft. Damit erfüllte die Behörde ihren gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre ein neues Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll.

### **5.1.1 Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens mit DVB-T2**

Mit den Ausschreibungen für zwei Multiplexe zur bundesweiten Ausstrahlung von digitalem Antennenfernsehen im neuen Übertragungsstandard DVB-T2 setzte die KommAustria am 28. Juli 2011 den Anfangspunkt für die Umsetzung eines der Kernpunkte des Digitalisierungskonzepts 2011.

Im Vergleich zu DVB-T lassen sich mit DVB-T2 deutlich mehr TV-Programme im Frequenzbereich eines Rundfunkkanals übertragen. So wäre es mit DVB-T2 technisch möglich, im in Österreich zur Verfügung stehenden TV-Frequenzspektrum Raum für die terrestrische Ausstrahlung ausländischer, insbesondere deutscher TV-Programme zu schaffen. Auch ist die Ausstrahlung von HDTV-Programmen mit DVB-T2 kostengünstiger zu realisieren. So könnte DVB-T2 dazu beitragen, mehr Programm- und Meinungsvielfalt und auch Angebote in höherer Bildqualität in der Terrestrik zu erreichen.

Das Digitalisierungskonzept 2011 sieht die Ausschreibung von insgesamt drei bundesweiten – als Multiplexe (MUX) D, E und F bezeichneten – Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 vor.

Ausgeschrieben wurden zunächst MUX D und E. MUX F soll bedarfsabhängig erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben werden. In Summe könnten dann ca. 30 TV-Programme in Standard(SD)-Bildauflösung bzw. etwa 14 TV-Programme in HD-Auflösung bundesweit terrestrisch ausgestrahlt werden.

Die Bewerbungsfrist um die Betriebszulassung für die Multiplexe D und E endete am 15. November 2011 mit einer Bewerbung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die bereits seit Oktober 2006 die DVB-T-Multiplexe A und B sowie einige lokale Multiplexe betreibt.

### 5.1.2 Weichenstellung für digitalen Hörfunk

Während sich das Digitalisierungskonzept im Bereich Fernsehen bereits ganz dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Digitalisierung widmen kann, ist digitaler Hörfunk bisher in Österreich noch nicht „on air“. Die Weichenstellung für eine allfällige Einführung von digitalem Hörfunk bei Festlegung auf den Übertragungsstandard DAB+ ist jedoch ein weiterer Schwerpunkt des Digitalisierungskonzepts 2011.

Bei Gewährleistung einer hochwertigen Audio-Qualität erlaubt DAB+ die Übertragung von etwa 15 Radioprogrammen in einem Hörfunkkanal und ist damit besonders frequenzökonomisch und kostengünstig ausgelegt. Ein diesbezügliches Kernstück des Digitalisierungskonzepts 2011 ist die Festlegung auf DAB+ als Übertragungsstandard für digitalen Hörfunk. Damit spezifiziert das neue Digitalisierungskonzept einen wesentlichen Punkt des im Oktober 2010 novellierten Privatradiogesetzes, mit dem die Rahmenbedingungen für eine Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich geschaffen wurden.

Für den Betrieb von DAB+ sind insgesamt fünf Multiplexe auf bundesweiten Bedeckungen mit unterschiedlicher Ausgestaltung, nämlich bundesweit, regional oder lokal, vorgesehen. Eine Ausschreibung einzelner oder aller dieser Multiplexe durch die KommAustria erfolgt jedoch erst, wenn eine ausreichend große Nachfrage aus dem Markt vorliegt, die die vollständige Nutzung der Übertragungskapazitäten einer oder mehrerer dieser Multiplex-Plattformen erwarten lässt.

Sofern ein derartiger Bedarf nicht aus dem Markt angemeldet wird, wird die KommAustria hierzu am 1. Juni 2012 eine erste Interessenerhebung starten.

### 5.1.3 Entstehung und Veröffentlichung

Dem gesetzlichen Auftrag gemäß<sup>2</sup> wurde das Digitalisierungskonzept von KommAustria und RTR-GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler und mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellt, in der mehr als 300 Experten aus der österreichischen Medien-Branche organisiert sind.

Der Entwurf wurde den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ im Rahmen einer Vollversammlung am 15. Februar 2011 vorgestellt und anschließend den Mitgliedern zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert und das Digitalisierungskonzept schließlich mit 1. Mai 2011 veröffentlicht. Die Verordnung „Digitalisierungskonzept 2011“ und deren Erläuterungen sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> § 21 Abs. 5 und 6 AMD-G.

<sup>3</sup> <http://www.rtr.at/da/m/Diglkonzept2011>

## 5.2 Digitalisierung des Fernsehens

### 5.2.1 Terrestrik (DVB-T)

Zum Jahresende 2011 nutzten rund 170.000 österreichische TV-Haushalte DVB-T als primäre TV-Empfangsquelle. Dies entspricht 5 % aller TV-Haushalte. In diesen reinen DVB-T-Haushalten leben 345.000 Zuseher im Alter ab 12 Jahren. Damit hat es auf dieser Empfangsebene seit Juni 2010 praktisch keine Bewegung mehr gegeben.

Interessant ist dabei allerdings, dass knapp 10 % aller im Handel verkauften Digital-Receiver weiterhin DVB-T-Empfangsgeräte sind. So wurden davon im Zeitraum Jänner bis einschließlich September 2011 rund 27.000 Geräte verkauft. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2010 waren es 41.000 DVB-T-Receiver. Beurteilt man dies auch unter dem Aspekt, dass praktisch jeder verkaufte Flachbildschirm schon über einen eingebauten DVB-T-Receiver verfügt, so sind diese Verkaufszahlen trotz rückläufiger Entwicklung durchaus positiv zu bewerten und belegen eine weiterhin hohe Attraktivität von DVB-T für die Nutzung an Zweitgeräten.

Mit der Aufschaltung des Programms „ORF III Kultur und Information“ auf dem MUX B sind seit dem 26. Oktober 2011 bundesweit acht TV-Programme via DVB-T verfügbar. Außerdem ist „ORF SPORT +“ seit dem 26. Oktober 2011 nicht mehr nur zeitweilig, sondern als 24-Stunden-Programm verfügbar.

Die technische Reichweite des MUX A mit den Programmen ORF eins, ORF 2 und ATV wurde im Laufe des Jahres 2011 noch weiter ausgebaut und liegt nun bei 97,7 % der Bevölkerung. Ende des Jahres 2010 lag dieser Wert bei 96 %.

Auch der MUX B versorgt nun mehr Menschen als noch Ende 2010. Zu den 19 Senderstandorten im Dezember 2010 kamen im Jahr 2011 acht weitere Standorte hinzu. So erzielt MUX B mit den Programmen PULS 4, ServusTV, 3sat, ORF SPORT + und ORF III Kultur und Information nun eine Bevölkerungsreichweite von 90 % (2010: 88 %).

Von den seit dem Jahr 2010 von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erteilten 16 Zulassungen für den Betrieb regionaler bzw. lokaler Multiplexe (MUX-C-Bedeckungen) mit 40 Senderstandorten werden derzeit zwölf Zulassungen aktiv ausgeübt. Diese zwölf Multiplexe mit 23 Senderstandorten erreichen rund 35 % der österreichischen Bevölkerung und transportieren jeweils mindestens ein TV-Programm, vereinzelt sogar drei TV-Programme. Am 11. November 2011 schrieb die KommAustria weitere vier MUX-C-Zulassungen für Wien, Vorarlberg, Osttirol und Nordtirol aus und eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit, die Nutzung von „White Spaces“ für lokale DVB-T-Angebote zu beantragen.

Mit der Abschaltung der letzten analog terrestrischen Sendeanlage am 7. Juni 2011 wurden seit März 2007 österreichweit insgesamt 320 terrestrische Senderstandorte digitalisiert.

Bilanzierend führte die Digitalisierung der Terrestrik für 90 % der Bevölkerung zu einer knappen, in einigen Gebieten sogar zu mehr als einer Verdreifachung des über eine Haus- oder Zimmerantenne empfangbaren TV-Programmangebots und entsprechender Meinungsvielfalt. Die Frequenzökonomie der Technologie DVB-T schuf aber auch die Voraussetzung dafür, den zuvor für Rundfunkdienste verwendeten Frequenzbereich von 790–862 MHz dem Mobilfunk für den Ausbau mobiler Breitbanddienste widmen zu können. Darunter liegende Frequenzbereiche ermöglichen es nun, mit Einsatz der Technologie DVB-T2 dem terrestrischen Fernsehen einen weiteren Ausbau und damit eine faire Chance im Wettbewerb mit anderen TV-Plattformen einzuräumen sowie den Bedarf von Frequenzen für drahtlose Übertragungstechniken zu berücksichtigen, wie sie beispielsweise in Theatern und Opernhäusern zum Einsatz kommen.

### 5.2.2 Satellit (DVB-S)

Der Fernsehempfang in den österreichischen Satelliten-Fernsehhaushalten findet schon seit Ende des Jahres 2009 nahezu vollständig digital statt. Seither liegt der Digitalisierungsgrad in diesen Haushalten recht konstant bei rund 97 % (knapp 49 % aller TV-Haushalte).

Bei den bis Ende 2011 verbliebenen analogen Satellitenhaushalten handelt es sich um einen „harten Kern“, der schon seit dem Jahr 2009 am analogen Satelliten festhält und für den offenbar weder die deutlich größere Programmvielfalt noch das Angebot von HDTV-Kanälen bisher ausreichend Anreiz für einen Umstieg auf digitalen Satellitenempfang darstellte. Es ist davon auszugehen, dass diese Haushalte bis auf den letzten Tag der analogen SAT-Übertragung warten oder dass für sie die Investition in einen neuen, digitalen Satelliten-Receiver und die Kosten für die ORF-Digitalkarte<sup>4</sup> Hürden für einen Umstieg bedeuten.

Am 30. April 2012 stellen die deutschen Programmveranstalter ihre analoge Satellitenübertragung ein. Unabhängig davon, auf welche Empfangsart die bisherigen analogen Satellitenhaushalte wechseln, ist damit der Satellitenempfang jedenfalls mit dem 1. Mai 2012 vollständig digitalisiert.

In den 1,766 Mio. Satellitenhaushalten (50 % aller TV-Haushalte) leben 3,912 Mio. oder 55 % der Zuseher ab 12 Jahren. 1,708 Mio. dieser Haushalte sind digitalisierte Satellitenhaushalte mit 53 % der Zuseher im Alter ab 12 Jahren.

### 5.2.3 Kabel und IPTV

Das Kabelfernsehen war die einzige Empfangsebene, auf der es im Jahr 2011 zu größeren Bewegungen kam und die darüber hinaus unter mehreren Aspekten eine genauere Betrachtung verdient.

Der Digitalisierungsgrad bei den Kabelhaushalten ist innerhalb eines Jahres erheblich gestiegen. Ende des Jahres 2011 waren 36 % aller Kabelhaushalte digitalisiert. Ein Jahr zuvor lag deren Anteil noch bei 25 % aller Kabelkunden.

Der Anstieg digitaler Kabelhaushalte von 11 % aller TV-Haushalte im Dezember 2010 auf 16 % im Dezember 2011 und der in diesem Zeitraum erfolgte leichte Zuwachs für die gesamte Kabelplattform von 43 % auf 44 % aller TV-Haushalte bedeutet auch einen erheblichen Sprung in absoluten Zahlen.

Während im Jahr 2010 laut Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT)/GfK Austria GmbH die Zahl der Kabelhaushalte (analog und digital) über alle Monate hinweg recht konstant knapp über 1,50 Mio. lag, stieg sie im Jahr 2011 Monat für Monat leicht an und betrug schließlich zum Dezember 2011 etwas unter 1,55 Mio. Kabelhaushalte. Tatsächlich handelt es sich bei den „neuen“ Kabelhaushalten allerdings mehrheitlich um Haushalte, die auch schon zuvor de facto Kabelhaushalte waren. Es sind dies TV-Haushalte, die über Kabel-Hausanlagen in größeren Wohnkomplexen aufgrund von Sondervereinbarungen mit einem auf nur ca. sieben TV-Programme begrenzten, analogen TV-Programmangebot versorgt wurden. Wegen der geringen und mit dem DVB-T-Angebot vergleichbaren Programmanzahl rechnet die AGTT diese Haushalte der Terrestrik zu oder weist sie gesondert als „grundversorgte“ TV-Haushalte aus. Der Anteil dieser Haushalte ging im Jahr 2011 erstmals seit Jahren von 2 % aller TV-Haushalte auf knapp 1 % zurück. Die Abwanderungen finden sich nun als Teil des Zuwachses bei den digitalen Kabelhaushalten wieder.

Die Anzahl digitaler Kabelhaushalte stieg von 391.000 im Dezember 2010 auf 550.000 Haushalte zum Jahresende 2011. Dieser Zuwachs von rund 160.000 Haushalten setzt sich aus etwa 36.000 ehemals grundversorgten Haushalten und ca. 125.000 vormals analogen Kabelhaushalten zusammen, die nun umgestiegen sind.

<sup>4</sup> Österreichische Satelliten-TV-Programme sind nur digital verfügbar, die überwiegende Mehrheit davon verschlüsselt.

Die Anzahl der analogen Kabelhaushalte verringerte sich im gleichen Zeitraum von 1,115 Mio. auf 999.000 Haushalte.

So leben nun 1,05 Mio. bzw. 15 % der Zuseher ab 12 Jahren in digitalisierten Kabelhaushalten. Ende 2010 waren dies 739.000 bzw. 10 % aller Zuseher im Alter ab 12 Jahren.

Für die außerordentliche Entwicklung bei den digitalen Kabelhaushalten ist aber auch die Betrachtung von IPTV-Haushalten von einiger Bedeutung, die dem digitalen Kabel zugerechnet werden. Diese Haushalte haben von Dezember 2010 bis Dezember 2011 um 33 % zugenommen und damit gut 30 % zum Zuwachs der digitalen Kabelhaushalte im Jahr 2011 beigetragen. Der Anbieter A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) geht nach eigenen Angaben zur Jahreswende 2011/2012 von 200.000 Kunden für sein IPTV-Produkt „A1 TV“ aus. Das entspricht gut 5,5 % der österreichischen TV-Haushalte. Insgesamt haben IPTV-Haushalte nun einen Anteil von 36 % an den digitalen Kabelhaushalten.

Als Gründe für die nun zunehmende Geschwindigkeit bei der Digitalisierung der Kabelhaushalte sind vorrangig das wachsende Interesse an HDTV-Angeboten, der ungebrochen hohe Absatz von Flat-TVs im Handel und in begrenztem Ausmaß auch das steigende Bewusstsein für die begrenzte Programmviefalt analoger Anschlüsse im Vergleich zu digitalen Anschlüssen zu sehen.

In den meisten Fällen wird in analogen Kabelhaushalten ein neuer Flachbildschirm deutlich vor dem Umstieg auf einen digitalen Kabelanschluss angeschafft. Für den Zuseher offenbart sich dann in der Bildqualität die begrenzte Leistungsfähigkeit der analogen Übertragung. Verstärkt wird dieser Effekt durch den Trend zu immer größeren Bildschirmdiagonalen, auf denen allerdings selbst digitale Programme in Standard-Auflösung hinsichtlich der Bildqualität den HDTV-Programmen sichtbar unterlegen sind.

Zumindest die größeren, „klassischen“ Kabelnetzbetreiber bieten aber in ihrem digitalen Grundpaket bereits zwischen sechs und neun TV-Programme in HD-Auflösung an (frei über Satellit empfangbare Programme).

Die österreichischen IPTV-Haushalte sind praktisch ausnahmslos Kunden der A1 Telekom und damit Nutzer des Produkts „A1 TV“. Für diese Kunden ist „A1 TV“ praktisch als Zusatzdienst erhältlich (HD-Programme gegen Aufpreis).

### 5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Die Aufschaltung digitaler Hörfunkangebote auf einer eigens dem Hörfunk gewidmeten terrestrischen Plattform steht aus gegenwärtiger Sicht in Österreich weiterhin kurzfristig nicht in Aussicht, auch wenn der Gesetzgeber im Privatradiogesetz (PrR-G) die Grundlagen geschaffen hat und das Digitalisierungskonzept von Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) konkrete Rahmenbedingungen dafür vorsieht.

Auch im Jahr 2011 hat die von KommAustria und RTR-GmbH bereits im Jahr 2009 initiierte Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ihre Arbeit fortgesetzt und sich über Stand und Entwicklung der Digitalisierung des Hörfunks in anderen Ländern Europas tiefgehend informiert. Dabei wurden die Fortschritte in der Schweiz, die Aufschaltung eines bundesweiten Multiplexes im Übertragungsstandard DAB+ in Deutschland und Erkenntnisse aus einer Informationsreise nach Großbritannien als positive Impulse gewertet. Gleichwohl sollen zunächst qualitative Meldungen zur Akzeptanz des neuen Angebots im für Österreich wichtigsten Nachbarmarkt Deutschland abgewartet werden. Auch die Idee, im Jahr 2012 einen DAB+ Testbetrieb in Wien durchzuführen, wurde vorerst wieder verworfen.

Weiterhin sind Bedenken der österreichischen Hörfunkveranstalter hinsichtlich der Finanzierbarkeit eines zum UKW-Angebot zusätzlich zu verbreitenden Digital-Angebots sowie hinsichtlich eines zunehmenden Wettbewerbs durch neue Anbieter die schwerwiegendsten Argumente gegen eine Einführung der Digitalisierung.





## 6. Förderungsverwaltung

### 6.1 Digitalisierungsfonds

#### 6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2011 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmgeld eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Um die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) zu fördern, hatte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien erlassen. Bei der MUX-C-Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für einen MUX C, wobei die Höchstförderung pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform 20.000,- Euro und maximal 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderzeitraum beträgt.

Im Jahr 2010 wurden mit drei, im Jahr 2011 mit vier Rundfunkveranstaltern Förderverträge nach den genannten Richtlinien abgeschlossen, drei weitere Anträge sind in Bearbeitung. Bislang wurden Förderungen im Ausmaß von rund 108.000,- Euro vergeben.

Mit der Umstellung der letzten in Österreich betriebenen analogen Sender auf DVB-T im Juni 2011 wurde das seit 2009 bestehende Förderangebot von Empfangsgeräten kaufkraftschwacher Konsumenten von der RTR-GmbH beendet.

Im Mai 2010 schloss die RTR-GmbH mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen Fördervertrag zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 ab. Gegenstand des Projekts war der Betrieb von Multiplexen sowie die Erprobung der Abstrahlung der Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) auf „WIEN Kanal 65“ und ab April 2011 auch auf „WIEN Kanal 60“ im Standard DVB-T2. Darüber hinaus kam es zur Erprobung weiterer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste. Die Höhe der zugesagten Förderung betrug 463.982,40 Euro, der Förderzeitraum endete mit November 2011.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamtangebot kombiniert, schloss die RTR-GmbH einen Fördervertrag mit dem ORF ab. Das Projekt beschränkt einen – im Unterschied zu zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits in anderen Märkten realisierten Projekten – neuen technischen Ansatz. Die Rundfunktechnologie dient dem neuen Zusatzdienst als Einstiegstechnologie für sämtliche TV-Nutzer im Verbreitungsgebiet, um dann weitergehende Inhalte individuell über Internetverbindungen abrufen zu können. Das Projekt wurde für den Zeitraum 15. März 2011 bis 15. November 2011 mit 204.410,40 Euro unterstützt.

Bei weiteren Ansuchen aus dem Jahr 2011 stand mit Ende des Berichtszeitraums die Förderentscheidung noch aus.

### 6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2011

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2011 mit 500.000,- Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum 30. Jänner 2011 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010: 7.528.299,67 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2011 einen Zinsertrag von 86.589,- Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 600,90 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 67.944,68 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2010 von 26.276,73 Euro ergibt dies in Summe 680.810,41 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2011.

Von den insgesamt im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 709.630,06 Euro für Förderungen, 1.399.999,65 Euro für die Presse-/Vertriebsförderung (§ 33 Abs. 3a KOG) und 269.800,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 2.379.429,71 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 5.936.932,41 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 107.252,04 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2012 übernommen.

**Tabelle 3: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2011**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		7.528.299,67
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2011	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2010	26.276,73	
Rückzahlung von Förderungen	67.944,68	
Zinsen	86.589,00	680.810,41
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2011	-269.800,00	
Auszahlung Förderungen 2011	-709.630,06	
Auszahlung Presse-/Vertriebsförderung 2011	-1.399.999,65	-2.379.429,71
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2011 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		5.829.680,37
2012 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2011	107.252,04	107.252,04
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2011</b>		<b>5.936.932,41</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-310.859,74	
Per Gesetz der Presse-/Vertriebsförderung gewidmet	-4.600.000,00	-4.910.859,74
Frei verfügbare Gelder in 2012		1.026.072,67

Quelle: RTR-GmbH

## 6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit der Novelle Ende 2010 bilden nun die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 KommAustria-Gesetz (KOG) die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die dort vorgesehenen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA werden nach Stellungnahme des Fachbeirats vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

### 6.2.1 Förderrichtlinien

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden von der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2013 genehmigt. Aufgrund der erfolgten Mittelaufstockung sowie der Novelle des KOG wurde 2010 und 2011 eine Überarbeitung der Richtlinien vorgenommen, um die Fördertätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA breiter gestalten zu können, die Vorgaben des KOG umzusetzen und die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche in den letzten Jahren zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den österreichischen Produzentenverbänden, dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, den wichtigsten deutschsprachigen Fernsehveranstaltern und dem Fachbeirat. So wurde gewährleistet, dass alle Bedürfnisse erfasst und größtenteils berücksichtigt wurden.

Hinkünftig können Fernsehprojekte, die sich durch innovative Ideen auszeichnen oder die einen außergewöhnlich hohen Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab aus Österreich aufweisen, noch effektiver gefördert werden. Die neuen Richtlinien tragen dazu bei, dass noch mehr Fernsehprojekte in Österreich umgesetzt und verwertet werden können.

Die wichtigsten Änderungen der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind:

- Die Förderung eines Fernsehprojektes ist unter bestimmten Voraussetzungen mit bis zu 30 % der Gesamtherstellungskosten möglich.
- Eine Verwertungsförderung wurde eingerichtet.
- Die Beteiligung der Fernsehveranstalter muss mindestens 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen.
- Put- und Call-Optionen weiterer Nutzungsarten, die über den in Punkt 3.10 (1) der neuen Richtlinien definierten Rahmen hinausgehen, sind unzulässig.
- Die Lizenzzeit muss spätestens zwölf Monate nach Endabnahme zu laufen beginnen.
- Die Höchstbeträge der Herstellungsförderung wurden angehoben.

Die neuen Richtlinien treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2015 gültig.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>) abgerufen werden.

### 6.2.2 Geförderte Projekte

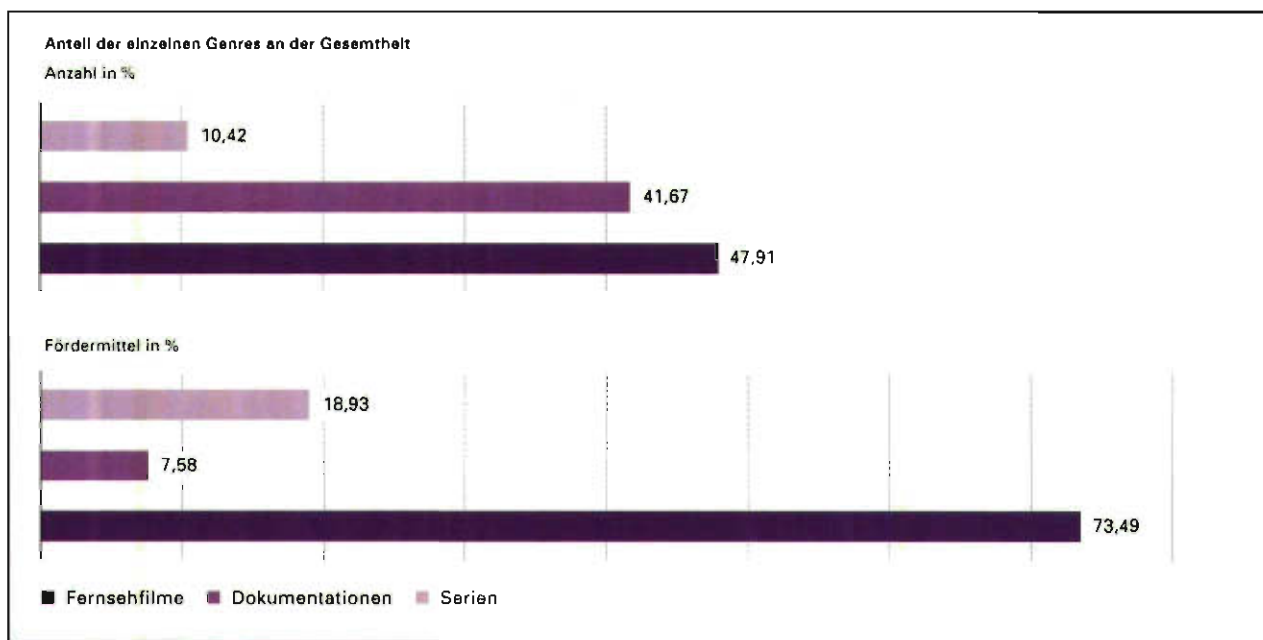
Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2011 48 Projekte mit 12.233.384,- Euro gefördert. Es wurden 23 Fernsehfilme, fünf Serien und 20 Dokumentationen unterstützt.

Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 80 Projekte eingereicht. Davon wurden 17 Projekte abgelehnt, elf wurden vor Entscheidung zurückgezogen. Ein Produzent hat nach erfolgter Zusage auf die Förderung verzichtet. Ein Projekt musste zurückgewiesen werden. Somit hat der FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2011 insgesamt 50 Zusagen

ausgesprochen. Bei zwei Zusagen handelt es sich um Mittelaufstockungen von bereits im Jahr 2011 geförderten Projekten. Somit bestanden zum 31. Dezember 2011 48 aufrechte Förderzusagen.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 73 Mio. Euro, Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 35,3 Mio. Euro konnten erwartet werden. Dies entspricht dem 2,9-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Abbildung 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Geförderte Projekte 2011



Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 4: Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen

23 Fernsehfilme		Euro
Adriatische Liebe – Briefe aus Rovinj (AT: Meer der Liebe)	Graf Filmproduktion GmbH	220.000,00
Alles außer Liebe	MONA Film Produktion GmbH	376.880,00
Auf der Spur des Löwen	MONA Film Produktion GmbH	300.000,00
Bei Einbruch der Dunkelheit	FILM27 Multimedia Produktions GmbH	330.000,00
Big Spender	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	272.000,00
Der Eisenhans	Tellux Film GmbH	300.000,00
Der Meineidbauer	LISA Film Produktion GmbH	400.000,00
Die Holzbaronin (2 Teile)	Graf Filmproduktion GmbH	650.000,00
Die Kastellanin	Aichholzer Filmproduktion GmbH	700.000,00
Die Landärztin XI – Entscheidung des Herzens	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	309.731,00
Die schöne Spionin	SK-Film- und Fernsehproduktions Gesellschaft m.b.H.	600.000,00
Die Wüstenärztin	Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	350.000,00
Karl der Große (3 Teile)	Gesellschaft für Video-Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	400.000,00
Lilly Schönauer XII – Liebe auf den 2. Blick	Graf Filmproduktion GmbH	235.000,00
Lilly Schönauer XIII – Liebe mit Familienanschluss	Graf Filmproduktion GmbH	275.000,00
Little Lady Fauntleroy	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	700.000,00
Meine Schwester	MONA Film Produktion GmbH	385.746,00

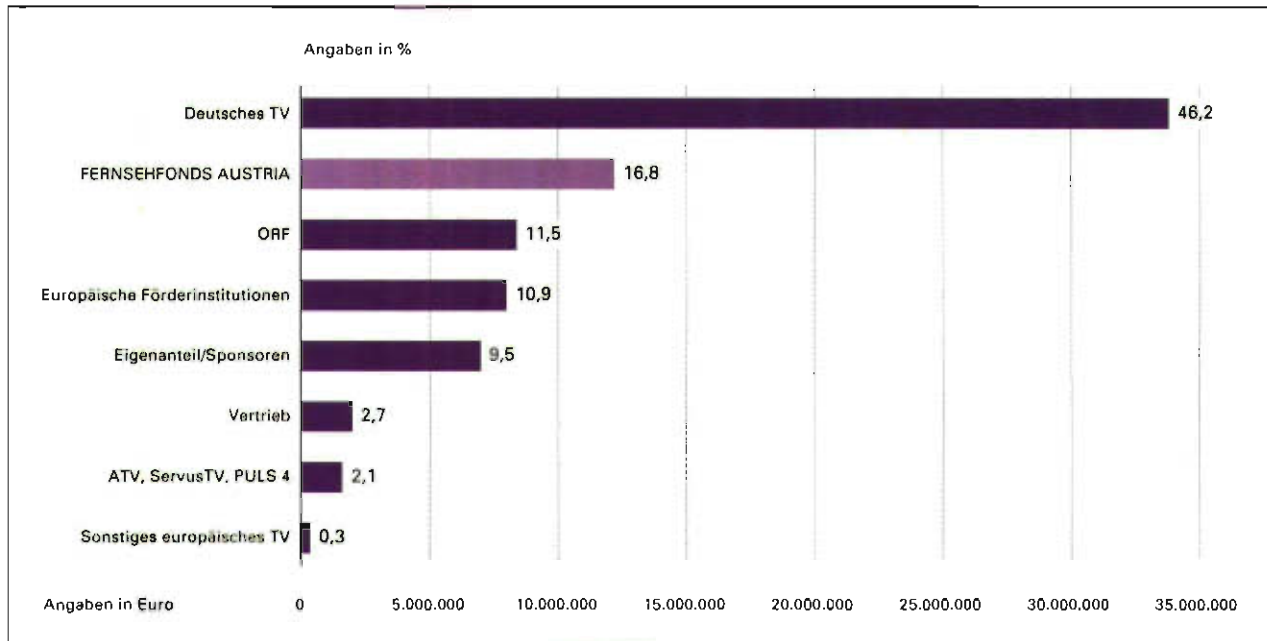
<b>23 Fernsehfilme</b>		<b>Euro</b>
Meine Tochter, ihr Freund und ich	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	347.311,00
Plotzlich fett	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	350.000,00
Racheengel – Spuren des Bösen II	Aichholzer Filmproduktion GmbH	363.596,00
Schloss Hubertus	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	359.991,00
Trau niemals deiner Frau (AT: Glänzende Lügen)	MONA Film Produktion GmbH	360.000,00
Zurück ins Leben (AT: Einmal noch die Heimat sehen)	MONA Film Produktion GmbH	399.124,00
<b>Summe</b>		<b>8.984.379,00</b>
<b>5 Serien</b>		<b>Euro</b>
Die Fahnder II (6 Folgen)	MABON Film GmbH	40.000,00
Eingeschenkt – Weinland Österreich (10 Folgen)	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	120.000,00
Hexe Lilli / 3. Staffel (26 Folgen)	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	800.000,00
Reiseckers Reisen / 2. Staffel (5 Folgen)	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	31.690,00
Soko Donau / 7. Staffel (14 Folgen)	Satel Film GmbH	1.330.000,00
<b>Summe</b>		<b>2.321.690,00</b>
<b>20 Dokumentationen</b>		<b>Euro</b>
24 Stunden – Die Einsätze der Polizei (6 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	30.000,00
90 Jahre Burgenland – Von Deutsch West-Ungarn zum Burgenland	OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	15.140,00
Balkan Express Kroatien – Die Paten einer Nation	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	27.000,00
Das Donauspital	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	66.000,00
Der Zöllbat	Metafilm GmbH	43.750,00
Die Lipizzaner – Könige und Krieger	Satel Film GmbH	115.000,00
Die Lust der Männer	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	23.980,00
Die Notaufnahme III (7 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	45.000,00
Die schwule Familie	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	21.420,00
Die Suche der Sherpas / The Sherpas' Quest	Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg & CoKG	100.000,00
Die Wiener Tschechen	artkicks. DI Helmut Potutschnig	13.400,00
Grenzfälle	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	21.500,00
Helmut Qualtinger	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	50.000,00
Hubertussee – Erlebnis Österreich	Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H.	11.775,00
Joschi und der Film	FISCHER FILM GmbH	48.150,00
Pfusch am Bau II (9 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	60.000,00
Pfusch am Bau III (6 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	40.000,00
Schladminger Bergwalten – Universum in zwei Teilen	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	120.200,00
Um den reinen Kern – Der Bildhauer Josef Schagerl	Lhotsky Film Gesellschaft m.b.H. & Co KG	10.000,00
Wer wer Mona Lisa?	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	65.000,00
<b>Summe</b>		<b>927.315,00</b>

Quelle: RTR-GmbH

Die Finanzierung der geförderten Fernsehprojekte stellte sich 2011 wie folgt dar:

Den größten Anteil an den rund 73 Mio. Euro Gesamtherstellungskosten der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Projekte trugen deutsche Fernsehveranstalter mit 46,2 %. Der ORF hat an den geförderten Projekten mit einem Anteil von 11,5 % an der Finanzierung teilgenommen. Ein Rückgang der Koproduktionen mit sonstigen europäischen Partnern ist erkennbar. Die Beteiligung von Vertriebsfirmen an der Herstellung von Fernsehproduktionen ist im Vergleich zum Vorjahr von 1,7 % auf 2,7 % angestiegen. Die Finanzierungsanteile der österreichischen Privatsender ATV, ServusTV und PULS 4 stiegen von 0,8 % auf 2,1 %.

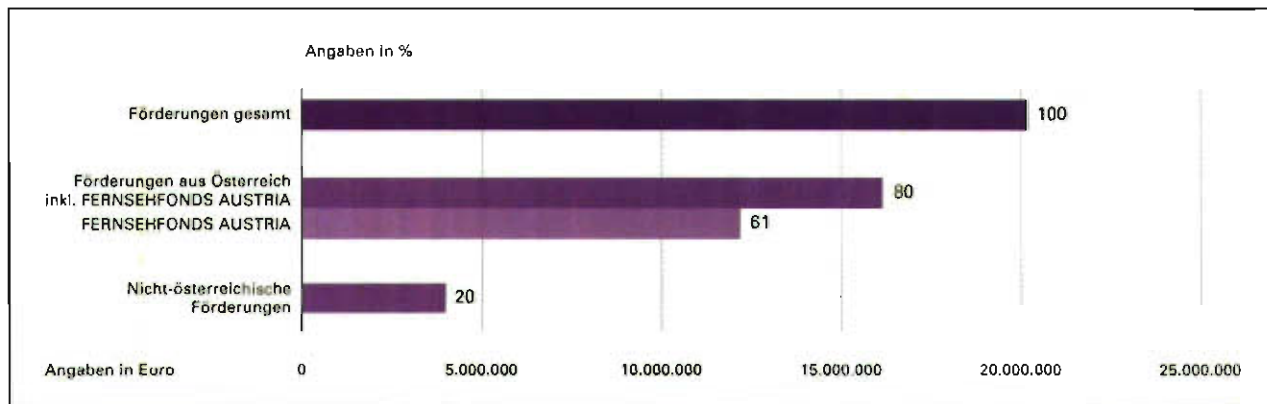
Abbildung 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2011



Quelle: RTR-GmbH

Die Summe aller Förderungen national und international betrug 20,2 Mio. Euro der Gesamtherstellungskosten. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA beteiligt sich mit 61 % am gesamten Förderanteil.

Abbildung 6: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Förderungen 2011



Quelle: RTR-GmbH

### 6.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2011

§ 23 Abs. 4 KOG sieht vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG). Nachfolgend stellen wir eine gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2011 dar, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Tabelle 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2011

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		7.534.597,12
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2011	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2010	9.429,87	
Zinsen	149.996,75	13.659.426,62
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2011	-617.000,00	
Auszahlung Förderungen	-10.362.855,77	-10.979.855,77
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2011 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011</b>		<b>10.214.167,97</b>
2012 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2011 der RTR-GmbH	28.968,04	28.968,04
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2011</b>		<b>10.243.136,01</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2009	-37.642,34	
davon gebundene Mittel aus 2010	-770.407,01	
davon gebundene Mittel aus 2011	-6.652.753,17	-7.460.802,52
Frei verfügbare Gelder in 2012		2.782.333,49

Quelle: RTR-GmbH

Mit den Mitteln per 31. Dezember 2010 in der Höhe von 7.534.597,12 Euro und den vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mitteln von 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2010 in der Höhe von 9.429,87 Euro und dem erzielten Zinsertrag im Berichtsjahr 2011 von 149.996,75 Euro standen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 21.194.023,74 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden im Jahr 2011 617.000,- Euro für den Verwaltungsaufwand und 10.362.855,77 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen betrug daher 10.979.855,77 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2011 beläuft sich auf 10.214.167,97 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwandes für 2011 von 28.968,04 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2011 auf 10.243.136,01 Euro.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2011 7.460.802,52 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 2.782.333,49 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2012 vorhanden.

## 6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet und waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert, wobei die Fördermittel bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro ansteigen.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen. Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme durch den Fachbeirat vom Geschäftsführer Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) getroffen.

Die Fördermittel stehen für drei Förderarten, nämlich Inhalte- und Projektförderung, Ausbildungsförderung sowie Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung, zur Verfügung.

### 6.3.1 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

#### 6.3.1.1 Richtlinienänderungen

Im Berichtszeitraum wurden zwei Änderungen der Richtlinien des Privatrundfunkfonds vorgenommen.

Im Rahmen der am 1. April 2011 in Kraft getretenen Änderung wurde eine Anpassung an das geltende Insolvenzrecht vorgenommen und im Sinne einer schnelleren Förderabwicklung und somit schnelleren Auszahlung an die Fördernehmer die Frist zur Abgabe der Endkostenberichte von sechs auf vier Monate verkürzt.

Im Rahmen einer zweiten, am 15. September 2011 in Kraft getretenen Änderung wurde der Verteilungsschlüssel von 60:40 zwischen TV und Hörfunk, der bisher ausschließlich auf den Bereich der Inhalte- und Projektförderung anzuwenden war, auch auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung ausgeweitet. Weiters wurde in den Richtlinien klargestellt, dass die Finanzierung des jeweiligen Projekts unter Berücksichtigung der beantragten Förderung, anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt sein muss und die Auszahlung der Vorauszahlung in besonders begründeten Fällen von einer geeigneten Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.

#### 6.3.1.2 Antragstermine 2011

##### 1. Antragstermin 2011

2011 standen insgesamt rund 10 Mio. Euro im Rahmen des Privatrundfunkfonds zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 12. Jänner 2011 wurden 101 Anträge im Bereich Fernsehen und 255 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

Rund 7,5 Mio. Euro wurden an 30 Privatfernseh- und 32 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 4,341 Mio. Euro an Fernsehveranstalter, 2,98 Mio. Euro an Radioveranstalter und 181.757,- Euro an den Ausbildungsverein Privatsenderpraxis.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 7,5 Mio. Euro nach den drei in der Richtlinie vorgesehenen Förderkategorien, so entfallen 83,93 % auf Inhalte- und Projektförderung, 9,39 % auf Ausbildungsförderung und 6,68 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.



## 2. Antragstermin 2011

Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 13. Mai 2011 endete, wurden 230 Anträge gestellt. Davon kamen 84 aus dem TV- bzw. 146 aus dem Hörfunkbereich. Rund 2,69 Mio. Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 25 Privatfernseh- und 27 Privatradiobetreiber sowie an die Ausbildungseinrichtung Privatsenderpraxis vergeben.

1,679 Mio. Euro wurden an Fernsehveranstalter, 991.000,- Euro an Radioveranstalter und 20.440,- Euro an den Verein Privatsenderpraxis vergeben. Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 2,69 Mio. Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 91,7 % auf Inhalte- und Projektförderung, 6,15 % auf Ausbildungsförderung und 2,15 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde 2011 verstärkt Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % ihrer beantragten Fördersummen gefördert werden.

Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: kleinere, regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal in der Woche ein aktualisiertes Informationsprogramm anbieten, erhielten im Schnitt geringere Förderungen, als von ihnen beantragt.

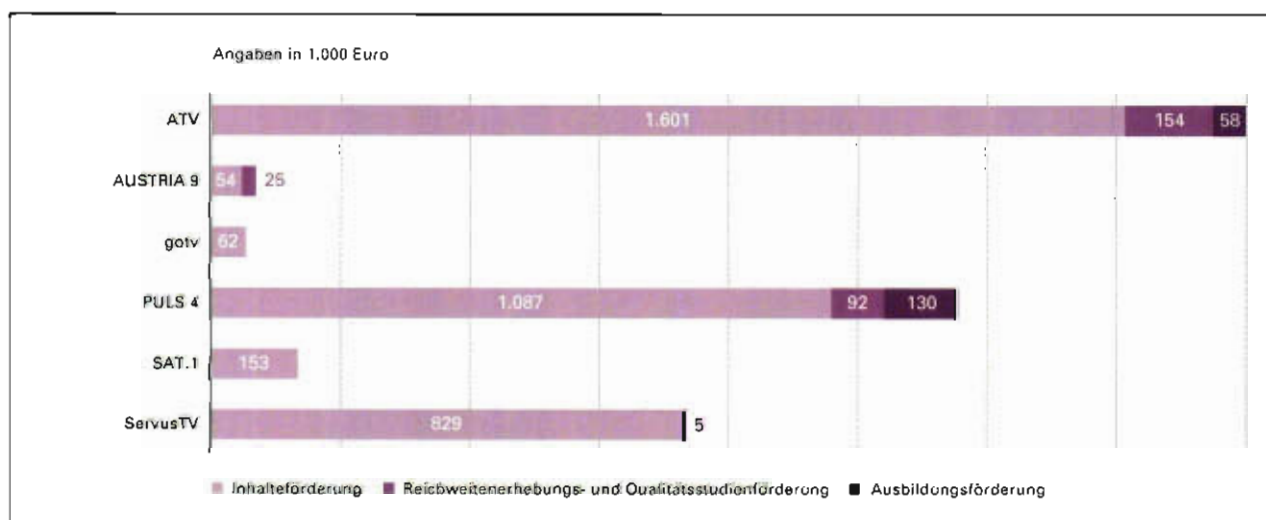
Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter erhielten somit deutlich höhere Förderungen.

Entsprechend der von der Europäischen Kommission notifizierten Richtlinie wurden auch im Berichtsjahr Förderungen für Informationssendungen, kulturelle Sendungen und regionale Sendungen vergeben. Der Anteil der Ausbildungsförderung ist im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Dies ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Förderziele äußerst positiv zu bewerten und wird eine nachhaltige Qualitätssteigerung im Sinne der Richtlinien unterstützen.

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen des Privatrundfunkfonds sind auf der Website der RTR-GmbH unter [http://www.rtr.at/de/foe/PRRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds) veröffentlicht.

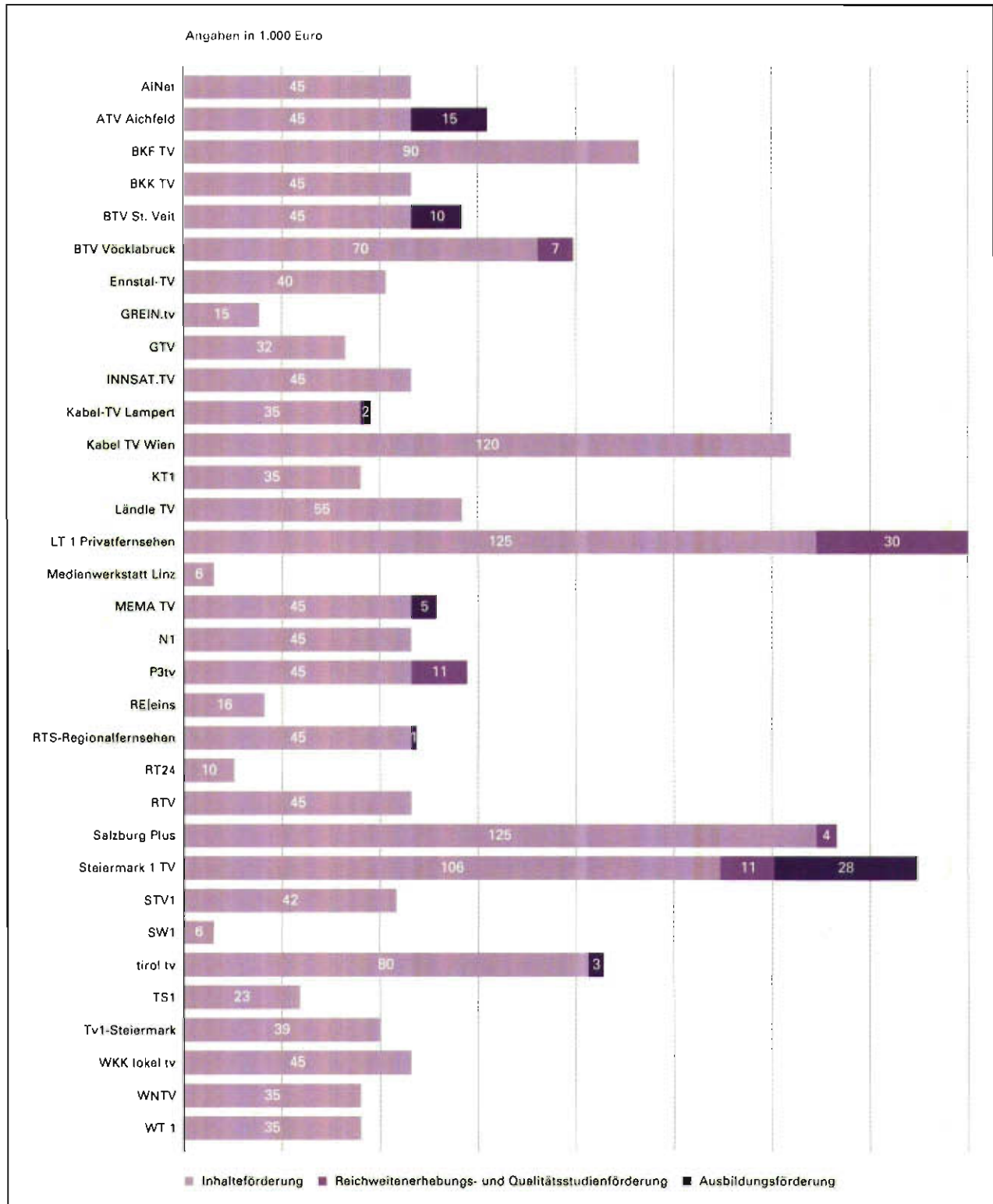
### Übersicht der zugesagten Fördermittel pro Antragsteller

Abbildung 7: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter



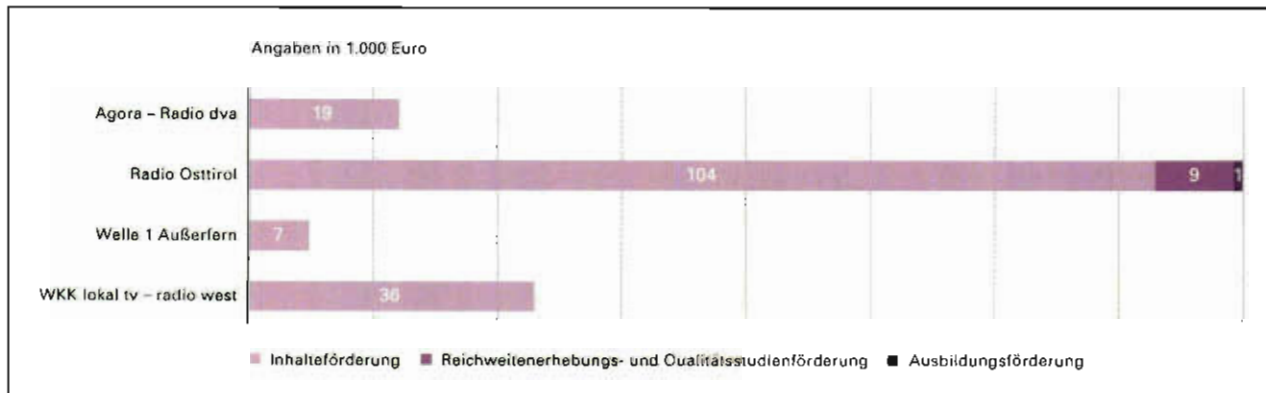
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter



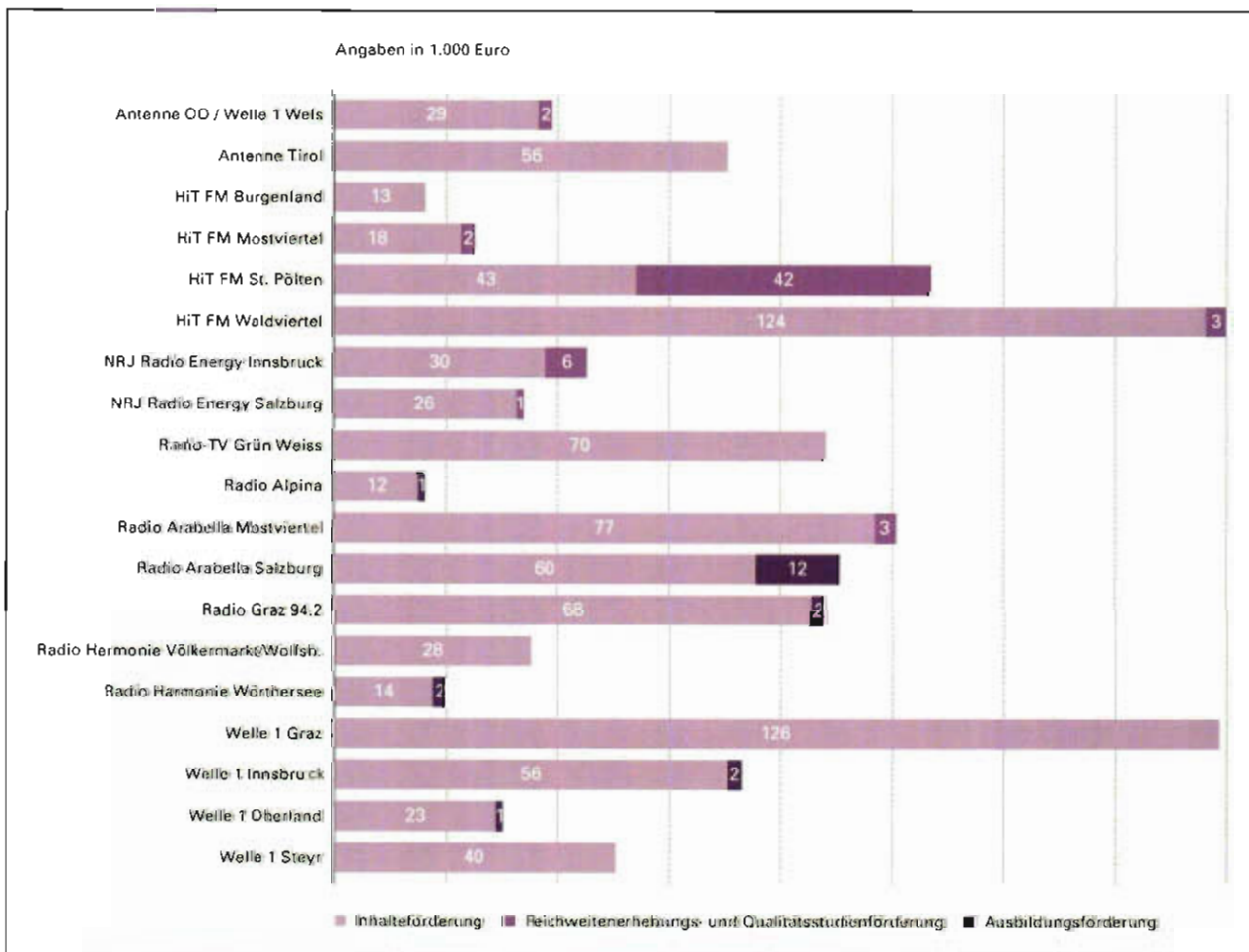
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite



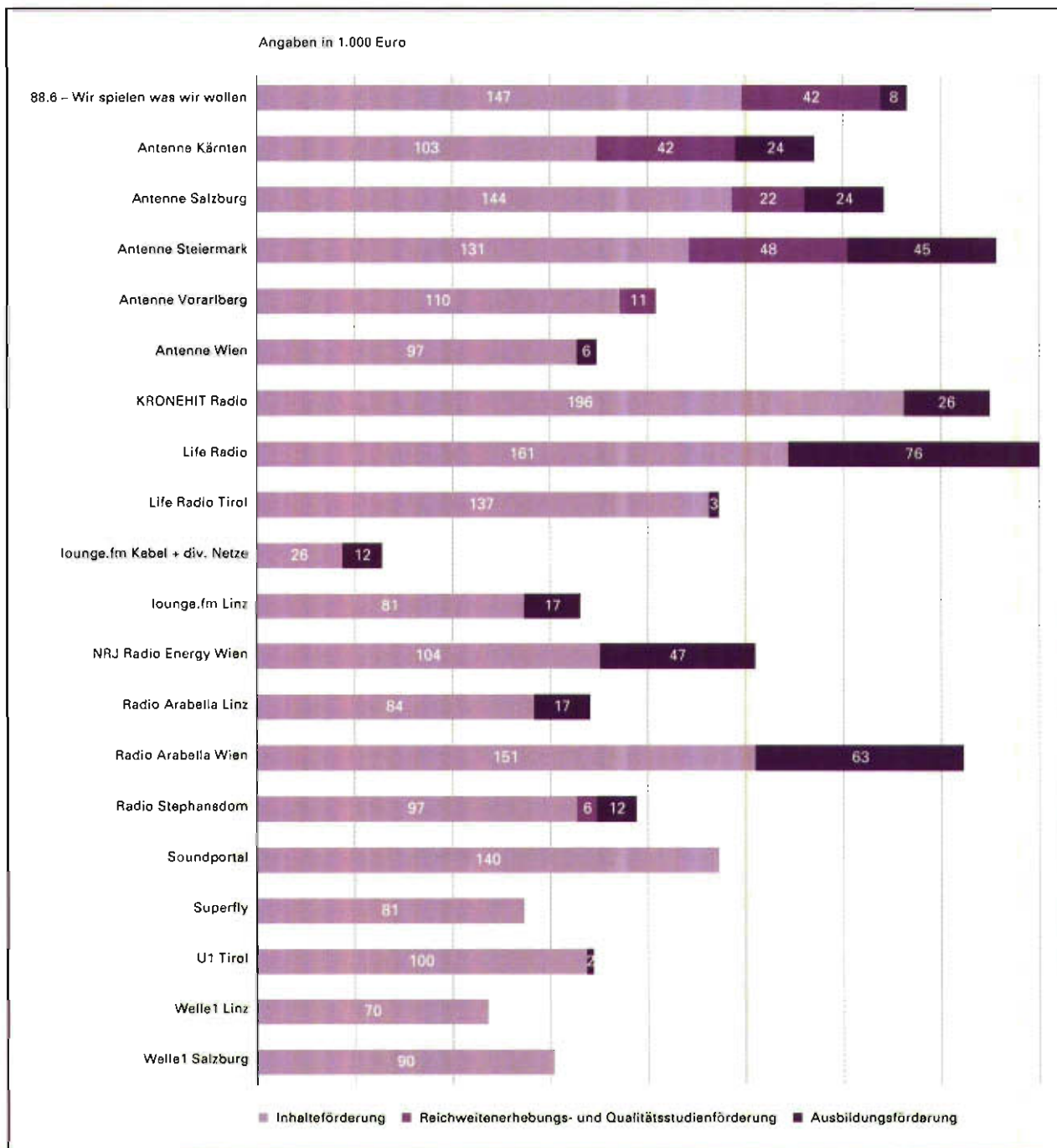
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 11: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

### 6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2011

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2011 mit 10 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 10 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010: 4.466.653,46 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2011 einen Zinsertrag von 39.745,84 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 440,52 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 117.900,34 Euro, der Rückzahlung des Darlehens an den Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks von 626.446,78 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2010 von 6.807,10 Euro ergibt dies in Summe 10.790.900,06 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2011.

Von den insgesamt im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks wurden im Jahr 2011 9.512.122,59 Euro für Förderungen und für den Verwaltungsaufwand 242.000,- Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 9.754.122,59 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2011 beträgt 5.503.430,93 Euro. Mit der Auszahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2011 von 80.675,- Euro im Jahr 2011 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2011 einen Stand von 5.422.755,93 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2011 4.920.638,15 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 502.117,78 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2012 vorhanden.

**Tabelle 6: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2011**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		4.466.653,46
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2011	10.000.000,00	
Rückzahlung Darlehen	626.446,78	
Rückzahlung Förderungen	117.900,34	
Überhang Verwaltungskosten 2010	6.807,10	
Zinsen	39.745,84	10.790.900,06
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2011	-242.000,00	
Auszahlung Förderungen 2011	-9.512.122,59	-9.754.122,59
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2011 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011</b>		<b>5.503.430,93</b>
Zur Auszahlung 2012 offener Verwaltungsaufwand 2011	-80.675,00	-80.675,00
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2011</b>		<b>5.422.755,93</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-4.920.638,15
Frei verfügbare Gelder in 2012		502.117,78

Quelle: RTR-GmbH

## **6.3.2 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks**

### **6.3.2.1 Richtlinienänderungen**

2011 wurden auch zwei Änderungen der Richtlinien des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds vorgenommen.

Im Rahmen der am 1. April 2011 in Kraft getretenen Änderung wurden die Möglichkeiten eines zweiten Antragstermins sowie eines Sondertopfes eröffnet. Diese Maßnahmen sollen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern auch unterjährig Fördermöglichkeiten eröffnen und budgetäre Anpassungsmöglichkeiten der Veranstalter flexibilisieren. Weiters wurde eine Angleichung von Richtlinienbestimmungen an das geltende Insolvenzrecht vorgenommen und die Frist für Endkostenberichte von sechs auf vier Monate verkürzt.

Im Rahmen der am 20. September 2011 in Kraft getretenen Änderung wurde weiters klargestellt, dass die viermonatige Frist für die Fertigstellung von Endberichten auch für Ausbildungsmaßnahmen und Qualitätsstudienförderung gilt.

### **6.3.2.2 Antragstermine 2011**

#### **1. Antragstermin 2011**

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2011 Fördermittel in der Höhe von 2 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (10. September 2010) wurden in Summe 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Veranstalter und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert.

1,773 Mio. Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 163.000,- Euro auf Ausbildungsförderung und 44.000,- Euro auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im Fernsehbereich entfielen insgesamt 199.900,- Euro auf den Community-TV-Veranstalter OKTO und 197.060,- Euro auf den 2010 gegründeten Sender DORF TV in Oberösterreich. Community TV Salzburg, das ursprünglich eine Aufnahme des Sendebetriebs zum Halbjahr 2011 in Aussicht genommen hatte, wurden 128.500,- Euro zugeteilt.

1,455 Mio. Euro wurden an Hörfunkveranstalter vergeben, wobei jene mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet rund 100.000,- Euro erhielten. Die übrigen Förderbeträge lagen zwischen 70.000,- und 95.000,- Euro. Die Ausbildungsarbeit des Vereins COMMIT wurde mit 60.000,- Euro und jene des Verbandes der Freien Radios (VFRÖ) mit 6.832,- Euro gefördert.

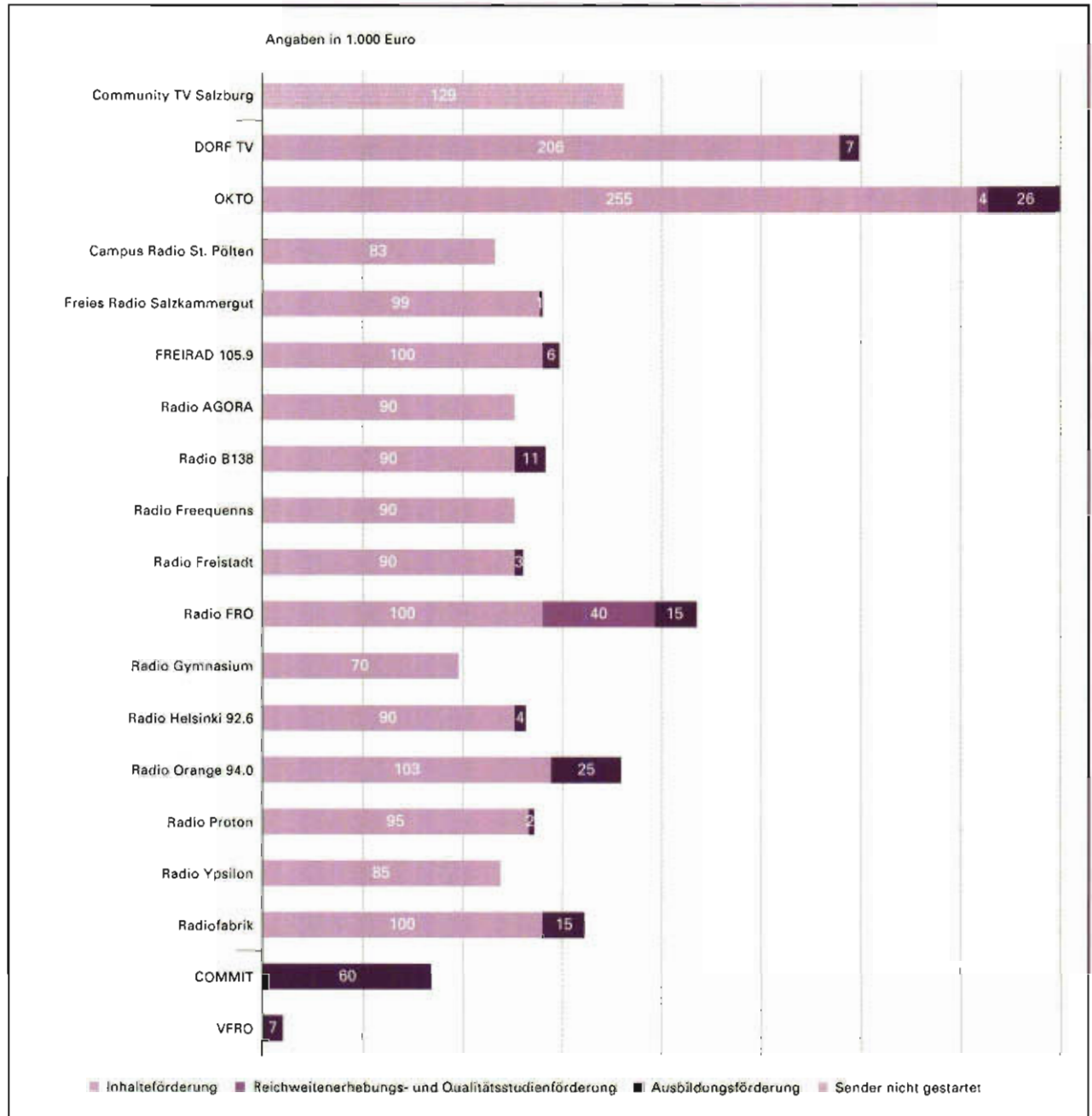
#### **2. Antragstermin 2011**

Da das neu gegründete Community TV Salzburg im Berichtszeitraum den Sendebetrieb nicht mehr aufnehmen konnte, wurden die dadurch frei werdenden Mittel im Rahmen eines 2. außerordentlichen Fördertermins vergeben. 101.000,- Euro gingen dabei an TV-Veranstalter, 19.000,- Euro an Radios.

Da es sich um Fördermittel handelte, die ursprünglich für den Bereich Community TV vorgesehen waren, bzw. auch aufgrund grundsätzlich höherer Produktionskosten im TV-Bereich wurde bei der Vergabe des 2. Antragstermins ein Schwerpunkt auf die Inhaltförderung im TV-Bereich gelegt. Im Bereich der Radioveranstalter konnten schwerpunktmäßig zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Community-TV-Sender OKTO und DORF TV wurden mit 85.000,- Euro bzw. 16.000,- Euro gefördert. Fünf Freie Radios erhielten für Ausbildungsmaßnahmen Beträge zwischen 960,- und 8.200,- Euro.

## Übersicht der zugesagten Fördermittel pro Antragsteller

Abbildung 12: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2011



Quelle: RTR-GmbH

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds sind auf der Website der RTR-GmbH unter [http://www.rtr.at/de/foe/NKRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds) veröffentlicht.

### 6.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2011

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2011 mit 2 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 2 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010: 146.397,14 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2011 einen Zinsertrag von 4.012,47 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 485,03 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 74.739,21 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2010 von 1.361,42 Euro ergibt dies in Summe 2.080.113,10 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2011.

Von den insgesamt im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2011 1.079.759,81 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im Jahr 2011 wurden 48.400,- Euro und für die Rückzahlung des Darlehens inkl. Zinsen wurden 626.446,78 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 1.754.606,59 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2011 beträgt 471.903,65 Euro. Mit der Auszahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2011 von 7.592,55 Euro im Jahr 2011 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2011 einen Stand von 464.311,10 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2011 421.979,20 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 42.331,90 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2012 vorhanden.

**Tabelle 7: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2011**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		146.397,14
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2011	2.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	74.739,21	
Überhang Verwaltungskosten 2010	1.361,42	
Zinsen	4.012,47	2.080.113,10
<b>Auszahlungen</b>		
Rückzahlung Darlehen	-626.446,78	
Verwaltungsaufwand 2011	-48.400,00	
Auszahlung Förderungen 2011	-1.079.759,81	-1.754.606,59
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2011 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011</b>		<b>471.903,65</b>
Zur Auszahlung 2012 offener Verwaltungsaufwand 2011	-7.592,55	-7.592,55
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2011</b>		<b>464.311,10</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-421.979,20
Frei verfügbare Gelder in 2012		42.331,90

Quelle: RTR-GmbH



## 6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberats dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

### 6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Im Jahr 2011 wurden bei der KommAustria 125 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In 121 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 8: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2007

Jahr	Fördersumme in Euro	Zahl der Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2007	12.827.999,80	149	136	91,3
2008	12.837.999,70	138	129	93,5
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010	12.837.999,50	124	119	96,0
2011	12.375.999,30	125	121	96,8

Quelle: RTR-GmbH

Auch im PresseFG 2004 ist die Förderung für den Österreichischen Presserat geregelt, wobei die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse stammen. Für das Rumpfbjahr 2010 wurde ein Zuschuss in der Höhe von 50.000,- Euro zuerkannt, im Jahr 2011 betrug der Zuschuss 120.000,- Euro.

Der im Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 50.000,- Euro wurde 2010 und 2011 jeweils zur Gänze an den Österreichischen Werberat vergeben.

#### 6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Der Kreis der Förderwerber blieb im Vergleich zu den Vorjahren unverändert. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden 2.355.479,30 Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

**Tabelle 9: Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen im Jahr 2011**

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2011 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	181.190,70
Kurier	144.952,60
Neue Kärntner Tageszeitung	181.190,70
Neue Kronenzeitung	181.190,70
Neue Vorarlberger Tageszeitung	144.952,60
Neues Volksblatt	181.190,70
OÖ Nachrichten	181.190,70
Die Presse	144.952,60
Salzburger Nachrichten	181.190,70
Der Standard	181.190,70
SVZ – Salzburger Volkszeitung	181.190,70
Tiroler Tageszeitung	181.190,70
Vorarlberger Nachrichten	181.190,70
WirtschaftsBlatt	108.714,50
<b>Summe</b>	<b>2.355.479,30</b>

Quelle: RTR-GmbH

#### 6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden neun Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 eingebracht, zwei davon für Wochenzeitungen. Der Kreis der Förderwerber blieb im Vergleich zu den Vorjahren unverändert. Da sich diese Förderung ausschließlich an Tageszeitungen richtet, konnte den Ansuchen für Wochenzeitungen nicht entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 6.406.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

**Tabelle 10: Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen im Jahr 2011**

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2011 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	974.661,00
Neue Vorarlberger Tageszeitung	786.052,30
Neues Volksblatt	839.710,90
Die Presse	1.210.512,50
Der Standard	1.109.587,50
SVZ – Salzburger Volkszeitung	859.339,60
WirtschaftsBlatt	626.136,20
<b>Summe</b>	<b>6.406.000,00</b>

Quelle: RTR-GmbH

Die Ansuchen zur Förderung der Wochenzeitungen Format und Profil wurden wegen Nichterfüllung der Fördervoraussetzung gemäß § 8 iVm § 2 Abs. 1 Z 2 PresseFG 2004 abgelehnt.

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

#### 6.4.2 Presserat

Nach der Konstituierung Ende März 2010 sowie der Bestellung des Geschäftsführers und der Aufnahme der operativen Tätigkeit im November 2010 wurde die Neugründungsphase des Österreichischen Presserats mit der Eröffnungsveranstaltung am 26. Jänner 2011 abgeschlossen.

Der Presserat versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen Presserats ist es, allfällige Missstände im Pressewesen aufzuzeigen und diesen entgegenzuwirken. Er hat einen Ehrenkodex für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz anknüpft und nicht nur als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist, sondern auch als Grundlage für die Entscheidungen der beiden dient.

Für das Jahr 2011, das erste volle Jahr seiner operativen Tätigkeit, hat die KommAustria dem Österreichischen Presserat einen Zuschuss in der Höhe von 120.000,- Euro zuerkannt.

Im Jahr 2011 war der Österreichische Presserat mit insgesamt 80 Fällen befasst, davon 27 Beschwerden, 49 Mitteilungen und vier selbstständige Verfahren. 61 Fälle konnten bis Ende des Jahres 2011 abgeschlossen werden. Für die Entscheidungsfindung wurden zwei Senate eingerichtet, die jeweils aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern bestehen. Diese werden von der Mitgliederversammlung des „Vereins zur Selbstkontrolle der Österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ auf drei Jahre bestellt.

An den Österreichischen Presserat können sich neben individuell Betroffenen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auch all jene Personen mit einer so genannten Mitteilung wenden, die durch eine Veröffentlichung oder durch ein journalistisches Verhalten den Ehrenkodex der Österreichischen Presse verletzt sehen. Der zuständige Senat entscheidet in der Folge über die Einleitung eines Verfahrens. Darüber hinaus hat jeder Senat die Möglichkeit, von sich aus ein selbstständiges Verfahren einzuleiten, wofür Einstimmigkeit erforderlich ist.

Mit der am 6. Oktober 2011 beschlossenen neuen „Verfahrensordnung der Beschwerdesenate“ wurde die Möglichkeit geschaffen, Senatsentscheidungen in selbstständigen Verfahren auch dann zu veröffentlichen, wenn sie sich gegen Medien richten, die nicht Mitglieder des Presserats sind. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

#### **6.4.3 Förderung der Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien (Werberat)**

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Jahren 2009 und 2010 erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2011 als einziger Förderwerber den gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Betrag in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

#### **6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften**

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“, gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984. Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 % und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Bundesfinanzgesetz 2011 war für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 348.000,- Euro vorgesehen. 95 Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln wurden eingebracht, der gemäß § 9 eingerichtete Publizistikförderungsbeirat hat die Förderwürdigkeit der Förderwerber geprüft und Empfehlungen abgegeben.

In 83 Fällen hat der Beirat der KommAustria empfohlen, Förderbeträge zuzuerkennen, in zwölf Fällen hat der Beirat eine auf Ablehnung lautende Empfehlung abgegeben, da die gesetzlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Die KommAustria ist bei ihrer Entscheidung über die Zuteilung der Fördermittel den Beiratsempfehlungen vollinhaltlich gefolgt.

Die Förderbeträge lagen zwischen 1.392,- und 10.022,- Euro. Den höchsten Förderbetrag erhielt die evangelische Kirchenzeitung für Österreich „SAAT“, gefolgt von den Zeitschriften „GLOBAL PLAYER“ (Verein Die Bunten – Forum für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie), „KIRCHE IN“ (das internationale christlich-ökumenische Magazin) und der Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrats „REFORMIERTES KIRCHENBLATT“.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

**Tabelle 11: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2007**

Jahr	Fördermittel in Euro	Zahl der Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2007	361.000,00	116	100	86,2
2008	361.000,00	98	93	94,9
2009	361.000,00	107	94	87,9
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.



## 7. Tätigkeiten der TKK

### 7.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Der wesentliche Ansatz für die Wettbewerbsregulierung nach den einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften sind die regelmäßig durchzuführenden Marktanalyseverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren hat die Regulierungsbehörde die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden Märkte zu definieren. In einem zweiten Schritt sind diese Märkte dahingehend zu analysieren, ob effektiver Wettbewerb besteht oder aber ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Wird ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht identifiziert, sind diesem Unternehmen eine oder mehrere spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird von der Regulierungsbehörde regelmäßig überprüft.

#### 7.1.1 Marktanalyseverfahren

##### **M 8/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten**

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s hatte die Telekom-Control-Kommission (TKK) nach Äußerung von Bedenken in Bezug auf den Maßnahmenentwurf vom 8. Februar 2010 durch Vertreter der Europäischen Kommission, die in weiterer Folge zu einem Veto der Europäischen Kommission geführt hätten, am 15. März 2010 beschlossen, den Maßnahmenentwurf nicht in der vorliegenden Form als Grundlage einer Entscheidung heranzuziehen. In weiteren Sitzungen am 17. Mai und 18. Oktober 2010 hatte die TKK entschieden, die Entwicklung in anderen EU-Mitgliedstaaten abzuwarten und den Maßnahmenentwurf im Falle der Notifikation eines Mitgliedstaats mit ähnlichem Inhalt erneut zu notifizieren. In ihrer Sitzung am 21. Februar 2011 hatte die TKK aufgrund des damals geplanten früheren Inkrafttretens der TKG-Novelle die Einleitung eines neuen Marktdefinitionsverfahrens für das Frühjahr 2011 in Aussicht genommen und gleichzeitig beschlossen, die Arbeiten am vorliegenden Marktanalyseverfahren nicht weiter fortzuführen, sondern nach Vorliegen der Ergebnisse des Marktdefinitionsverfahrens und in weiterer Folge nach Abschluss der Novellierung des TKG auf dessen Grundlage ein neuerliches Marktanalyseverfahren durchzuführen. Aufgrund verschiedener Verzögerungen konnte die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) jedoch erst Ende November 2011 abgeschlossen werden. Wegen der umfassenden Überarbeitung der für die Durchführung von Marktanalyseverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften der §§ 36 ff TKG 2003, die u.a. zu einem Übergang der Zuständigkeit für die Marktdefinition von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) auf die TKK geführt hatten, sowie aufgrund der gleichzeitig beschlossenen Einleitung eines neuen Marktanalyseverfahrens entschied die TKK gegen Ende des Berichtszeitraums, das gegenständliche Verfahren einzustellen.

#### 7.1.2 Überprüfung spezifischer Verpflichtungen aus Marktanalyseverfahren

##### **S 21/10 – Standardangebot VoB-only**

Die die Endkundenmärkte für den Zugang von Privatkunden bzw. von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffenden Marktanalysebescheide der TKK zu den GZ M 1/09-86 und M 2/09-86 vom 20. September 2010 sahen neben anderen der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) im Zuge der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf den oben genannten Märkten auferlegten Verpflichtungen auch vor, dass A1 Telekom unabhängig davon, ob sie selbst ein Voice-over-Broadband-Endkundenprodukt vertreibt, auf Vorleistungsebene ein VoB-Zugangsprodukt anzubieten hat, das von alternativen Betreibern auch ohne gleichzeitigen Bezug eines Breitbandinternetprodukts der A1 Telekom nachgefragt werden kann. Der Bezug eines derartigen VoB-Zugangsprodukts

ist durch A1 Telekom auch dann zu ermöglichen, wenn der Endkunde weder ein POTS- noch ein ISDN-Produkt von A1 Telekom bezieht. Zudem wurde A1 Telekom verpflichtet, dieses VoB-Zugangsprodukt so zu gestalten, dass es alternativen Betreibern möglich ist, nichtdiskriminierend und aus eigener Hand Zugang und Nutzung von Sprachtelefonie in Form von VoB anzubieten. Eine weitere Vorgabe aus den oben genannten Marktanalysebescheiden war, das VoB-Zugangsprodukt mit einer Bandbreite von zumindest 192/192 Kbit/s einschließlich eines Datenvolumens (Summe aus Down- und Upload) von zumindest 2,4 GB anzubieten; bei Überschreitung dieser GB-Grenze (Gesamtverbrauch aller angeschlossenen Kunden eines konkreten alternativen Anbieters, also Produkt aus dem oben genannten Datenvolumen und der Anzahl der Teilnehmer) soll die Abrechnung nach verbrauchtem Datenvolumen und in 1-GB-Schritten erfolgen. Darüber hinaus hat A1 Telekom auf begründete Nachfrage den gemeinsamen Bezug eines VoB-Zugangsprodukts und eines Bitstream-Vorleistungsprodukts auf der gleichen Teilnehmeranschlussleitung zuzulassen. Schließlich ergab sich aus den oben genannten Bescheiden auch die Notwendigkeit für A1 Telekom, binnen zwei Monaten ein entsprechendes Standardangebot für ein VoB-Zugangsprodukt auf ihrer Unternehmens-Website zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Dieses Standardangebot tritt mit seiner Veröffentlichung an die Stelle des bisher aufgrund einer Verpflichtung aus den vorhergehenden Marktanalysebescheiden obligatorischen Angebots zum Wiederverkauf der – auf Signalübertragung in Echtzeit ausgerichteten – Sprachtelefonie-Anschlussleistung, welches sich als nicht marktfähig erwiesen hat. Das neue Standardangebot hat folgende näher zu konkretisierende Mindestinhalte zu enthalten:

- Prozedere hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des das VoB-Zugangsprodukt betreffenden Gesamtvertrags sowie einzelner Leistungen,
- Bestimmungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, der Entgelte und technischen Voraussetzungen beim Vertragspartner,
- Regelungen hinsichtlich technologieneutraler Rufnummernportierung,
- Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Bezugs eines Bitstream-Vorleistungsprodukts und eines VoB-Zugangsprodukts.

Am 16. November 2010 veröffentlichte A1 Telekom fristgerecht das bescheidmäßig vorgesehene Standardangebot als Teil (Anhang 5) ihres Standardangebots betreffend breitbandige Internetzugänge. In ihrer Sitzung am 29. November 2010 beschloss die TKK, die RTR-GmbH mit der Überprüfung des von A1 Telekom vorgelegten Standardangebots im Hinblick auf die in den Marktanalysebescheiden enthaltenen Auflagen zu beauftragen. Zwischen 30. November 2010 und 14. Jänner 2011 führte die RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation in Bezug auf das Standardangebot durch. Die von den Marktteilnehmern eingebrachten Kritikpunkte erwiesen sich in diesem Zusammenhang als wertvolle Unterstützung bei der Beurteilung der Angebote. An den von A1 Telekom vorgelegten Erstfassungen der Angebote wurden die folgenden Punkte als problematisch angesehen:

- Anbieten von zumindest einem Modem ohne Aufpreis mit Single-User-Konfiguration und Möglichkeit zum Fernwartungs-Zugriff,
- ausdrücklicher Ausschluss einer Mindestübertragungskapazität,
- Weitergabeverbot,
- Realisierbarkeit von zwei Sprachkanälen mit 192/192 Kbit/s Nettobitrate,
- VoB-only nur als Residential-Serviceart,
- neuerliche hohe Einrichtungsentgelte,
- Pflicht des Vorleistungspartners zur Führung bzw. Übermittlung von Listen über nicht realisierte Bestellungen in nicht ausgebauten Gebieten.

In weiterer Folge fanden im Auftrag der TKK Gespräche zwischen A1 Telekom und RTR-GmbH in Bezug auf eine Überarbeitung des Standardangebots statt, in denen sich A1 Telekom zur Durchführung der gewünschten Anpassungen des Angebots bereit erklärte. Nach Ausräumung der von ihr geäußerten Bedenken beschloss die TKK am 7. Februar 2011, von einer Vornahme von Änderungen an dem von A1 Telekom vorgelegten Standardangebot abzusehen und das Überprüfungsverfahren einzustellen.



### **S 18/10 und S 24/10 – Standardangebote Entbündelung und virtuelle Entbündelung**

Mit dem den Vorleistungsmarkt für physische Netzinfrastrukturen betreffenden Marktanalysebescheid M 3/09 vom 6. September 2010 war festgestellt worden, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügt. Gleichzeitig war sie zur Veröffentlichung verschiedener Standardangebote (betreffend physische Entbündelung, Zugang zu Leerrohren und Glasfasern als Annex-Leistung sowie virtuelle Entbündelung) verpflichtet worden. Bereits am 20. Dezember 2010 hatte die TKK die RTR-GmbH mit einer eingehenden Prüfung der Standardangebote beauftragt. Beide Standardangebote waren zwischen 26. Jänner und 12. März 2011 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation unter den Marktteilnehmern. Gleichzeitig mit der Konsultation und nach Eingang der umfangreichen Stellungnahmen fanden zahllose Gespräche zwischen A1 Telekom und RTR-GmbH statt, in deren Rahmen die einzelnen Elemente beider Standardangebote ausgehend vom Input der Marktteilnehmer einer Prüfung „auf Herz und Nieren“ unterzogen wurden. A1 Telekom übermittelte im Zuge der Überprüfung mehrfach geänderte Angebotsversionen. Wichtige Diskussionspunkte im Bereich „virtuelle Entbündelung“ betrafen folgende Themen:

- Schutz von Kunden, die durch Dienste mit symmetrischen Bandbreiten versorgt werden,
- Dienst- und Serviceklassenparameter,
- Zwischenprofile für Bandbreitenrückstufungen von Bis-zu-Bandbreiten,
- Endkundenreporting/Blick auf DSLAM-Konfiguration,
- Entgelte, insbesondere für Ersteinrichtung bei einzelnen Leistungen im Rahmen der virtuellen Entbündelung,
- Planungsrunden,
- nachträgliche Rufnummernportierung,
- Pönalen, insbesondere Halbierung der Entstörpönalen,
- Reparaturzeit bei Pönalen, insbesondere Standard-Entstörbedingungen.

Im Standardentbündelungsangebot wurden vor allem die nachstehenden Bereiche erörtert:

- Planungsrunden,
- Verlängerung der Frist bei Vorabinformationen über strukturelle Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz,
- Anschalterichtlinien für Übertragungsverfahren auf der Teilnehmeranschlussleitung als integrierender Vertragsbestandteil,
- Einsatz des Übertragungsverfahrens VDSL2/Annex M als generell netzverträgliches System,
- Reparaturzeit bei Standard-Entstörbedingungen,
- Pönalen,
- Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt,
- Übermittlung „Verlegevorschrift für Minirohrtechnik“,
- Kündigungsfrist bei Leerrohren/unbeschalteter Glasfaser.

Da nicht alle kontrovers diskutierten Punkte einvernehmlich gelöst werden konnten, wurde A1 Telekom mit Schreiben vom 13. Juli 2011 zur Vornahme von Änderungen an mehreren von der TKK beanstandeten Punkten in beiden Standardangeboten aufgefordert. Dieser Forderung kam A1 Telekom durch Vorlage entsprechend geänderter Standardangebote am 20. Juli 2011 nach, worauf die TKK am 24. Juli 2011 beschloss, das Überprüfungsverfahren einzustellen.

### **M 4/09 und M 5/09 – Standardangebot Festnetzvorleistung**

Am 26. Juli 2010 hat die TKK unter anderem gegenüber A1 Telekom einen Bescheid zu M 4/09 (Originierung – Festnetz) sowie einen zu M 5/09 (Terminierung – Festnetz) erlassen. A1 Telekom wurde auf beiden Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt; es wurden ihr spezifische Verpflichtungen, insbesondere die Veröffentlichung eines Standardangebots hinsichtlich der Festnetzoriginierungs- sowie der Festnetzterminierungsleistung, auferlegt. Darüber hinaus wurde A1 Telekom aufgrund der Umstellung auf Next Generation Networks (NGN) im eigenen Netz auferlegt, gemeinsam mit den alternativen Betreibern ein Migrationskonzept bis 30. Mai 2011 zu erstellen.

A1 Telekom hat ein Konzept zum NGN-Migrationskonzept zeitgerecht vorgelegt. Regelungen zum Migrationskonzept wurden als Anhang 13a in das Standardzusammenschaltungsangebot von A1 Telekom aufgenommen. Die Regelungen zum NGN-Migrationskonzept erfüllen, ebenso wie jene zum übrigen Standardzusammenschaltungsangebot, die in den Marktanalysebescheiden M 4, 5/09 genannten Anforderungen, weswegen keine weiteren Verfahrensschritte zu setzen waren.

## 7.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Erreichbarkeit zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze (Interoperabilität).

Gemäß § 48 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Telekom-Control-Kommission (TKK) anrufen, die sodann einen vertragsersetzenden Bescheid erlässt (§§ 50, 121 TKG 2003).

### **Fortsetzung der Verfahren Z 1/08 und Z 2/08 zur Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte**

Mit zwei Erkenntnissen vom 30. Juni 2011 hat der Verwaltungsgerichtshof die Bescheide der TKK zu Z 1/08 und Z 2/08 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, weswegen diese Verfahren fortzusetzen waren.

Im Konkreten hat die TKK am 24. November sowie am 9. Dezember 2008 zwei Bescheide betreffend Entgelte für die wechselseitige Terminierung von SMS (Z 2/08) sowie für die Leistungen der Mobiloriginierung (Z 1/08) zwischen Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) und (der damaligen) mobilkom (nunmehr A1 Telekom Austria AG) erlassen. Weder die Leistung der Zustellung eines SMS noch jene der Mobiloriginierung werden einem Markt zugerechnet, der für eine sektorspezifische Ex-ante-Regulierung infrage kommt. Vor diesem Hintergrund waren die streitgegenständlichen Entgelte in „angemessener“ Höhe festzulegen.

Zur Beurteilung der „Angemessenheit“ wurden neben den konkreten betreiberindividuellen Kosten der verfahrensgegenständlichen Leistungen die derzeit am Markt verrechneten Entgelte erhoben. Daneben wurden auch die in anderen Ländern der Europäischen Union von Mobiffunkbetreibern verrechneten SMS-Terminierungsentgelte ermittelt.

Auf dieser Grundlage hat die TKK jene Entgelte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume angeordnet, die zwischen Hutchison und der damaligen mobilkom privatrechtlich vereinbart und verrechnet worden sind: Für die Terminierung einer SMS 4,2 Eurocent wechselseitig, für die Leistung der Mobiloriginierung 19,62 Eurocent für Hutchison bzw. 10,28 Eurocent für mobilkom.

Für den Zeitraum ab 1. Dezember 2008 hat die TKK entschieden, dem Begehren auf Senkung der wechselseitigen SMS-Terminierungsentgelte auf ein (wiederum) reziprokes Niveau von 3,88 Eurocent zu folgen. Die Entgelte der Mobiloriginierung wurden auf 9,5 Eurocent (reziprok) ab 1. Jänner 2009 gesenkt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen einer Reihe von Beschwerdepunkten nicht Folge geleistet, aber die Bescheide im Wesentlichen deshalb aufgehoben, weil nicht ausreichend auf alle Regulierungsziele des § 1 TKG 2003 eingegangen wurde.

Da zwischen den Verfahrensparteien privatrechtliche Verhandlungen aufgenommen wurden, waren am Ende des Berichtszeitraums die beiden Verfahren noch nicht abgeschlossen.

### **Z 1/11 und Z 3/11 – Virtuelle Entbündelung**

Mit dem Marktanalysebescheid vom 6. September 2010, M 3/09, legte die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu fest. Dabei wurde A1 Telekom unter anderem verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt, die so genannte „virtuelle Entbündelung“, anzubieten. Dieses Produkt soll sicherstellen, dass alternative Betreiber ihren Endkunden höherwertige Services anbieten können, nämlich solche Bandbreiten, wie über FTTC/B-Anschlussnetze erbracht werden können. Das Produkt „virtuelle Entbündelung“ hat – wenngleich es sich um einen Dienst und nicht um die direkte Überlassung physischer Infrastruktur handelt – möglichst ähnlich der physischen Entbündelung zu sein und zwar insbesondere hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten des Nachfragers. Da Verhandlungen über ein von der A1 Telekom veröffentlichtes (Standard-)Angebot nicht zum Erfolg führten, stellten zwei maßgebliche potenzielle Nachfrager nach „virtueller Entbündelung“ den Antrag an die TKK, die konkreten Bedingungen des neuen Vorleistungsprodukts regulatorisch anzuordnen. Die Verfahren Z 1/11 und Z 3/11 sind bei Redaktionsschluss anhängig.

## **7.3 Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten**

### **D 2/10 – Site Sharing am Sender Gaisberg**

In ihrer Sitzung vom 7. Februar 2011 ordnete die Telekom-Control-Kommission (TKK) über Antrag der Multikom Austria Telekom GmbH (Multikom) vertragsersetzende Regelungen über die Mitbenutzung des Antennentragemastes der Sendeanlage Salzburg-Gaisberg an. Der Entscheidung lag der insgesamt erst zweite Antrag nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auf Anordnung von Site-Sharing-Regelungen, also Regelungen über die Mitbenutzung eines Antennentragemastes, zugrunde. Der Sender Gaisberg ist eine der Großsendeanlagen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS). Am ca. 100 Meter hohen Mast befinden sich im unteren Bereich vier Plattformen, an denen ebenso wie am Mast selbst Antennenanlagen angebracht sind. Die Berechtigung zur Nutzung und Vermietung einer dieser Bühnen kommt der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) zu, die deshalb auch der Antragsgegner des Verfahrens war. Das Verfahren betraf nicht nur die Regelung des Rechtsverhältnisses der Parteien für die Zukunft, sondern – über einen entsprechenden Gegenantrag der A1 Telekom – auch einen (weit) in die Vergangenheit reichenden Zeitraum, weil Multikom bereits im Jahr 2002 Sendeanlagen auf der Plattform der A1 Telekom installiert und in Betrieb genommen hatte, obwohl kein Vertrag zustande gekommen war. Mit dem vertragsersetzenden Bescheid der TKK vom 7. Februar 2011 erhielt Multikom eine Rechtsgrundlage für die künftige Mitbenutzung zu einem auf den nachgewiesenen Kosten der A1 Telekom beruhenden Entgelt. Für die in der Vergangenheit erfolgte vertragslose Nutzung durch Multikom erhielt A1 Telekom zusätzlich einen Abgeltungsbetrag zugesprochen.

### **D 3/10 – Silver Server gegen Wien Energie wegen Glasfaserzugang**

In ihrer Sitzung vom 22. März 2011 ordnete die TKK über Antrag der Silver Server GmbH (Silver Server) vertragsersetzende Regelungen über die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfaserstrecken der Wien Energie GmbH (Wien Energie) an, nachdem Verhandlungen über eine Mitbenutzung zwischen den Parteien ergebnislos geblieben waren.

Silver Server beantragte Zugang zu zwei Glasfaserstrecken, wobei jeweils ein endkundenseitiger und ein netzseitiger Zugangspunkt zum Glasfasernetz der Antragsgegnerin genannt waren. Die Antragsgegnerin verfügte zwar an beiden genannten endkundenseitigen, jedoch nur an einem der netzseitigen Zugangspunkte über Glasfaserinfrastruktur. Die TKK wies in ihrer Entscheidung darauf hin, dass nach dem TKG 2003 alle „Beteiligten ... das Ziel anzustreben [haben], Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern“. Da der Nachfrager nach Mitbenutzung in der Regel nicht konkret wissen kann, wo die Zugangsmöglichkeiten zur Infrastruktur des Antragsgegners sind, ist es ausreichend,

wenn der Nachfrager im Antrag mögliche Zugangspunkte nennt. Der Infrastrukturinhaber hat zu prüfen und bekannt zu geben, ob und gegebenenfalls wo er in der Nähe über zumindest einen Zugangspunkt verfügt. Die bloß allgemeine Einholung von Information darüber, welche Infrastruktur vorhanden ist, um in der Folge die eigenen Ausbaupläne darauf aufzubauen, ist aber nicht vom Gesetzeszweck umfasst.

Für die Mitbenutzung fremder Infrastrukturen ist eine angemessene Abgeltung zu leisten. Dabei sind grundsätzlich die Kosten dieser Infrastruktur und, soweit möglich, die Marktüblichkeit von Entgelten angemessen zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin hatte im Verfahren ein konkretes Entgelt beantragt, stützte die Argumentation der Angemessenheit dieses Betrags jedoch primär darauf, dass dieser für ihre Glasfaserstrecken marktüblich sei, was im Verfahren jedoch nicht festgestellt werden konnte. Die zugrunde liegenden Kosten wurden von der Antragsgegnerin trotz ausdrücklicher Aufforderung im Verfahren nicht detailliert vorgebracht und nachgewiesen. Da jedoch aufgrund des klaren Gesetzesauftrags die Kosten jedenfalls zu berücksichtigen waren, griff die TKK als Entgelt auf einen Wert zurück, der in einem Vorverfahren als Durchschnittskosten (einer anderen Partei) für Glasfaserstrecken ermittelt worden war. Dieses Entgelt stellte „den einzigen plausiblen Wert im Verfahren dar, der den in § 8 Abs. 4 TKG 2003 genannten Kosten nahekommt und dessen Anordnung daher die zu findende weitestgehende Annäherung an § 8 Abs. 4 TKG 2003 erlaubt“. Die TKK stellte dabei aber klar, dass die Anordnung eines Entgelts in dieser Höhe im Verfahren D 3/10 ausschließlich darauf beruhte, dass in diesem Verfahren weder Kosten noch eine Marktüblichkeit des Entgelts ermittelt werden konnten und dieses Entgelt daher keinen „Benchmark“ für die Preise von Glasfaserstrecken in Wien bzw. für weitere Verfahren darstellt.

#### **D 1/11 und D 2/11 – Silver Server gegen Wien Energie wegen Glasfaserzugang**

Auch in den Verfahren D 1/11 und D 2/11 waren die Anträge der Silver Server auf die Mitbenutzung von Glasfaserstrecken der Wien Energie gerichtet. Im Unterschied zum Verfahren D 3/10 übermittelte die Wien Energie in diesen Fällen jedoch die von der TKK eingeforderten Kostendaten, so dass kostenbasierte Entgelte iSd § 8 TKG 2003 ermittelt und angeordnet werden konnten. Bei der Kostenermittlung wurden verschiedene entscheidungsrelevante Themenbereiche wie (neuerlich) die Marktüblichkeit von Entgelten, die Kostenverteilung, die Berücksichtigung der Belegungsgrade, die Höhe der Grabungskosten und Overhead-Kosten, die anzuwendenden Abschreibungsdauern oder die Berücksichtigung einer Betriebsreserve durch Amtssachverständige der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gutachterlich aufgearbeitet und von der TKK ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

#### **D 3/11 – Einräumung eines Leitungsrechts**

Mit der TKG-Novelle 2011 wurden unter anderem die Zuständigkeiten der TKK dahingehend erweitert, dass diese – neben den Mitbenutzungsrechten nach §§ 8 ff TKG 2003 – nunmehr auch in Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften zu entscheiden hat. Vor Inkrafttreten dieser Novelle lag diese Zuständigkeit bei den Fernmeldebehörden. Mit Schreiben vom 22. November 2011 übermittelte ein Fernmeldebüro einen Antrag auf Einräumung eines Leitungsrechts zuständigkeitshalber an die TKK. Nach einer Übergangsbestimmung des TKG 2003 sind jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TKG-Novelle 2011 anhängige Verwaltungsverfahren nach dem 2. Abschnitt nach der davor geltenden Rechtslage, einschließlich der Zuständigkeit, zu Ende zu führen. Da der übermittelte Antrag bereits am 21. November 2011 beim Fernmeldebüro eingelangt war, die TKG-Novelle 2011 aber erst am 22. November 2011 in Kraft trat, übermittelte die TKK den gegenständlichen Antrag zuständigkeitshalber zurück an das Fernmeldebüro.

## **7.4 Aufsichtsverfahren**

Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder gegen einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheid verstößt, kann sie gegen das betreffende Unternehmen ein Aufsichtsverfahren einleiten. Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens sind dem Unternehmen die potenziellen

Verstöße vorzuhalten, um ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist abzustellen. Stellt die Regulierungsbehörde jedoch fest, dass nach Ablauf dieser Frist die Rechtsverstöße nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen. Gleichzeitig setzt die Behörde eine angemessene Frist fest, innerhalb der diesen Maßnahmen zu entsprechen ist.

#### **R 1/11 – Nichtumsetzung des Bescheides D 3/10-35**

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 12. September 2011, R 1/11-10, wurde der Wien Energie über Anregung der Silver Server die Umsetzung des Bescheides der TKK vom 22. März 2011, D 3/10-35 (vgl. Kapitel 7.3) über die Mitbenutzung einer Glasfaserstrecke aufgetragen. Nach der Zustellung der Bescheide in diesem Verfahren D 3/10 hatten die Parteien zwar Verhandlungen über die Umsetzung der angeordneten Mitbenutzung begonnen. Wien Energie vertrat jedoch in der Folge die Rechtsauffassung, Silver Server habe eine in diesen Bescheiden vorgesehene Ausübungsfrist nicht eingehalten und könne daher keinen Anspruch auf Mitbenutzung mehr geltend machen. Im von der TKK eingeleiteten Aufsichtsverfahren wurde festgestellt, dass diese Rechtsansicht der Wien Energie für eine der beiden Strecken des Verfahrens D 3/10 tatsächlich zutrifft, nicht jedoch für die zweite Strecke. Wien Energie wurde daher aufgetragen, den Zugang der Silver Server zu dieser Glasfaserstrecke herzustellen und der TKK über diese Umsetzungsmaßnahmen zu berichten. Beiden Verpflichtungen kam Wien Energie in der Folge fristgerecht nach.

### **7.5 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung**

Im Zusammenhang mit der bestehenden Wettbewerbsregulierung wird auf die Ausführungen im letztjährigen Kommunikationsbericht verwiesen.

Im Jahr 2011 wurden die von der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) beantragten Leistungsbeschreibungen „Fernsprechanchluss“ mit Bescheid G 24/11-8 von der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 2. Mai 2011 genehmigt. In den Leistungsbeschreibungen sieht die A1 Telekom nunmehr neben der Realisierung des Fernsprechanchlusses auf POTS-Basis auch die Realisierung auf GSM- und NGV-Basis vor.

### **7.6 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003**

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie der Widerspruchsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission (TKK) nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 wird auf das diesbezügliche Kapitel des letztjährigen Kommunikationsberichts verwiesen.

Im Jahr 2011 langten insgesamt 147 Anzeigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen nach § 25 TKG 2003 und 187 Entgeltanzeigen ein.

Die angezeigten Vertragsbedingungen wurden auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Entsprechen die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen nicht dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003, so wird der Betreiber in der Regel auf die bestehenden Bedenken der TKK hingewiesen, bevor ein Widerspruchsbescheid nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 erlassen wird.

## 7.7 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen. Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste (§ 26 TKG 2003 vor seiner Novellierung):

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,<sup>5</sup>
3. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zu diesem Verzeichnis und
4. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldiensterbringer konnte sich A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) auch für 2011, wie bereits in den Jahren zuvor, mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich war.

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt. A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der RTR-GmbH jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2010 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Ein Überblick über die von A1 Telekom im Jahr 2010 erreichten Qualitätskriterien findet sich unter [http://cdn2.a1.net/final/de/media/pdf/UDV\\_Qualitaetskriterien.pdf](http://cdn2.a1.net/final/de/media/pdf/UDV_Qualitaetskriterien.pdf). Die den Messungen zugrunde liegende Universaldienstverordnung ist unter <http://www.rtr.at/de/tk/UDVerordnung> abrufbar.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum TKG 2003 wurden einige, vielleicht unscheinbare, aber dennoch wesentliche Änderungen zum Universaldienst verabschiedet. War der Universaldienst bis dahin auf den Telefondienst an einem festen Standort bezogen, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall. Der Universaldienst umfasst nunmehr „den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst, über den auch ein Fax übertragen werden kann und funktionaler Internetzugang ermöglicht wird“. Die wesentliche Neuerung an dieser Bestimmung liegt darin, dass der feste Standort weggefallen ist, womit auch Mobilbetreiber – sofern die anderen Voraussetzungen vorliegen und die Universaldienstverordnung, die die Qualitätsparameter bestimmt, auch angepasst wird – Universaldienstleistungen erbringen. De facto bedeutet dies, dass der Realität einer sehr hohen Mobilpenetration und -nutzung nunmehr auch durch die gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für die Erbringung des Universaldienstes heißt dies, dass nun mehr Unternehmen als „Universaldienstleister“ in Betracht kommen und der Grad der Wettbewerbsintensität für bestimmte Universaldienstleistungen deutlich ansteigen dürfte. Folgerichtig sieht die Novelle zum TKG 2003 in ihren Übergangsbestimmungen (§ 133 (9)) auch vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle zu überprüfen hat, ob die Universaldienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden.

Aber auch auf internationaler Ebene war das Jahr 2011 durch neue Diskussionen zum Universaldienst gekennzeichnet. Bereits im Frühjahr 2010 hatte die Europäische Kommission (EK) eine Konsultation über die Zukunft des Universaldienstes durchgeführt, die unter reger Beteiligung (ca. 150 schriftliche Inputs) verlief. Die Ergebnisse der Konsultation wurden schließlich 2011 veröffentlicht. Begleitet wurden sie von einem zusammenfassenden

<sup>5</sup> Von dieser Verpflichtung wurde A1 Telekom als Universaldiensterbringer im Jahr 2006 mittels Bescheid entbunden, nachdem festgestellt worden war, dass diese Leistung im Wettbewerb erbracht wird.

Commission Staff Working Paper, einer Kommunikation der EK (an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen (Com(2011) 795 final)) und dem Entwurf einer Empfehlung zum Universaldienst. Inhaltlicher Schwerpunkt der von der EK auf Basis der Konsultation vorgelegten Dokumente ist nicht die verbindliche Erweiterung des Universaldienstes um (konkret zu definierende) Breitbanddienste, sondern vielmehr Kriterien und Aspekte, die von Ländern eingehalten werden sollen, die überlegen, eine bestimmte (also konkrete) Bandbreite des Internetzugangs als Teil des Universaldienstes festzulegen. Dazu zählt neben Schwellwerten der Verbreitung für die Aufnahme als Universaldienst etwa auch eine genaue Überprüfung der wettbewerblichen Auswirkungen bzw. das Festlegen von Obergrenzen für maximal zu leistende Beiträge einzelner Unternehmen. Die finale Empfehlung wird für 2012 erwartet.

Anfang Dezember 2011 wurde schließlich auch von der OECD ein Report zum Thema Universaldienst im Kontext der nationalen Pläne zum Breitbandausbau veröffentlicht, zu dem bis Mitte Jänner 2012 Stellungnahmen abgegeben werden konnten.

## 7.8 Frequenzen

### **Positionspapier der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Thema Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen**

Bereits im Jahr 2002 hatte die Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Positionspapier zum Thema „Infrastructure Sharing beim Aufbau von Mobilfunknetzen der 3. Generation (UMTS/IMT-2000)“ veröffentlicht. Durch den technologischen Fortschritt, Änderungen der Rechtslage und der wettbewerblichen Gegebenheiten ergab sich der Bedarf einer Überarbeitung und Weiterentwicklung der damaligen Position. Daher hat die TKK am 4. April 2011 neuerlich ein Positionspapier zum Thema Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen veröffentlicht, um den Mobilfunkbetreibern die Sichtweise der TKK in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur im Rahmen von Kooperationen näherzubringen.

Die Unternehmen sind am mobilen Endkundenmarkt immer höherem Wettbewerbsdruck ausgesetzt und müssen diesem mit hohen Investitionen in neue Übertragungstechnologien und innovative Produkte entsprechen. Weiters wird es für Mobilfunkunternehmen zunehmend schwieriger, neue Standorte für Senderinfrastruktur zu erschließen.

Aufgrund der besonderen Stellung des Mobilfunks im Telekom-Sektor kommt der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkung von Kooperationen eine große Bedeutung zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Wettbewerb im Telekom-Bereich zunehmend intermodalen Charakter aufweist und auch auf das Festnetz ausstrahlt. Bei der Beurteilung ist den ökonomischen Charakteristika des Mobilfunkbereichs Rechnung zu tragen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass Frequenzen ein knappes Gut sind und daher – nicht zuletzt auch aufgrund der langen Laufzeit der Frequenzzuteilung – hohe Eintrittsbarrieren für Neueinsteiger bestehen. Zum anderen ist der Mobilfunkbereich ein enges Oligopol und es gab und gibt immer wieder artikulierte Wünsche zur Befriedung des Wettbewerbs durch Marktteilnehmer. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, kann die Gefahr bestehen, dass der Wettbewerb abnimmt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der weitgehenden Irreversibilität von Infrastruktur-Kooperationen zu beachten.

Die TKK sieht bei Kooperationen neben allen wettbewerblichen Problemen aber auch Vorteile. Durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur können die Kooperationspartner eine größere Reichweite in der Bevölkerung bei geringeren Kosten erzielen. Diese Vorteile kommen im Wettbewerb letztlich auch wieder den Kunden zugute. Auch kann im Rahmen einer Kooperation der kostengünstige Ausbau von mobilem Breitband in weniger dicht besiedelten Gebieten erfolgen. Dies ist für Mobilfunkbetreiber dann von Interesse, wenn es, ähnlich wie bei mobiler Sprachtelefonie, eine Nachfrage nach bestmöglicher Netzabdeckung gibt.

Zentral bei der Beurteilung von Kooperationen sind aus Sicht der TKK folgende Punkte:

- Es darf zu keiner Verschlechterung der strukturellen Bedingungen für den Wettbewerb kommen,
- es darf keine Verdrängung oder Behinderung nicht beteiligter Mobilfunkbetreiber im Wettbewerb stattfinden,
- es darf keine Verschlechterung der Zugangsmöglichkeiten von Diensteanbietern erfolgen,
- Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen bei der Gestaltung von Produkten und Diensten hinsichtlich der Qualität und der Verfügbarkeit sowie bei der Preisfestsetzung muss weiterhin gegeben sein,
- Produktivitäts- bzw. Effizienzgewinne müssen belegbar sein,
- die Beurteilung ist abhängig vom geografischen Ausmaß der Kooperation sowie vom Umfang des vereinbarten Informationsaustausches.

Jede Kooperation ist aus Sicht der TKK anhand der genannten Kriterien zu prüfen und danach zu beurteilen.

### **Vorbereitung für Frequenzvergabeverfahren 2012**

Das Jahr 2011 war geprägt durch die Vorbereitungen zur Vergabe zentraler Frequenzbereiche, welche für 2012 geplant ist.

Zur Vergabe gelangen die Frequenzbereiche 800, 900 und 1800 MHz. Der Bereich 800 ist auch als „Digitale Dividende“ bekannt, dabei handelt es sich um jenen Teil des Spektrums, der durch die Digitalisierung der ehemals analogen Rundfunkdienste aufgrund neuer, effizienterer Technologien verfügbar wird. Diese Frequenzen sind aufgrund ihrer guten Ausbreitungsbedingungen zur Versorgung ruraler Gebiete mit Mobilfunk geeignet und stehen für eine Nutzung bereits zur Verfügung.

Die Frequenzen in den Bereichen 900 und 1800 MHz sind derzeit noch an unterschiedliche Unternehmen zugeteilt, die frühesten Zuteilungen erlöschen Ende 2015, die spätesten Ende 2019.

Die TKK hat im September 2011 nach Durchführung einer Konsultation im Frühjahr den Beschluss gefasst, die genannten Frequenzbereiche gemeinsam zur Vergabe zu bringen, da es enge Interdependenzen zwischen diesen Bereichen gibt. Wesentliche Teile der zur Ausschreibung gelangenden Frequenzen sind derzeit noch zugeteilt und können daher frühestens ab 2016 genutzt werden. Dennoch ist aus Sicht der TKK eine Vergabe bereits 2012 zweckmäßig, da es den betroffenen Unternehmen die Planung hinsichtlich der zukünftigen Frequenznutzung wesentlich erleichtert.

Die TKK hat zur Frage des Auktionsdesigns eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass bei der Vergabe das Auktionsformat der kombinatorischen Clockauktion eingesetzt wird. Dieses Verfahren wurde bereits im Jahr 2010 bei der Vergabe der Frequenzen aus dem Bereich 2,6 GHz verwendet. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte wurde daher entschieden, dieses Verfahren wiederum einzusetzen. Festgelegt wurde auch ein vorläufiger Zeitplan für das Verabgabeverfahren, die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für Anfang 2. Quartal 2012 geplant, der Beginn der Auktion ist demnach für Anfang September in Aussicht genommen.

## **7.9 Elektronische Signatur**

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht in der Regel auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als



Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2011 wurden vor der TKK fünf Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Diese Verfahren sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2010/11 noch anhängig war, wurden im Jahr 2011 abgeschlossen. Ein weiteres Verfahren, das zum Jahreswechsel 2010/11 noch anhängig war, konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2011 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Drei der 2011 eingeleiteten Verfahren sowie ein zum Jahreswechsel 2010/11 anhängiges Verfahren betrafen diesen ZDA.

Ebenso war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2011 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste. Ein 2011 eingeleitetes Verfahren betraf diesen ZDA.

In den Jahren 2010/11 hat A-Trust die für Zertifizierungsdienste verwendete Software ausgetauscht. Das diesbezügliche Verfahren vor der TKK war Ende 2010 noch anhängig und konnte auch 2011 unter anderem deshalb nicht abgeschlossen werden, weil sich die Umstellung über einen längeren Zeitraum erstreckte.

Gemäß den Bestimmungen der Signaturverordnung (SigV) sind ZDA in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu überprüfen. Sowohl bei A-Trust als auch beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen war eine derartige Überprüfung im Jahr 2011 durchzuführen. Dabei wurden keine Mängel festgestellt. Beide Verfahren konnten daher ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen werden.

Seit 2011 unterstützt A-Trust eine neue Generation jener Chipkartenfamilie, die auch für Bankomatkarten verwendet wird. Dabei handelt es sich um sichere Signaturerstellungseinheiten, deren Konformität mit signaturrechtlichen Erfordernissen von einer deutschen Bestätigungsstelle bescheinigt ist. Die TKK hat insbesondere geprüft, ob der ZDA die Einsatzbedingungen erfüllt, die sich aus der Bescheinigung der Bestätigungsstelle ergeben. Da ein von der österreichischen Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) im Auftrag der TKK erstelltes Gutachten keinen Hinweis auf sicherheitsrelevante Mängel enthielt, wurde die Überprüfung ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Im Jahr 2011 hat A-Trust im Zusammenhang mit der Handysignatur auch ein neues Verfahren zur Online-Registrierung von Zertifikatswerbern eingeführt. Die Identität wird dabei auf Basis einer Identitätsprüfung festgestellt, die bereits zuvor von einem Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Kontoeröffnung oder einer Namensänderung, durchgeführt worden ist. Die Identität wird dabei im Rahmen einer Überweisung nach dem österreichischen E-Payment-Standard EPS2 bestätigt. Das neue Registrierungsverfahren machte eine Änderung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts erforderlich, die von der TKK geprüft wurde. Auch dieses Verfahren wurde ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag trug die TKK auch im Jahr 2011 dafür Sorge, dass elektronische Verzeichnisse der ZDA und der für ZDA ausgestellten Zertifikate geführt wurden. Solche Zertifikate können auch von der TKK als Aufsichtsstelle ausgestellt werden. Dafür hat sich die TKK, wie dies auch von ZDA verlangt wird, ein Sicherheits- und Zertifizierungskonzept auferlegt. Im Zuge einer Erneuerung der Infrastruktur zur Ausstellung von Zertifikaten war auch eine Änderung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts erforderlich. Das diesbezügliche Verfahren der TKK war bereits 2010 eingeleitet worden und wurde am 12. Dezember 2011 mit der Freigabe der Version 2.0 des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts abgeschlossen. Durch diese Änderung wurde die gemäß Entscheidung der Europäischen

Kommission 2009/767/EG zu führende vertrauenswürdige Liste der beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA in die Verzeichnisse integriert. Sowohl die vertrauenswürdige Liste als auch die Verzeichnisse werden seither als Trust-service Status List (TSL) im Sinne von ETSI TS 102 231 V3.1.2 (2009 12) bereitgestellt. Im Unterschied zur vorherigen Praxis werden Zertifikate für ZDA nur noch dann von der Aufsichtsstelle ausgestellt, wenn der ZDA selbst über keine Zertifikate für seine Zertifizierungs- bzw. Zeitstempeldienste verfügt. Das Verzeichnis kann ebenso wie die vertrauenswürdige Liste auch Zertifikate enthalten, die nicht von der Aufsichtsstelle ausgestellt sind.

Ein weiteres Verfahren betraf die Korrespondenz zwischen Bundeskanzleramt (BKA) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Finanzierung der Aufsichtstätigkeit.





## 8. Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

### 8.1 Schlichtungsverfahren

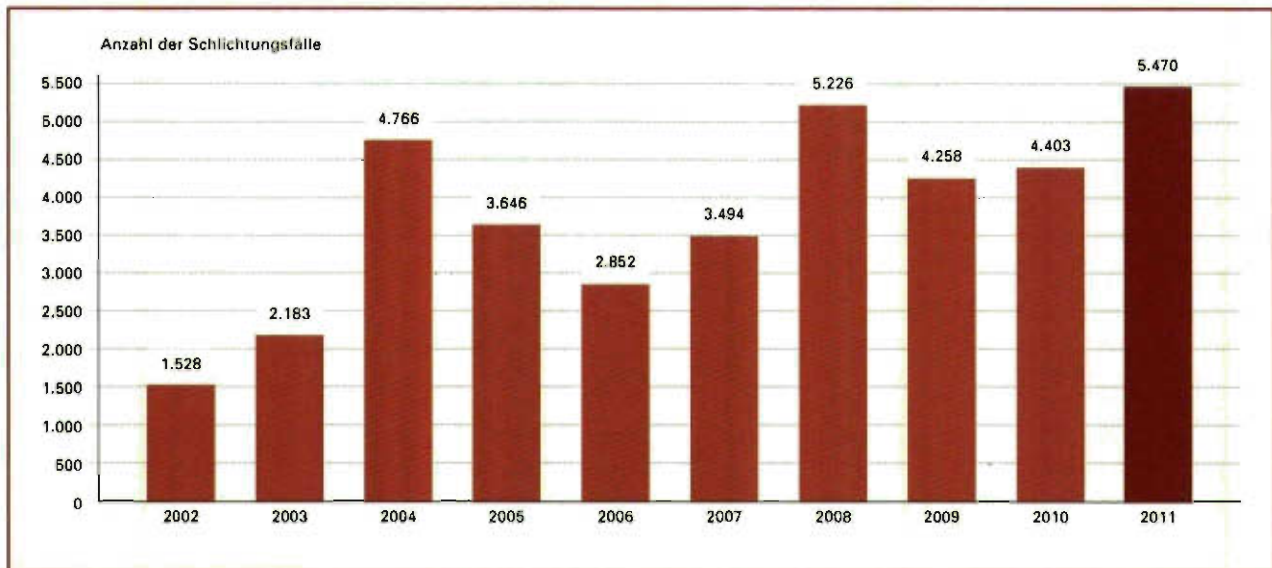
#### 8.1.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Die Schlichtungsverfahren für Endkunden gehören auch im Jahr 2011 zu einer der Kernaufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Mit diesem Verfahren hat jeder Kunde eines Betreibers von Kommunikationsdiensten die Möglichkeit, kostenfrei Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH überprüft in diesen Verfahren alle Arten von Beschwerden, die mit der Erbringung von Kommunikationsdiensten in Zusammenhang stehen. Die Verfahrensvoraussetzungen sind vergleichsweise einfach. Die betroffenen Teilnehmer müssen lediglich vorab selbst versuchen, eine Lösung mit ihrem Betreiber zu finden. Dies geschieht in der Regel durch einen schriftlichen Rechnungseinspruch. Ist dieser Versuch des Teilnehmers nicht erfolgreich, kann binnen eines Monats mittels eines anleitenden Verfahrensformulars ein Schlichtungsantrag eingebracht werden. Eine zusätzliche Besonderheit im Telekommunikationsrecht liegt im so genannten „Aufschub der Fälligkeit“: Wenn der Teilnehmer einen Rechnungseinspruch mittels des oben genannten Formulars der Schlichtungsstelle zur Kenntnis bringt, ist der bestrittene Rechnungsbetrag bis zum Abschluss eines allfälligen Schlichtungsverfahrens nicht zu bezahlen. Die genauen Details sind in eigenen, von der Schlichtungsstelle erlassenen Verfahrensrichtlinien geregelt. Alle Eingaben können auch über die Website der Schlichtungsstelle (<http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>) elektronisch eingebracht werden.

Im Verfahren selbst wird versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sowohl Beschwerdeführer als auch Betreiber werden daher aufgefordert, Vorschläge zur Beschwerdebereinigung zu erstatten bzw. die von der Gegenseite bereits erstatteten Vorschläge zu prüfen. Viele Verfahren können bereits in diesem Stadium mit einer Einigung beendet werden.

Scheitert dieser Verfahrensschritt jedoch, wird der Sachverhalt umfassend geprüft. Bei einem Rechnungseinspruch bedeutet dies eine Durchsicht der vom Betreiber angeforderten technischen Unterlagen und Querchecks der verschiedenen Protokolle, mit denen die strittigen Verbindungen aufgezeichnet wurden. Ebenso werden bei Bedarf die Rechtslage bzw. die Vertragsinhalte geprüft. Je nach Ergebnis erhält der Teilnehmer entweder eine schriftliche Abweisung seines Antrags oder die Schlichtungsstelle erstellt einen Lösungsvorschlag zugunsten des Teilnehmers. Dieser bedarf für seine Wirksamkeit allerdings einer Annahme durch beide Seiten.

Dass mit den Schlichtungsverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ein wichtiges Bedürfnis der Nutzer von Kommunikationsdiensten befriedigt wird, zeigt die beständig steigende Anzahl neuer Verfahrenseingaben. 2011 wurde mit 5.470 neuen Verfahrensanträgen wieder ein absolutes Hoch erreicht. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 24,2 %, was in absoluten Zahlen ein Mehr an 1.067 Verfahren bedeutet. Nachstehend finden sich die Zahlen für 2011 im Vergleich zu den Vorperioden:

**Abbildung 13: Schlichtungsfälle pro Jahr 2002–2011**

Quelle: RTR-GmbH

Inhaltlich setzte sich der Trend der letzten Jahre unerfreulich fort. Vor allem der Bereich der Verrechnung von verbrauchten Datenvolumine bei mobilen Internetzugängen hat weiterhin an Brisanz gewonnen. Über 2.300 Verfahren betrafen diese Thematik. Alleine in diesem Bereich bedeutet dies eine Steigerung um fast 1.000 Verfahren. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass eigentlich Maßnahmen seitens der Betreiber ergriffen worden sind, die dieses Problem adressieren sollten. Viele Betreiber bieten bereits Tarifoptionen an, bei denen es zu keiner zusätzlichen Verrechnung von Entgelten für Datentransfer kommen kann. So wird bei diesen Produkten entweder die Geschwindigkeit gedrosselt oder die verfügbare Datenmenge ist überhaupt begrenzt.

Ebenso verpflichteten sich die großen österreichischen Mobilfunkbetreiber im Jänner 2011 zur Setzung von Kostenkontrollmaßnahmen. Im „Branchenkodex der österreichischen Mobilfunkbetreiber betreffend die Möglichkeiten der Kostenkontrolle bei mobilen Datendiensten“ finden sich vor allem Zusagen hinsichtlich der Möglichkeit, den aktuellen Datenverbrauch abzufragen, als auch von Push-Informationen im Falle des Überschreitens bestimmter Limits. Der Kodex selbst kann auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich unter [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?engid=1&stid=604179&dstid=5000](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?engid=1&stid=604179&dstid=5000) abgerufen werden.

Bedauerlicherweise zeigen weder dieser Kodex noch die auf der Produktgestaltungsseite ergriffenen Maßnahmen entsprechende Wirkungen. Wie die erwähnten Zahlen bei der Fallentwicklung zeigen, ist sogar ein weiterer starker Aufwärtstrend festzustellen. Auch bei den durchschnittlichen Streitwerten ist ein, wenn auch sanfter, Aufwärtstrend zu erkennen. So stieg dieser im Jahr 2011 auf knapp über 633,- Euro an, 2010 betrug der Wert 620,- Euro.

Diese Entwicklung zeigt deutlich, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die kostensichere Nutzung der mobilen Internetzugänge zu gewährleisten.

Ein Thema, das im Jahr 2011 erheblich an Bedeutung gewonnen hat, ist jenes der Vertragsschwierigkeiten. Auch dieser Beschwerdebereich verzeichnete einen radikalen Zuwachs von ca. 850 Streitfällen und liegt nunmehr bei 1.014 Verfahren. Vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von zusätzlichen jährlichen Entgelten (Stichwort: Internetservicepauschalen) kam es zu einem erheblichen Konfliktpotenzial. Dieses betraf zum einen die prinzipielle Zulässigkeit solcher einseitiger Vertragsänderungen durch die Betreiber, zum anderen kam es hinsichtlich der von den Betreibern teilweise gewählten Vorgangsweisen, wie diese Entgelte gegenüber den Kunden eingeführt wurden, zu Unklarheiten. Die diesbezüglich in § 25 TKG 2003 vorgesehenen Informationspflichten wurden nicht in jedem Fall ein-

gehalten, so dass vielfach von den Kunden die Preiserhöhung erst mit der ersten Rechnungslegung wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang ist auf den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2010 (Kapitel 5.5.) zu verweisen, der eine genaue Darstellung der einseitigen Änderungsmöglichkeiten der Betreiber enthält.

Ebenso gibt es im Vertragsbereich viele weitere potenzielle Konfliktherde. So bergen telefonisch abgeschlossene Verträge oder auch Vertragsänderungen immer das Risiko von Missverständnissen und Unklarheiten. Oft musste auch seitens der Schlichtungsstelle festgestellt werden, dass die Betreiber den ihnen obliegenden Informationspflichten nach den Regeln zum Fernabsatz im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nur unzureichend nachkommen. Vor allem die Bestätigungsschreiben nach § 5d KSchG, welche allfällige Unklarheiten über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung ja bereinigen sollten, wurden immer wieder nicht oder nur unzureichend übermittelt. In diesem Bereich könnte eine sorgfältigere Kundenbetreuung einiges Konfliktpotenzial beseitigen.

Der Bereich der Mehrwertdienste ist aus Sicht der Schlichtungsstelle zwar in absoluten Zahlen nicht besonders erwähnenswert, aber auch hier stiegen die Beschwerden, sowohl was Mehrwert-SMS- als auch was Sprachmehrwertdienste betrifft, deutlich an. So wurden in diesem Zusammenhang 375 Verfahrensanträge verzeichnet. Es gilt zu hoffen, dass sich nach der positiven Entwicklung der letzten Jahre hier keine Trendwende abzeichnet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sonstigen „Contentdienste“ zu verweisen, die immer häufiger auf den Rechnungen der Teilnehmer landen und bestritten werden. Diese Dienste, mit denen ein bestimmter „Mehrwert“ verrechnet wird, bei denen es sich aber nicht um klassische Mehrwertdienste im Sinne der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) handelt, finden immer mehr Verbreitung. Oft genügt für die Nutzung dieser Services auch die bloße Innehabung des Endgerätes. Zusätzliche Pincodes oder Ähnliches sind nicht erforderlich. Gerade Kinder oder Jugendliche, denen ein Handy zur Verfügung gestellt wurde, nutzen diese Dienste offenbar gerne. Es wird sich zeigen, ob diese Dienste in Hinkunft so problembehaftet sein werden, dass explizite Regeln in die KEM-V 2009 aufgenommen werden müssen.

Abschließend ist noch auf die Novelle des TKG 2003 Ende des Jahres 2011 hinzuweisen, welche auch für das Schlichtungsverfahren Veränderungen mit sich bringt. Insbesondere ist die Einspruchsfrist für Rechnungen in Hinkunft mit drei Monaten gesetzlich determiniert. Unter Berücksichtigung der bisher in den AGB enthaltenen und somit lediglich vertraglich geregelten Fristen von üblicherweise einem Monat stellt dies eine deutliche Verbesserung dar. Ebenso gibt es Verbesserungen beim Aufschub der Fälligkeit einer bestrittenen Rechnung. Bisher berechnete dieser nur dazu, unter bestimmten Voraussetzungen einen bestrittenen Rechnungsbetrag nicht zu bezahlen. Eine Rückforderung eines bereits bezahlten Rechnungsbetrags war nicht möglich. Nach § 71 Abs. 2a TKG 2003 steht dem Teilnehmer ein solches Rückforderungsrecht für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens aber nunmehr zu.

#### **8.1.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003**

Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen die RTR-GmbH gemäß § 122 Abs. 1 TKG 2003 als Schlichtungsstelle anrufen.

Diese Möglichkeit besteht dann, wenn Beschwerdefälle über die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) sowie bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2).

§ 122 TKG 2003 sieht eine Mitwirkungspflicht der Betreiber bei einem solchen Verfahren vor. Die Betreiber haben hierfür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

Die RTR-GmbH hat im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Im Berichtsjahr waren keine Fälle betreffend Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 anhängig.

## 8.2 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009) von großer Bedeutung. Es handelt sich um eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Nach einem stetigen Beschwerderückgang in den Jahren 2008 und 2009 ist die Beschwerdeanzahl im Jahr 2010 sowie auch im Berichtsjahr 2011 annähernd konstant geblieben. Wurden im Jahr 2008 noch etwa 40 % der Verfahren im Rahmen der der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß der Bestimmung des § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung aufgrund von Beschwerden über Mehrwertdienste geführt, betrug deren Prozentsatz im Jahr 2009 nur mehr ca. 11 %, im Jahr 2010 ca. 9 % und im Berichtsjahr ca. 7 %. Häufig war hierbei erneut die Problematik der so genannten „MT-gebillten“ SMS-Dienste (es werden dabei nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen) ursächlich für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle. In diesen Fällen konnte den betroffenen Beschwerdeführern jedoch meist effektiv geholfen werden.

Vor einiger Zeit wurde zur zeitnahen Informationserfassung ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular entwickelt, das nunmehr seit April 2008 operativ in Betrieb ist. Während im Jahr 2010 ca. 650 Beschwerden zu verzeichnen waren, gab es im Berichtsjahr 2011 eine Verringerung um über 30 % auf ca. 440 Beschwerden. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei diesbezüglichen Häufungen den Netzbetreibern kommuniziert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring allgemein wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zu Mehrwertdiensten in der KEM-V 2009 wurde von der RTR-GmbH im Berichtsjahr 2011 konsequent durchgeführt und es wurden gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. So wurde von der RTR-GmbH überprüft, ob die Entgeltinformationspflichten vorschriftsgemäß erfüllt werden, oder aber auch, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden. Durch die Erlassung der KEM-V 2009 und die nachhaltige Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen konnte bzw. kann der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden. Zudem wurde mit der durch die Novellierung des TKG 2003 geschaffenen Möglichkeit, bei begründetem Verdacht einer Verletzung der KEM-V 2009 per Mandatsbescheid einen Auszahlungsstopp anzuordnen bzw. die Mehrwertnummer zu sperren, eine neue effektive Maßnahme für die Regulierungsbehörde zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Mehrwertdiensten geschaffen.

## 8.3 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die Roamingverordnung<sup>6</sup> ist mittlerweile seit Juni 2007 in Kraft und reguliert nicht nur Vorleistungs- und Endkundenentgelte für Roamingdienste innerhalb der Europäischen Union, sondern verpflichtet Mobilfunkbetreiber auch zur Einhaltung von verschiedenen Transparenz- und Schutzmaßnahmen gegenüber ihren Roamingkunden.

<sup>6</sup> VO (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste idF VO (EG) 544/2009.



Die Roamingverordnung sah ursprünglich nur eine Regulierung für Sprachroamingdienste vor und war zeitlich zunächst auf drei Jahre befristet. Nach dem ersten Review wurde die Regulierung auf SMS-Roamingdienste und Datenroamingdienste ausgedehnt und weitere Schutzmaßnahmen wurden eingeführt, die insbesondere Nutzer vor unerwartet hohen Kosten aufgrund der Nutzung von Datenroamingdiensten schützen sollen. Für Datenroamingdienste wurde im Juli 2009 ein maximales durchschnittliches Vorleistungsentgelt eingeführt, eine Preisregulierung für Datenroamingdienste auf Endkundenebene ist derzeit nicht vorgesehen. In der geltenden Fassung ist die Roamingverordnung noch bis zum 30. Juni 2012 in Kraft. Zu den regulierten Diensten inklusive der jährlichen Anpassungen und den verpflichtenden Transparenz- und Schutzmaßnahmen im Detail wird auf die Kommunikationsberichte der Jahre 2007 sowie 2009 verwiesen.

Mit der Übermittlung des Berichts der Europäischen Kommission über das Funktionieren der Verordnung an den Rat und das Europäische Parlament Mitte 2011 fiel der Startschuss zu einem umfangreichen Review, wobei Analysen über die Wirksamkeit der bisher getroffenen Maßnahmen vorgenommen und zukünftige Regulierungsmaßnahmen diskutiert werden. Einen ersten kurzen Überblick dazu gibt das Kapitel 8.3.2.

### 8.3.1 Neue Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber im Jahr 2011

Neu für Mobilfunkbetreiber im Jahr 2011 war eine weitere Preisabsenkung der regulierten Entgelte jeweils auf Vorleistungs- und auf Endkundenebene für Sprachroamingdienste sowie eine Absenkung der Vorleistungsentgelte für Datenroamingdienste.

Das maximale durchschnittliche Vorleistungsentgelt für Sprachroamingdienste darf seit 1. Juli 2011 maximal 18 Eurocent pro Minute betragen.<sup>7</sup> Auf Endkundenebene wurde analog dazu auch der maximale Preis des Eurotarifs angepasst: Der Eurotarif darf seit 1. Juli 2011 für aktive (abgehende) Roaminganrufe maximal 35 Eurocent pro Minute betragen, für passive (ankommende) Roaminganrufe maximal 11 Eurocent pro Minute. Das maximale durchschnittliche Entgelt für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene beträgt seit 1. Juli 2011 50 Eurocent pro MB. (Die Preise sind jeweils exklusive Mehrwertsteuer angegeben.)

Die österreichischen Mobilfunkbetreiber haben ihre Eurotarife für den ab 1. Juli 2011 abgesenkten Eurotarif bei der Regulierungsbehörde angezeigt. Alle angezeigten Tarife orientierten sich an der zulässigen Maximalgrenze für den regulierten Eurotarif.

### 8.3.2 Review der Roamingverordnung

Wie auch schon die erste Roamingverordnung aus dem Jahr 2007, die zunächst nur eine Regulierung von Sprachroamingdiensten vorsah, wurden auch die mit der Erweiterung der Roamingverordnung neu eingeführten Bestimmungen (dies sind vor allem: Regulierung der Roaming-SMS, Regulierung der Entgelte für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene und Einführung einer Kostenbegrenzungsfunktion bei der Nutzung von Datenroamingdiensten für Nutzer) einer Überprüfung unterzogen. Die Europäische Kommission hatte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2011 Bericht über das Funktionieren der Verordnung zu erstatten. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, wie sich die Vorleistungs- und Endkundenentgelte und die Verfügbarkeit und Qualität von Roamingdiensten entwickeln. Auch die Intensität des Wettbewerbs war dabei ein wesentliches Überprüfungs-kriterium.

<sup>7</sup> Unter Vorleistungsentgelt versteht man jenes Entgelt, das sich die Mobilfunkbetreiber untereinander für die Nutzung des fremden Netzes verrechnen.

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag auf der Website [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities//roaming/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities//roaming/index_en.htm) veröffentlicht.

Neben einer weiterlaufenden Preisregulierung möchte die Europäische Kommission auch strukturelle Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs einführen. Die wesentlichen Eckpunkte des Vorschlags der Europäischen Kommission zu einer künftigen Roamingverordnung werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

- Zugang zu Roamingdiensten auf Vorleistungsebene zu regulierten Preisen,
- Möglichkeit für Nutzer, Roaming-services von einem alternativen Betreiber zu beziehen,
- weitere Preisabsenkungen auf Vorleistungs- und Endkundenebene für Sprach- und SMS-Roamingdienste,
- weitere Preisabsenkungen für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene,
- Einführung regulierter Preise für Datenroamingdienste (Euro-Datentarif) auf Endkundenebene,
- Befristung der Regulierung grundsätzlich bis 2022, jedoch Möglichkeit der Entlassung aus der Preisregulierung, wenn sich vorzeitig der gewünschte Wettbewerb einstellt.

Das europäische Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Kommunikationsberichts 2011 noch nicht abgeschlossen, so dass über konkrete Regulierungsmaßnahmen noch nicht berichtet werden kann. Eine über den 30. Juni 2012 hinausgehende Regulierung von Roamingdiensten, die auch strukturelle Maßnahmen wie z.B. einen Zugang zu Roamingdiensten auf Vorleistungsebene beinhalten kann, gilt jedoch als wahrscheinlich.

Derzeit wird der Vorschlag im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Parlament diskutiert. Das Verfahren sollte bis spätestens Ende Juni 2012 abgeschlossen sein, damit keine Lücke nach Auslaufen der derzeit geltenden Roamingverordnung am 30. Juni 2012 entsteht.

## 8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen im Vorjahresbericht verwiesen.

Mit 31. Dezember 2011 lagen 1.418 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 713 Betreibern vor, wobei es sich bei 134 Unternehmen um Betreiber von Callshops bzw. Internetcafes handelt.

Diese sind nunmehr, aufgrund der Novelle zum TKG 2003, von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

## 8.5 Kommunikationsparameter

### 8.5.1 116 000 „Hotline für vermisste Kinder“

Einzig berichtenswertes Highlight des Jahres 2011 ist die Zuteilung der Kurzrufnummer 116 000 „Hotline für vermisste Kinder“ an den Österreichischen Rundfunk (ORF) am 19. Dezember 2011.

Der Rufnummernbereich 116 xxx „Öffentliche Kurzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ wurde im Jahr 2007 von der Europäischen Kommission (EK) europaweit eingeführt (siehe Tabelle 12).

**Tabelle 12: Kurzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert inklusive Zuteilungsinhaber**

Rufnummer	Verwendungszweck	Zuteilungsinhaber
116 000	Hotline für vermisste Kinder	ORF
116 006	Hotline für Opfer von Straftaten	Weißer Ring – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten
116 111	Hotline für Hilfe suchende Kinder	–
116 117	Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen	–
116 123	Hotline zur Lebenshilfe	ORF

Quelle: RTR-GmbH

Allerdings wurden die Mitgliedstaaten per EK-Entscheidung lediglich dazu verpflichtet, die Kurzrufnummern dieses Bereichs zur Zuteilung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Fehlens einer expliziten Verpflichtung zum Betrieb dieser Rufnummern und der hohen Einrichtungskosten sind in Österreich bis jetzt erst drei von fünf Kurzrufnummern zugeteilt und von diesen erst eine operativ in Betrieb. Die Kurzrufnummer 116 123 wird von Ö3 gemeinsam mit dem Österreichischen Roten Kreuz als Ö3-Kummernummer 116 123 seit Beginn 2009 aktiv betrieben.

Anrufe zu dem Rufnummernbereich 116 xxx für harmonisierte Dienste von sozialem Wert sind gemäß den EU-Vorgaben entgeltfrei.

### 8.5.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Die Anzahl der Zuteilungsbescheide ist gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Die Anzahl von Zuteilungsbescheiden für geografische Teilnehmernummern hat sich im Jahr 2011 um rund 27 % erhöht. Im Gegensatz dazu ist bei Zuteilungsbescheiden für nicht geografische Rufnummern über die Jahre hinweg generell ein stetig rückläufiger Trend erkennbar. Tabelle 13 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten fünf Jahren ausfertigten Rufnummernzuteilungsbescheide.

**Tabelle 13: Anzahl der Rufnummernbescheide 2007–2011**

	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	<b>1.036</b>	<b>991</b>	<b>786</b>	<b>710</b>	<b>707</b>
davon für geografische Rufnummern	247	314	239	187	237
davon für nicht geografische Rufnummern	789	677	547	523	470
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	<b>48</b>	<b>75</b>	<b>43</b>	<b>35</b>	<b>43</b>
<b>Summe</b>	<b>1.084</b>	<b>1.066</b>	<b>829</b>	<b>745</b>	<b>750</b>

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden im Jahr 2011 insgesamt 15 Bescheide (fünf davon negativ) ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrags erfolgen. Wie aus Tabelle 14 ersichtlich, wird diese Vorgabe weiterhin deutlich unterschritten bzw. wurden die Bearbeitungszeiten der letzten zwei Jahre weiter etwas verkürzt. 2011 konnten über 50 % der Bescheide bereits innerhalb eines Tages ausgestellt werden. Dies kann auch auf die weiter zunehmende Nutzung des eGovernment-Portals (elektronische Beantragung und Zustellung) zurückgeführt werden. Zu dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktagen handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

**Tabelle 14: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2007–2011**

	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b>	2,5	2,2	2,2	2,2	2,0
50 % aller Anträge	1,4	1,2	1,2	1,2	0,96
90 % aller Anträge	4,8	4,0	4,2	3,6	3,8

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 15 gibt einen Überblick über alle von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2011 inklusive der zugewiesenen und genutzten Rufnummern. Auch 2011 wurden – wie im Vorjahr – wieder steigende Nutzungszahlen bei Bereichskennzahlen für private Netze (+23 %) und bei Teilnehmernummern für standortunabhängige Rufnummern (+24 %) verzeichnet. Auch bei Teilnehmernummern für eventtarifizierte Dienste (+13 %) war eine weitere Steigerung zu bemerken. In den restlichen nicht geografischen Rufnummernbereichen konnten keine bzw. keine nennenswerten steigenden Nutzungszahlen erreicht werden. Im Bereich der geografischen Teilnehmernummern zeigte sich 2011 – nach steigenden Nutzungszahlen im Vorjahr – wieder eine leichte Trendumkehr. Die Anzahl genutzter geografischer Teilnehmernummern (gesamter Markt) ist im Jahr 2011 um 2 % gesunken. Bei A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) ging nach einem Jahr leichter Steigerung im Vorjahr die Anzahl der genutzten geografischen Teilnehmernummern um 4 % zurück. Auch ein 8%iger Zuwachs von Nutzungen bei alternativen Betreibern konnte zu keiner generellen Steigerung der Nutzungsdaten beitragen.

Die Nutzung von Teilnehmernummern für Dial-up-Internetzugänge (Rufnummernbereiche [0]718 und [0]804) bzw. von Teilnehmernummern im Bereich (0)939 (Dial-up-Zugänge mittels Dialer-Programm) ist weiterhin rückläufig.

**Tabelle 15:** Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2011

	Bereich	Zugeteilt	Rufnummern	
			tatsächlich genutzt	Veränderung zum Vorjahr
<b>Geografische Teilnehmernummern A1 Telekom</b>	{0}1, {0}2xx, {0}3xx, {0}4xx, {0}5xx, {0}6xx, {0}7xx	25.830.000*	2.375.178	-4 %
<b>Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber</b>	{0}1, {0}2xx, {0}3xx, {0}4xx, {0}5xx, {0}6xx, {0}7xx	2.891.500*	642.082	+8 %
<b>Bereichskennzahlen für private Netze</b>	{0}5	614	552	+23 %
<b>Bereichskennzahlen für mobile Netze**</b>	{0}6xx	11	9***	0 %
<b>Dial-up-Internetzugänge</b>	{0}718	7.100	27	-39 %
<b>Standortunabhängige Festnetznummern</b>	{0}720	268.100	62.404	+24 %
<b>Konvergente Dienste</b>	{0}780	1.911	1.911	-18 %
<b>Entgeltfreie Dienste</b>	{0}800	83.190	15.311	-10 %
<b>Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge</b>	{0}804 00	230	22	-8 %
<b>Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen</b>	{0}810, {0}820, {0}821	95.437	19.228	-7 %
<b>SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen</b>	{0}828 2	2.145	27	0 %
<b>Mehrwertdienste</b>	{0}900, {0}930	122.045	28.688	+1 %
<b>Eventtarifizierte Dienste</b>	{0}901, {0}931	41.291	3.001	+13 %
<b>Dialer (Mehrwertdienste)</b>	{0}939	6.600	49	-2 %
<b>Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)</b>	10	37	28	0 %
<b>Telefonstörungsannahmestellen</b>	111	67	60	-3 %
<b>Telefonauskunftsdienste</b>	118	49	34	-19 %
<b>Routingnummern für Rufnummernportabilität</b>	86	50	41	0 %
<b>Routingnummern für Rufnummernportabilität</b>	87	14	12	0 %
<b>Routingnummern für Dienste</b>	89	31	23	-8 %

\* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

\*\* Am Stichtag sind Teilnehmernummern hinter folgende elf Bereichskennzahlen zugeteilt: {0}650, {0}660, {0}661, {0}664, {0}676, {0}677, {0}678, {0}680, {0}681, {0}688, {0}699. Teilweise sind nur Teilbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

\*\*\* Auf der Basis genutzter Bereichskennzahlen.

Quelle: RTR-GmbH

## 8.6 Arbeitsschwerpunkt Next Generation Networks

Die bereits in den letzten Jahren zu beobachtende Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) hat sich auch im Jahr 2011 fortgesetzt. Für die Regulierungsbehörde wie auch die Marktteilnehmer ist dies ein Feld von zentraler Bedeutung, geht mit dieser Entwicklung doch eine grundlegende Veränderung der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekom-Landschaft einher.

Im Bereich NGA, also modernen glasfaserbasierten Anschlussnetzen (Next Generation Access), galt im abgelaufenen Jahr das Augenmerk weiterhin dem Ausbau derartiger Netze sowie der Implementierung von Regulierungsmaßnahmen aus dem Marktanalysebescheid M 3/09 der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Vorleistungsmarkt für „Zugang zu physischer Infrastruktur“. Dabei ist die virtuelle Entbündelung als neues Vorleistungsprodukt zu erwähnen, das alternativen Anbietern in NGA-Ausbaugebieten eine Alternative zur klassischen Entbündelung bieten soll, wenn diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unattraktiv geworden ist. Nachdem dieses Thema im abgelaufenen Jahr in Verfahren vor der TKK anhängig gemacht wurde, um die konkrete Ausprägung dieses wesentlichen Vorleistungsprodukts zu definieren, wurde seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) von einer Behandlung im Rahmen der von der RTR-GmbH organisierten und moderierten Industriearbeitsgruppe abgesehen. Für das Jahr 2012 ist allerdings geplant, die Industriearbeitsgruppe wieder mit diesbezüglichen Themen zu befassen und den Dialog zwischen Marktteilnehmern und Regulierungsbehörde hinsichtlich relevanter Themen im Zusammenhang mit dem Ausbau breitbandiger Netze weiter zu forcieren. Mit Ende 2011 waren der Behörde österreichweit Umbauvorhaben in knapp 70 Anschlussbereichen bekannt, wobei sich der Schwerpunkt der Ausbauten auf FTTC- und FTTB-Vorhaben bezog, also mit einem Hybridnetz aus Glasfaser und VDSL2 auf der verkürzten Teilnehmeranschlussleitung ein schneller Zugang zum Internet realisiert wird.

Ein weiteres Arbeitsfeld des Bereichs NGA betraf auch 2011 die Mitbenutzungsverfahren, die es Netzbetreibern u.a. ermöglichen, ungenutzte Leerverrohrungen oder Glasfasern für den Ausbau des eigenen Netzes nachzufragen.

Im Themenkomplex der Umstellung auf NGN, also der Migration vom klassischen leitungsvermittelten Telefonnetz zu einem modernen paketvermittelten Next Generation Network, stellte A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) ein Migrationskonzept vor, das die sukzessive Umstellung auf NGN bis zum Ende des Jahres 2013 vorsieht. Bis dahin soll die Zusammenschaltung zwischen A1 Telekom und den Zusammenschaltungspartnern ausschließlich auf die geografischen Standorte der heutigen HVSt-Ebene reduziert und die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene aufgelassen werden.

## 8.7 Novelle des TKG 2003

Im November 2011 ist die bislang umfangreichste Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 102/2011; einige Bestimmungen treten erst am 21. Februar bzw. 21. Mai 2012 in Kraft). Mit ihr sollen der „Review“ des EU-Telekom-Pakets (RL 2009/136/EG und RL 2009/140/EG) umgesetzt werden und einige so genannte „administrative Anpassungen“ (siehe erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage) erfolgen. Allerdings ist festzustellen, dass die TKG-Novelle auch einige Bestimmungen mit sich gebracht hat, die über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen, insbesondere im Bereich des Nutzerschutzes.

Die TKG-Novelle bringt etwa 30 neue bzw. zu erweiternde Aufgabenbereiche für die Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation. Zu den Schwerpunkten der Novelle zählt aus inhaltlicher Sicht – neben der bereits erwähnten Stärkung der Nutzerrechte – die Betonung der Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, indem dem Risiko investierender Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird und Kooperationen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zugelassen werden. Auch soll ein von der Telekom-Control-Kommission (TKK) zu erstellendes Regulierungskonzept für elektronische Kommunikation die Vorhersehbarkeit von Regulierung fördern. In Hinkunft wird die Regulierungsbehörde auch für einzelne Aspekte der Netzsicherheit und Netzintegrität zuständig sein.

Aus prozeduraler Sicht bringt die TKG-Novelle eine Zusammenführung von Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren bei der TKK. Dies wird zu einer Beschleunigung des für Wettbewerbsregulierung so wesentlichen Verfahrens führen.

Die Novelle (und ausgesuchte Teile davon) wurde durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) der interessierten Fachöffentlichkeit bereits vorgestellt, beispielsweise am 12. Salzburger Telekom-Forum (August 2011), am 64. Mobilregulierungsdialo (September 2011), im jährlichen Regulierungsworkshop (Oktober 2011) und in einem eigens der Novelle gewidmeten Betreibertag (Jänner 2012).

Die RTR-GmbH war auf Einladung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu einzelnen Themenbereichen in den Entstehungsprozess der Novelle eingebunden und konnte ihre Expertise aus der Praxis und dem Wissen um die Inhalte des „Review“ einbringen.

## 8.8 Internationale Aktivitäten

Wie bereits im Kapitel 2.4 zum internationalen Umfeld dargestellt, ist die Weiterentwicklung des Europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation ein zentraler und wichtiger Bestandteil der Regulierung. Gerade in den letzten Jahren hat die Bedeutung der Europäischen Ebene stark zugenommen. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wirkt dabei – abhängig von den behandelten Themenschwerpunkten – in unterschiedlichen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen mit.

Durch die Übernahme des Vorsizes von BEREC im Jahr 2012, womit automatisch im Zuge des Troika-Systems auch ein stellvertretender Vorsitz im Jahr 2011 verknüpft war, lag der Fokus natürlich auf BEREC. Dies wird sich im Jahr 2012 noch verstärken. Eine der bedeutendsten Aufgaben dabei war die Entwicklung und Abstimmung des Arbeitsprogramms für 2012. Dieses trägt damit wesentlich die Handschrift der RTR-GmbH und kommt somit auch den nationalen Marktteilnehmern und Konsumenten in Österreich entgegen.

2011 war auch für BEREC ein wichtiges Jahr, da das BEREC Office, also die unterstützende Einheit für BEREC, aufgebaut wurde und im Herbst 2011 schlussendlich einen unabhängigen Status als Gemeinschaftsorgan erreichte. Die Bedeutung von BEREC wird auch durch die Zusammenarbeit mit den Europäischen Institutionen wie Kommission, Parlament und Rat unterstrichen. Diese konnte in diesem Jahr weiter ausgebaut werden. Eine Übersicht zu den Ergebnissen und Berichten von BEREC findet sich auf der offiziellen Website von BEREC unter <http://berec.europa.eu>. Dort ist auch das jeweils aktuelle Arbeitsprogramm abrufbar.

Daneben beteiligt sich die RTR-GmbH, wie bereits eingangs erwähnt, im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit auch an anderen Gremien wie z.B. OECD, CEPT/ECC, dem Pendant von BEREC im Bereich der Postregulierung – ERGP usw. Ein Engagement erfolgt dabei z.B. im Rahmen von Workshops, in denen Mitarbeiter der RTR-GmbH als Experten vortragen. Dies findet vor allem auch im Rahmen der Assistenz- und Förderprogramme der Europäischen Union (TAIEX) statt. Dabei unterstützt die RTR-GmbH mit ihren Erfahrungen die Regulierungsbehörden von mehreren Ländern im Bereich Süd- und Osteuropa sowie auch von Beitrittskandidatenländern. Dies trägt zur Schaffung eines stabilen Rahmens in diesen Ländern bei, der es in weiterer Folge auch österreichischen Unternehmen ermöglicht, z.B. Dienste in diesem Land anzubieten oder Unternehmen in diesen Ländern zu gründen.

Nach dem Auftakt des von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Förderprogramms „Eastern Partnership“ (EaP) zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland mit einem Workshop in Wien im Oktober 2010 konnte sich diese Initiative bereits erfolgreich weiterentwickeln. Hier war und ist die Mitarbeit der RTR-GmbH ein wesentlicher Garant für den Erfolg und die Weiterentwicklung dieser Gruppe.

## 8.9 Elektronische Signatur

Wie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) auch nach dem Signaturgesetz (SigG) ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die RTR-GmbH unterstützt bei Tätigkeiten nach dem SigG hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach dem SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2011 weiterhin mithilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Da diese Infrastruktur bereits seit 2002 betrieben worden war und einige Komponenten das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hatten, wurde 2011 die Erneuerung der Infrastruktur so weit vorbereitet, dass die Umstellung Anfang 2012 erfolgen konnte.

In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht der von der RTR-GmbH im Auftrag des Bundeskanzleramtes (BKA) unter der Adresse <https://www.signaturpruefung.gv.at> betriebene Signaturprüfdienst, der allgemein zur Prüfung elektronischer Signaturen, insbesondere qualifizierter elektronischer Signaturen und Amtssignaturen, kostenlos zur Verfügung steht. Auch im Jahr 2011 wurde dieser Dienst um zusätzliche Funktionen erweitert. Soweit dabei die Interoperabilität gewährleistet war, wurden Zertifizierungsdienste aus anderen europäischen Staaten, insbesondere Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Liechtenstein, Slowenien und Spanien, in den Signaturprüfdienst integriert.

Auf europäischer Ebene wirkte die RTR-GmbH auch 2011 im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) mit, in dem die für Aufsicht bzw. Akkreditierung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Schwerpunktmäßig befasste sich FESA in diesem Jahr mit dem Vorhaben der Europäischen Kommission, die Signaturrechtlinie durch einen umfassenden Rechtsrahmen für elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur abzulösen. Dabei wurde von FESA ein Dokument beschlossen, das die Erwartungen der Aufsichtsstellen im Hinblick auf den neuen Rechtsrahmen zum Ausdruck bringt.







## 9. Postregulierung

### 9.1 Liberalisierung des Postmarktes

Mit 1. Jänner 2011 wurde die vollständige Liberalisierung des Postmarktes durch die Freigabe des bis dato der Österreichischen Post AG vorbehaltenen „reservierten Bereichs“ (Briefe bis 50 g) auch in Österreich Wirklichkeit.

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich im Postmarktgesetz (PMG), das bereits am 4. Dezember 2009 kundgemacht wurde, aber in weiten Teilen erst mit der Liberalisierung des Postmarktes am 1. Jänner 2011 in Kraft trat.

Das PMG sieht insbesondere folgende Aufgaben für die Post-Control-Kommission (PCK) vor:

- Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers nach § 12 Abs. 1 und 2,
- Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nach § 7 Abs. 6,
- Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach § 14,
- Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers nach § 20 Abs. 3 und 4,
- Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung nach § 21 Abs. 4 bis 6,
- Erteilung, Übertragung, Änderungen oder Widerruf von Konzessionen nach den §§ 27, 28 und 29,
- Ausübung des Widerrufsrechts nach § 30 Abs. 3 und 4,
- Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs. 2,
- Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs. 9 und 10 und § 35 Abs. 1,
- Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 und
- das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50.

Als Aufgaben für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sind insbesondere die Entgegennahme der Dienstanzeigen nach § 25 PMG und des Austauschkonzepts nach § 34 Abs. 8 PMG sowie die Durchführung der Laufzeitenmessungen nach § 33 PMG zu nennen. Die RTR-GmbH ist seit 1. Jänner 2011 auch für die Durchführung von Streitschlichtungsverfahren nach § 53 PMG zuständig.

### 9.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Von großer Bedeutung für die Tätigkeiten im Bereich der Postregulierung waren im Jahr 2011 erneut die Prüfverfahren gemäß § 7 Postmarktgesetz (PMG) zur Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) seitens der Österreichischen Post AG. Seit dem Inkrafttreten des § 7 PMG am 5. Dezember 2009 obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen der Schließung einer eigenbetriebenen PGSt gänzlich der Post-Control-Kommission (PCK).

Eine eigenbetriebene PGSt darf nur dann geschlossen werden, wenn die kostendeckende Führung dieser dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Die Entscheidungsfrist der PCK beträgt drei Monate ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen seitens der Österreichischen Post AG. Dazu gehören neben den Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden seitens der Österreichischen Post AG, Gespräche mit diesen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Die Versorgung gilt gemäß § 7 Abs. 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens wird auf das diesbezügliche Kapitel des letztjährigen Kommunikationsberichts verwiesen.

Im Berichtsjahr 2011 wurden in Summe 110 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet, wobei einige PGSt Gegenstand von Verfahren waren, welche erst im Jahr 2012 entschieden werden. Im Berichtsjahr wurde insgesamt über die Schließung von 128 PGSt entschieden, wobei einige davon bereits im Jahr 2010 zur Schließung angemeldet wurden. Es erfolgte „nur“ eine endgültige Untersagung, da die Österreichische Post AG immer wieder PGSt aus den jeweiligen Verfahren „zurückgezogen“ hat. Dies unter anderem dann, wenn sich im Ermittlungsverfahren zeigte, dass es zu einer Untersagung kommen könnte. Darüber hinaus wurden 24 „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen – die Schließung wurde dabei bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt.

Zu erwähnen ist weiters, dass in den Schließungsverfahren nur die Österreichische Post AG Parteistellung innehat; jedoch werden aufgrund der mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Transparenzbestimmungen sämtliche diesbezügliche Entscheidungen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht.

Von großer Wichtigkeit waren überdies die im Berichtsjahr aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. aufgrund von Konkursen von Post-Partnern oder auch Vertragsauflösungen) geführten Aufsichtsverfahren. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG jedenfalls die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung sicherzustellen (§ 7 Abs. 7 PMG). Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen wie beispielsweise Landzusteller erfolgen. Im Rahmen der Aufsichtsverfahren wurde die Versorgung der durch die Schließungen betroffenen Gemeinden überprüft. Insgesamt waren Schließungen von 63 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK.

Darüber hinaus wurden mehrmals (auch medial) die Standortverlegungen von eigenbetriebenen PGSt, insbesondere in Wien, thematisiert. PGSt wurden im Berichtsjahr häufig in bereits bestehende Filialen der BAWAG PSK „verlegt“. Hierzu ist festzuhalten, dass es sich dabei nur dann um keine Schließung, welche im Rahmen eines Prüfverfahrens gemäß § 7 Abs. 6 PMG zu prüfen ist, handelt, wenn die Verlegung innerhalb von 2.000 Metern erfolgt.

Generell ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr 2011 von 1.831 (Stand 1. Jänner 2011) auf 1.851 (Stand 31. Dezember 2011) gestiegen. Dabei war eine eindeutige Verlagerung der Anzahl der PGSt von eigenbetriebenen in Richtung fremdbetrieben zu beobachten.

### **9.3 Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH**

#### **9.3.1 Verfahren vor der PCK**

##### **AGB und Entgelte**

Die Österreichische Post AG hat mit 1. Mai 2011 unter anderem die Entgelte für Briefsendungen (bis 2 kg) geändert und gleichzeitig das System zur Entgeltermittlung von einem reinen Gewichtssystem auf eine Mischform (Gewicht und Format) umgestellt. Dabei wurden auch die Gewichtsstufen von früher sieben auf nunmehr vier reduziert. Durch das neue System kam es teilweise zu einer Erhöhung, teilweise aber auch zu einer Reduzierung der Entgelte.